



vom 27. Juli 2022

Referenz-Nr.: d.3-ID: BD00910192, GEKO-Nr.: SADM-CFMBYA, Archiv: Büro W127

Kontakt: Mikal Aline Müller, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 49, www.zh.ch/wasserbau

1/5

Fischbach. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 1. Priorität (Los 3). Höri und Niederglatt.

- Gemeinden – Höri
- Niederglatt
- Gewässer – Fischbach, öffentliches Gewässer Nr. 6027
- Massgebende – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Fischbach, vom 24. Juni 2022
- Unterlagen – Technischer Bericht, Teil II Gemeinden Höri und Niederglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)

Sachverhalt

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem Technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums am Fischbach im Los 3 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität) am 31. Mai 2019 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 26. November 2021 bis zum 31. Januar 2022 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind zum Entwurf Fischbach zwei Einwendungen mit insgesamt 2 Anträgen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Die Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen aus den Einwendungen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) am Fischbach, öffentliches kantonales Gewässer Nr. 6027, im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität (Los 3) festgelegt. Betroffen ist das Gemeindegebiet von Höri und Niederglatt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Der Projektperimeter für die vorliegende Festlegung umfasst den Fischbach ab der rechtsseitig angrenzenden Bauzone von Niederglatt bis zur Einmündung in die Glatt. Linksseitig grenzt Landwirtschaftszone der Gemeinde Höri an den Projektperimeter. Der Fischbach wird im Bearbeitungsperimeter in die beiden Abschnitte 0.39-0.21 und 0.21-0.00 unterteilt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) beträgt für beide Abschnitte 5 m (vgl. entsprechende Ausführungen im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 3).

Der obere Abschnitt 0.39-0.21 liegt in einem Biotop von nationaler Bedeutung (Moorlandschaft «Neeracherried» (Objekt-Nr. 378)). Der minimale Gewässerraum wird für diesen Abschnitt demnach gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt und bemisst sich auf 35 m. Der untere Abschnitt 0.21-0.00 befindet sich hingegen nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV. Für diesen Abschnitt wird der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV auf 19.5 m bestimmt (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 4).

Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Darlegungen im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 5.1 ist der Hochwasserschutz mit dem minimalen Gewässerraum an beiden Abschnitten gewährleistet. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist nicht erforderlich.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung weisen beide Abschnitte einen grossen Revitalisierungsnutzen auf und es handelt sich bei beiden Abschnitten um Abschnitte 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Auf der gesamten Länge des Fischbachs im

Projektperimeter besteht somit Revitalisierungspotenzial. Im Abschnitt 0.21-0.00 wird der Gewässerraum deshalb erhöht und nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs.1 GSchV) festgelegt (vgl. auch Interessenabwägung im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 7 sowie den Anhängen A10-A12). Für den Abschnitt 0.39-0.21 ist keine Erhöhung erforderlich, da sich der minimale Gewässerraum aufgrund der Lage im Schutzgebiet bereits nach Art. 41a Abs. 1 GSchV bemisst.

Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Erholungsnutzung wird durch den Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) bereits gesichert. Im Festlegungsperimeter sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden.

Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Die beiden Abschnitte verlaufen nicht durch dicht überbautes Gebiet. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist deshalb nicht möglich.

In beiden Abschnitten wird der Gewässerraum zwecks Harmonisierung mit der rechtsseitigen Gewässerparzellengrenze (Grundstück Kat. Nr. 525), welche gleichzeitig auch der Gemeindegrenze Höri/Niederglatt und der landseitigen Grenze des Uferwegs entspricht, asymmetrisch nach links angeordnet. Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Die rechtsseitige Harmonisierung mit der Gewässerparzelle und die damit verbundene asymmetrische Anordnung ergibt einen Mehrwert für eine künftige Revitalisierung des Fischbachs. Zudem entsteht für die bestehenden Bauten und Anlagen in der rechtsseitig angrenzenden Bauzone eine bessere Situation. Demgegenüber wird die landwirtschaftliche Nutzfläche linksseitig stärker betroffen und es fallen mehr Fruchtfolgeflächen (FFF) in den Gewässerraum. Die betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche wird grösstenteils als Biodiversitätsförderfläche (BFF) genutzt, weshalb die Überlagerung durch den Gewässerraum keinen Nutzungskonflikt darstellt. Gemäss der Interessenabwägung (vgl. ausführliche Dokumentation im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 7 sowie den Anhängen A10-A12) resultiert durch diese Festlegung in der Summe eine bessere Lösung.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Die Schlussprüfung mit der Interessenbewertung und –abwägung ist für die beiden Abschnitte im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 7 sowie in den Anhängen A10-A12 ausführlich dokumentiert.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums am Fischbach im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität (Los 3) wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 3) am Fischbach, öffentliches Gewässer Nr. 6027, im Gemeindegebiet von Höri und Niederglatt festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Fischbach, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinden Höri und Niederglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
- II. Die Einwendung vom 27. Januar 2022 betreffend den Abschnitt 0.00-0.21 wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 nicht berücksichtigt.
 - III. Die Einwendung vom 28. Januar 2022 betreffend die Ausführungen zur ARA Niederglatt im Technischen Bericht wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 berücksichtigt.
 - IV. Die Gemeinden Höri und Niederglatt werden eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.
 - V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Höri, Ruedi Ammann, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri, mit folgenden Beilagen:
 - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Fischbach, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinden Höri und Niederglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- b) die Gemeinde Niederglatt, Beatrice Vogt, Grafenschaftstrasse 55, 8172 Niederglatt, mit folgenden Beilagen:
 - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Fischbach, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinden Höri und Niederglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- c) die Einwender mit separater Post und unter Beilage der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (per Einschreiben / A-Post Plus)
- d) IG SWR Infra AG / Bänziger Kocher Ingenieure AG, Severin Lees (elektronisch an severin.lees@bk-ing.ch);
- e) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- f) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- h) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Jean-Marc Obrecht (elektronisch);
- i) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Daniel Hartmann (elektronisch);
- j) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Tobias Buser (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Benjamin Leimgruber (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Silke Schlienger (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer (elektronisch);
- o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Mikal Müller (elektronisch);
- p) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

27. Juli 2022

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 25.08.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 25.09.2022
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000199

Publizierende Stelle

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8001 Zürich

Festlegung des Gewässerraums an den kantonalen Gewässern Glatt und Fischbach.

Betrifft: 8192 Glattfelden, 8180 Bülach, 8182 Hochfelden, 8181 Höri, 8172 Niederglatt

Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung nach § 15 i der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV)

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 g HWSchV wurde vom 26. November 2021 bis zum 31. Januar 2022 der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraum an der **Glatt** im Siedlungsgebiet der Gemeinden Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt sowie am **Fischbach** in den Gemeinden Höri und Niederglatt öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion hat die während der öffentlichen Auflage erhobenen Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in den Stellungnahmen zu den Einwendungen (Einwendungsberichte) dokumentiert.

Mit Verfügungen vom 27. Juli 2022 hat die Baudirektion den Gewässerraum an der Glatt im Siedlungsgebiet der Gemeinden Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt sowie am Fischbach in den Gemeinden Höri und Niederglatt festgelegt.

Gestützt auf § 15 i HWSchV werden die Festlegungen öffentlich bekannt gemacht. Die Verfügungen vom 27. Juli 2022 werden zusammen mit den Stellungnahmen zu den Einwendungen (Einwendungsberichte) vom **25. August 2022 bis zum 23. September 2022** während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die Unterlagen liegen während den ordentlichen Schalterstunden in den Gemeinden Glattfelden (Bau und Liegenschaften, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden), Bülach (Allmendstrasse 6, 8180 Bülach), Hochfelden (Gemeindestrasse 4, 8182 Hochfelden), Höri (Abteilung Bau, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri), Niederglatt (Grafschaftstrasse 55,

8172 Niederglatt) und Oberglatt (Abteilung Hochbau und Raumplanung, Rümliwegstrasse 8, 8154 Oberglatt) öffentlich zur Einsicht auf.
Zusätzlich sind die Unterlagen in digitaler Form über die Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch/publikationen) einsehbar und die Gewässerräume im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Verfügungen der Baudirektion vom 27. Juli 2022 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 23.09.2022

Kontaktstelle:

Baurekursgericht des Kantons Zürich
Sihlstrasse 38
Postfach
8090 Zürich



Gewässerraumfestlegung kantonales Gewässer Fischbach (Los 3). Siedlungsgebiet der Gemein- den Höri und Niederglatt. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV.

24. Juni 2022
1/3

1. Öffentliche Auflage

Im Mai 2019 legte das AWEL den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die Gemeinden Höri und Niederglatt legten den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 26. November 2022 bis zum 31. Januar 2022 während 60 Tagen öffentlich auf. Das AWEL und die Gemeinden machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind zwei Einwendungen mit insgesamt zwei Anträgen zur Gewässerraumfestlegung am Fischbach eingegangen.

Antrag 1: Breite und Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 0.21 0.00

Der Gewässerraum sei im Abschnitt 0.00 – 0.21 auf den minimal notwendigen Gewässerraum zu reduzieren und es sei auf die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums zu Lasten der linksseitig angrenzenden Landwirtschaftszone im Abschnitt 0.21 – 0.00 zu verzichten.

Die Erhöhung des Gewässerraums auf 35 m sei willkürlich erfolgt; es fehle ein Fachgutachten, welches die Notwendigkeit einer Erhöhung auf 35 m im Rahmen eines Revitalisierungsnutzens begründe. Linksseitig befinden sich wertvolle FFF. Durch den projektierten Gewässerraum werde die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland stark beeinträchtigt, da eine knapp 15 m breite Restfläche übrigbliebe.

Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führe zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und des Bodenschutzes, da weitere FFF nicht mehr im Rahmen des Auftrags der Versorgung der Bevölkerung nach Artikel 104 der Bundesverfassung genutzt werden können. Es bestünde keine gesetzliche Grundlage, wonach sich der Gewässerraum an Gemeindegrenzen orientieren müsse. Eine asymmetrische Anordnung aufgrund der Angleichung an Gemeindegrenzen sei daher eine willkürliche Entscheidung und führe zu einer enormen Ungleichbehandlung der Landwirtschaftszone ohne stichhaltige oder gesetzliche Begründung. Auf eine asymmetrische Ausscheidung sei daher zu verzichten.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im Abschnitt 0.00-0.21 wird der minimale Gewässerraum von 19.5 m auf 35 m erhöht, weil der Abschnitt ein grosses Revitalisierungspotenzial aufweist. Zusätzlich ist er in der kantonalen Revitalisierungsplanung als Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) ausgewiesen. Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der minimale Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV¹ und anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung erforderlich ist. Um den Raumbedarf für die Revitalisierung zu sichern, wird der Gewässerraum deshalb auf die Biodiversitätskurve (entspricht der Bemessung nach Art. 41a Abs. 1 GSchV) erhöht. Diese Breite basiert auf der Methode der sogenannten Schlüsselkurve, welche für die Bestimmung des Raumbedarfs von Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 15 m zur Anwendung kommt. Die Schlüsselkurve unterscheidet zwischen der Breite, die für den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen nötig ist, und der Breite, welcher es zur Förderung der Biodiversität bedarf. Die Breite nach Biodiversitätskurve fällt grösser aus, da für eine Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren und den hierfür notwendigen Revitalisierungen mehr Raum benötigt wird. Die Erhöhung ist entsprechend nicht willkürlich erfolgt.

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV). Mit der asymmetrischen Anordnung resultiert eine deutliche Verbesserung für Revitalisierungen und für die Förderung der Artenvielfalt. In der Abwägung zur Asymmetrie (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 7 sowie Anhänge A10-A12) wurde berücksichtigt, dass dadurch linksufrig mehrheitlich als Biodiversitätsförderfläche (BFF) ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzfläche in den Gewässerraum fällt und BFF im Gewässerraum keinen Nutzungskonflikt darstellen. Einzig entlang des Grundstücks Kat. Nr. 1109 wird eine als Acker genutzte Fläche dadurch stark betroffen. Da diese Fläche bereits heute deutlich weniger als 50 Aren umfasst, ist deren Bewirtschaftung in rationeller resp. ökonomischer Hinsicht heute bereits erschwert.

Was die betroffenen FFF angeht, wird darauf verwiesen, dass mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes zählen. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden.

Vor diesem Hintergrund überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Revitalisierung und der Förderung der Artenvielfalt sowie der bestehenden Bauten und Anlagen in der Bauzone gegenüber dem Interesse der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und des Bodenschutzes. Zum Zeitpunkt der Planung des konkreten Revitalisierungsprojekts am Gewässer wäre im Rahmen einer dem Detaillierungsgrad des Wasserbauprojekts entsprechenden, stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG, minimiert werden

¹ Biotop von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebiete

kann, und ob gegebenenfalls eine Anpassung des Gewässerraums, abgestimmt auf das Revitalisierungsprojekt, möglich ist.

Antrag 2: Gültigkeit von in Aussicht gestellten Ausnahmegewilligungen (ARA)

Im Technischen Bericht Teil II sei aufzuführen, dass die gemäss Rückmeldung zu den Anträgen der Gemeinde aus der Vernehmlassung der Entwürfe im Jahr 2019 in Aussicht gestellten Ausnahmegewilligungen ihre Gültigkeit ohne Einschränkungen behalten.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die textlichen Ergänzungen wurden im Technischen Bericht Fischbach, Teil II Niederglatt und Höri, ergänzt.

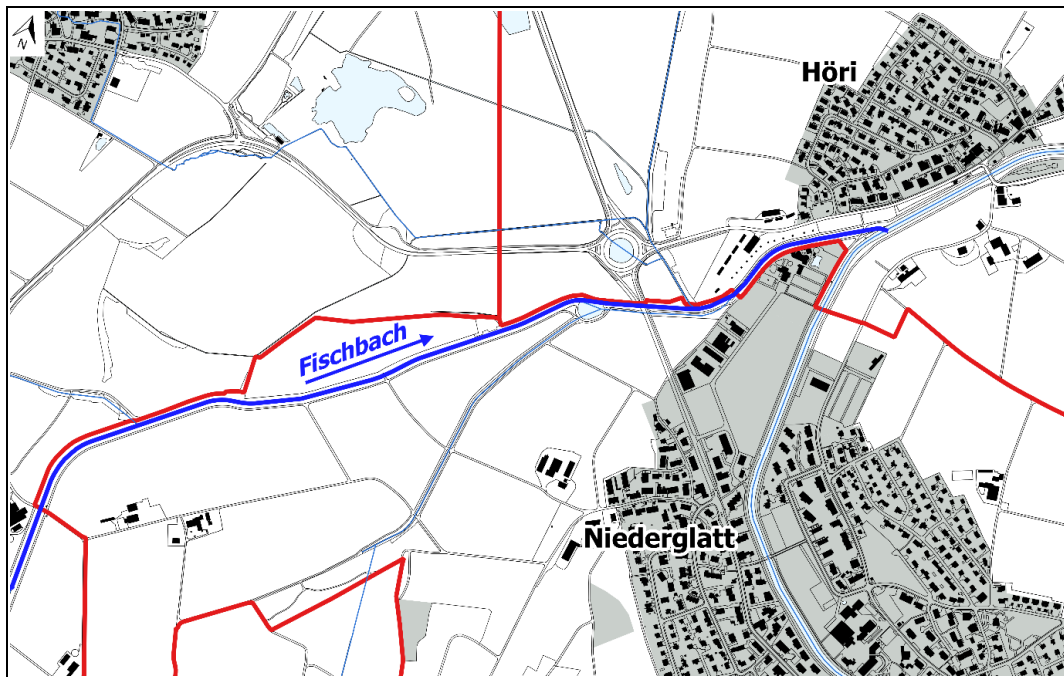


Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH Technischer Bericht

II. GEMEINDEN HÖRI und NIEDERGLATT



Festlegung 24.06.2022

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Verfasser	Geprüft von
Entwurf	29.05.2019	LE, BI	EB, Bä
Öffentliche Auflage	26.11.2021	LE, BI	EB, MM
Festlegung	24.06.2022	LE	EB, MM

Impressum

Auftraggeber

Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Kontaktperson:

Mikal Müller
+41 43 259 43 49
mikal.mueller@bd.zh.ch

Auftragnehmer

Bänziger Kocher Ingenieure AG
Dorfstrasse 9
8155 Niederhasli

Kontaktperson:

Severin Lees
+41 44 850 12 35
severin.lees@bk-ing.ch

swrplus AG
Schöneeggstrasse 30
8953 Dietikon

Kontaktperson:

Martin Gutmann
+41 44 500 45 22
martin.gutmann@swrplus.ch

Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1.	Ausgangslage.....	5
1.2.	Projektperimeter.....	5
1.3.	Verfahrensablauf.....	6
2.	Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	7
2.1.	Einführung.....	7
2.2.	Grundlagen auf Stufe Bund.....	7
2.3.	Kantonale Grundlagen.....	9
2.4.	Regionale Grundlagen.....	25
2.5.	Kommunale Grundlagen.....	27
2.6.	Weitere Grundlagen.....	29
3.	Abschnittsbildung	30
4.	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	34
5.	Erhöhung	35
5.1.	Hochwasserschutz.....	35
5.2.	Revitalisierung.....	35
5.2.1.	Allgemeines.....	35
5.2.2.	Abschnitte.....	35
5.3.	Natur- und Landschaftsschutz.....	36
5.4.	Gewässernutzung.....	36
5.5.	Fazit.....	36
6.	Anpassungen des Gewässerraums	37
6.1.	Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.....	37
6.2.	Reduktion des Gewässerraums.....	37
6.2.1.	Dicht überbautes Gebiet.....	37
6.2.2.	Nachweis für reduzierten Gewässerraum.....	37
6.2.3.	Fazit.....	37
6.3.	Harmonisierung.....	37
6.4.	Fazit.....	38
7.	Schlussprüfung	39
7.1.	Interessenermittlung.....	39
7.2.	Interessenbewertung.....	39
7.3.	Interessenabwägung.....	39
7.4.	Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum.....	39
7.4.1.	Abschnitte.....	39
7.4.2.	Fazit.....	41

Anhang

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Übersichtsplan «nicht relevant»
- A04 Grundlagenplan
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz «nicht relevant»
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen «nicht relevant»
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A10 Tabelle Interessenermittlung
- A11 Tabelle Interessenbewertung
- A12 Tabelle Interessenabwägung
- A13 Detailpläne Gewässerraum
- A14 Liste Koordinatenpunkte

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für den Fischbach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Höri und Niederglatt auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung des Fischbachs im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Höri und Niederglatt. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

1.2. Projektperimeter

Der Projektperimeter beginnt an der Gemeindegrenze Höri/Niederglatt und endet mit der Mündung des Fischbachs in die Glatt (s. Abbildung 1).

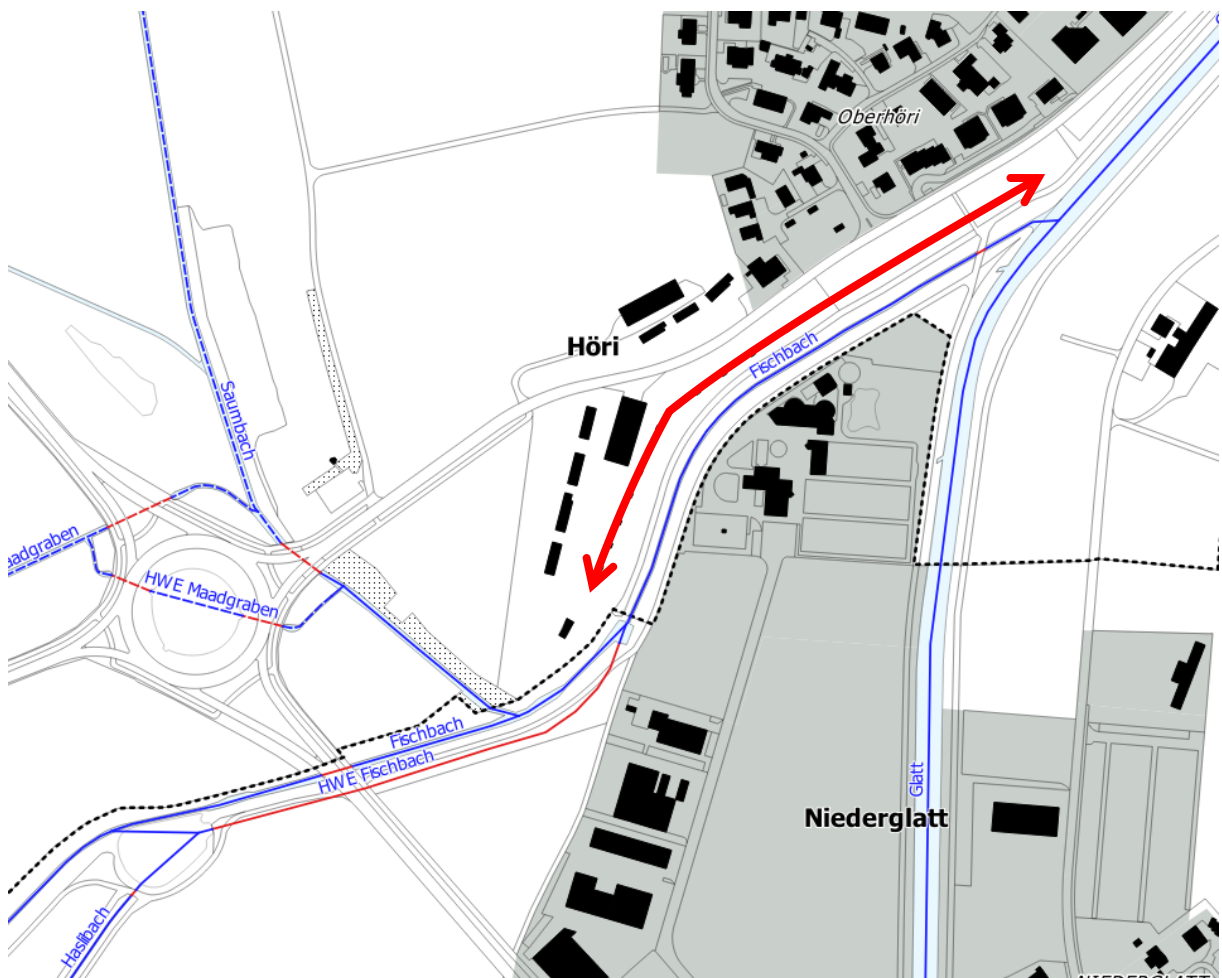


Abbildung 1: Siedlungsgebiet (grau), Projektperimeter (rot) und kantonales Gewässer Fischbach in den Gemeinden Höri und Niederglatt (Gemeindegrenze schwarz gestrichelt).

1.3. Verfahrensablauf

Start Bearbeitung	September 2018
Gespräch Vorabklärungen mit der Gemeinde	Dezember 2018
Erarbeitung Entwurf	Mai 2019
Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen und Gemeinden	Juni-Juli 2019
Bereinigung Entwurf	Mai bis Oktober 2021
Information Gemeinden und kt. Fachstellen bzgl. Umgang mit Anträgen aus der Vernehmlassung	Oktober 2021
Öffentliche Auflage (60 Tage)	ab November 2021
Festlegung	ca. Sommer 2022
Allfällige Rechtsmittelverfahren	+ ggf. Dauer der Abwicklung

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular «Vorabklärung» im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular «Vorabklärung» eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen. In Klammern wird jeweils auf die Ordnungszahl im Formular «Vorabklärung» im Anhang A01 verwiesen.

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist kein Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Gemeinden Höri und Niederglatt betroffen.

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Es sind keine Strassenabschnitte der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Nationale Biotopinventare (4)

Für sechs Lebensräume sind nationale Biotopinventare in Kraft: Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und –weiden sowie Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Diese Bundesinventare bieten eine gesamtschweizerische Übersicht über die Biotope, welche eine Prioritätensetzung für Erhaltungsmaßnahmen und für eine Erfolgskontrolle ermöglicht.

Im Projektperimeter ist die Moorlandschaft «Neeracherried» (Objekt-Nr. 378) vorhanden. Dazu gehören insgesamt rund 130 Hektaren Flachmoore, eine für das gesamte Mittelland beachtliche Moorkonzentration. Im Zentrum befindet sich eines der grössten Flachmoore der Nordschweiz. Diese Moorlandschaft ist ein bedeutendes Brutgebiet verschiedener Wasser- und Sumpfvögel und ein besonders wertvoller Limikolenrastplatz.

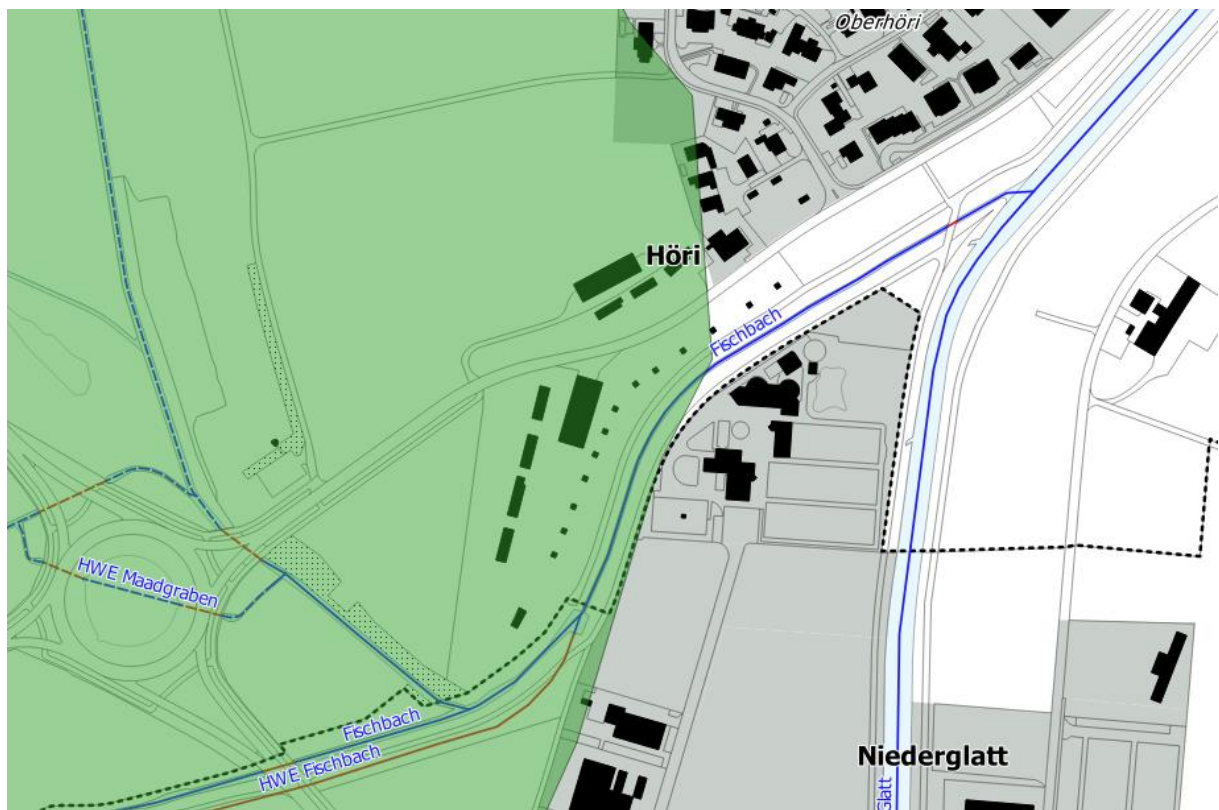


Abbildung 2: Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (grün) im Projektperimeter (Siedlungsgebiet grau dargestellt, Gemeindegrenze schwarz gestrichelt) (Quelle: www.map.geo.admin.ch, eigene Darstellung in GIS).

2.3. Kantonale Grundlagen

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

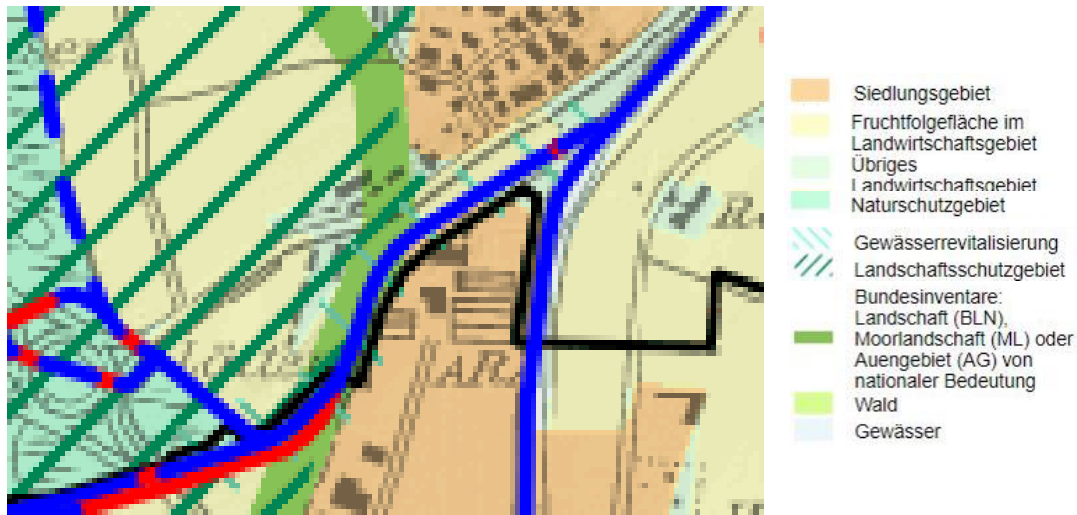


Abbildung 3: Auszug aus der kantonalen Richtplankarte, Thema Siedlung-Landschaft (Quelle: www.maps.zh.ch und Bericht zum kantonalen Richtplan)

Zentrumsgebiete (10)

Die Gemeinden Höri und Niederglatt weisen kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Landschaftsschutz und -fördergebiete (15)

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung besonders wertvoller Landschaften. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein.

Landschaftsfördergebiete umfassen ausgeprägt multifunktionale Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Sie weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Ursprünglichkeit auf. Landschaftsfördergebiete sollen insgesamt in ihrem jeweiligen speziellen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden.

Das kantonale Landschaftsschutzgebiet Nr. 23 (Neeracherried) tangiert den oberen Abschnitt des Fischbachs. Dieses kantonale Landschaftsschutzgebiet ist quasi deckungsgleich mit der bereits erwähnten Moorlandschaft von nationaler Bedeutung.

Gewässerrevitalisierung (18)

An verschiedenen Flüssen im Kanton Zürich werden Abschnitte bezeichnet, die zu revitalisieren sind. Sie beinhalten die in der kantonalen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer gemäss Gewässerschutzgesetz als prioritär bezeichneten Abschnitte sowie die zu revitalisierenden Abschnitte innerhalb der Konzessionsstrecken der Kraftwerke an Rhein und Limmat. Diese Gewässerrevitalisierungen dienen dem Hochwasserschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung und schliessen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus. Die bezeichneten Flächen sollen schrittweise durch geeignete Massnahmen in einen naturnahen, arten- und strukturreichen Zustand gebracht werden. Bei Gewässerrevitalisierungen werden die Anforderungen des Moorschutzes berücksichtigt.

Für den Fischbach ist eine Gewässerrevitalisierung (Richtplaneintrag Nr. 33) im ganzen Projektperimeter vorgesehen (vgl. Grundlage Nr. 28 «Kantonale Revitalisierungsplanung» im vorliegenden Bericht). Dabei sind die Funktionen «Hochwasserschutz», «Revitalisierung» und «Aufwertung für naturbezogene Erholung» zu verbessern.

Fruchtfolgefleichen (20)

Im Kantonalen Richtplan werden unter anderem auch die vorhandenen Fruchtfolgefleichen aufgezeigt. Als massgebende Grundlage wird die GIS-Karte «Fruchtfolgefleichen» hinzugezogen, welche die entsprechenden Festlegungen des Kantons konkretisiert.

Linksufrig sind Fruchtfolgefleichen betroffen. Detaillierte Angaben sind dem Anhang A07 zu entnehmen.

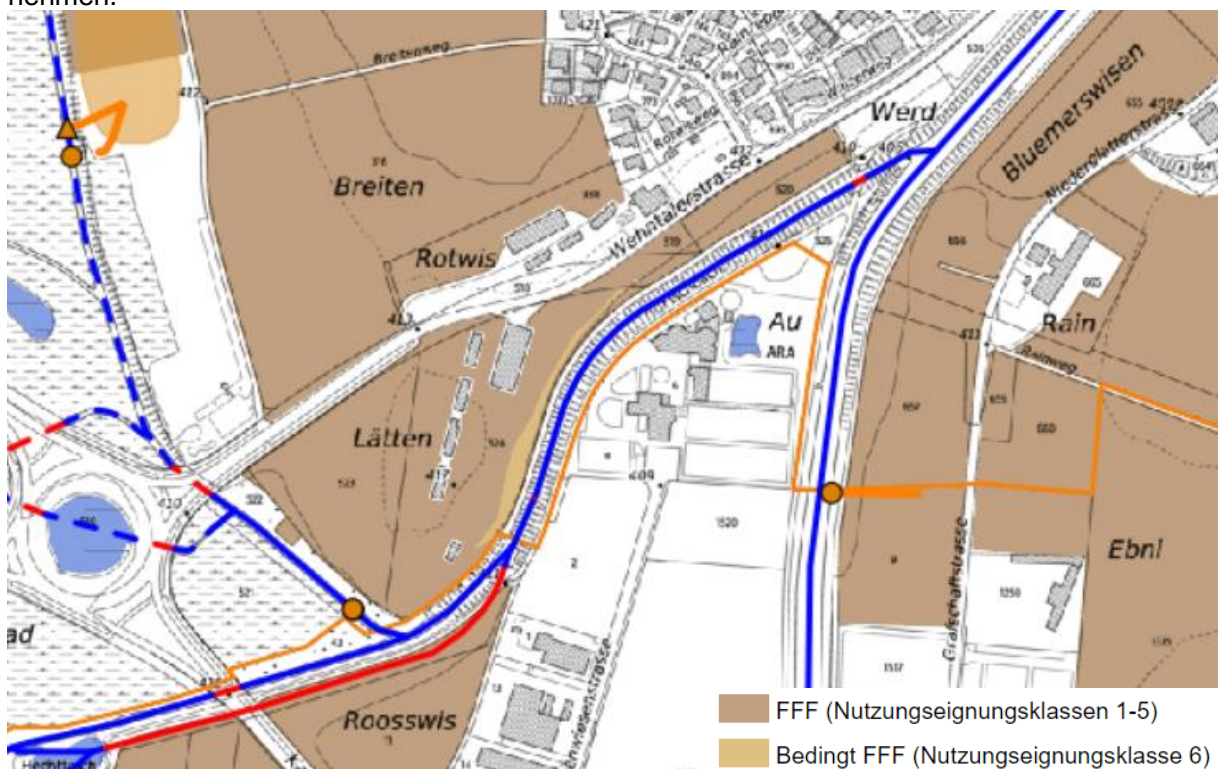


Abbildung 4: Auszug aus der GIS-Karte «Fruchtfolgefleichen» (Quelle: www.maps.zh.ch)

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (22)

Die Planung und Realisierung einer den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenden Infrastruktur bildet eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Prosperität. Dabei sind der öffentliche Verkehr, der motorisierte Individualverkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr wesentliche Bestandteile des Gesamtverkehrssystems. Sie sind nicht als konkurrierende Einzelsysteme, sondern als komplementäre Bestandteile zu betrachten; die freie Wahl des Verkehrsmittels muss gewährleistet sein. Die Verkehrsnetze sind im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und im Bewusstsein ihrer ökologischen Folgewirkungen zu erneuern, zu optimieren und zu ergänzen.

Das Neeracherried ist ein Natur- und Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung (vgl. Grundlage Nr. 4 des vorliegenden Berichts). Gegenwärtig wird es von zwei Staatsstrassen zerschnitten: Die Wehntalerstrasse, welche Höri mit Dielsdorf verbindet, und die Glattal-/ Kaiserstuhlstrasse, welche Niederglatt mit Neerach verbindet. Zum besseren Schutz des Neeracherrieds sieht der kantonale Verkehrsrichtplan einen Rückbau aller dieser stark befahrenen Strassen im Bereich Neeracherried vor. Dass die Strassen verlegt werden müssen, geht zurück auf die eidgenössische Volksinitiative zum Schutz der Moore aus dem Jahr 1987, auch bekannt als Rothenthurm-Initiative.

Im Kantonalen Richtplan ist die geplante Umfahrung «Höri - Neeracherried» eingetragen (Richtplaneintrag (Nr. 47). Dabei ist der Neubau einer 2-streifigen Strasse, die Abklassierung der Wehntalerstrasse (Höri) und Dielsdorferstrasse (Neerach), der Ausbau der Dielsdorferstrasse zwischen Riedt und Neerach als Verbindungsstrasse und ein etappiertes Vorgehen für den schnellstmöglichen Rückbau aller Strassen im Bereich des nationalen Moorgebiets «Neeracherried» (Realisierungshorizont: kurzfristig) vorgesehen.

Die Wehntalerstrasse auf Gemeindegebiet von Höri, linksufrig zum Fischbach im Projektperimeter, ist vom auszuscheidenden Gewässerraum nicht betroffen. Das oben erwähnte kantonale Infrastrukturprojekt «Umfahrung Neeracherried» könnte allenfalls innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (vgl. Grundlage Nr. 36 im vorliegenden Bericht).

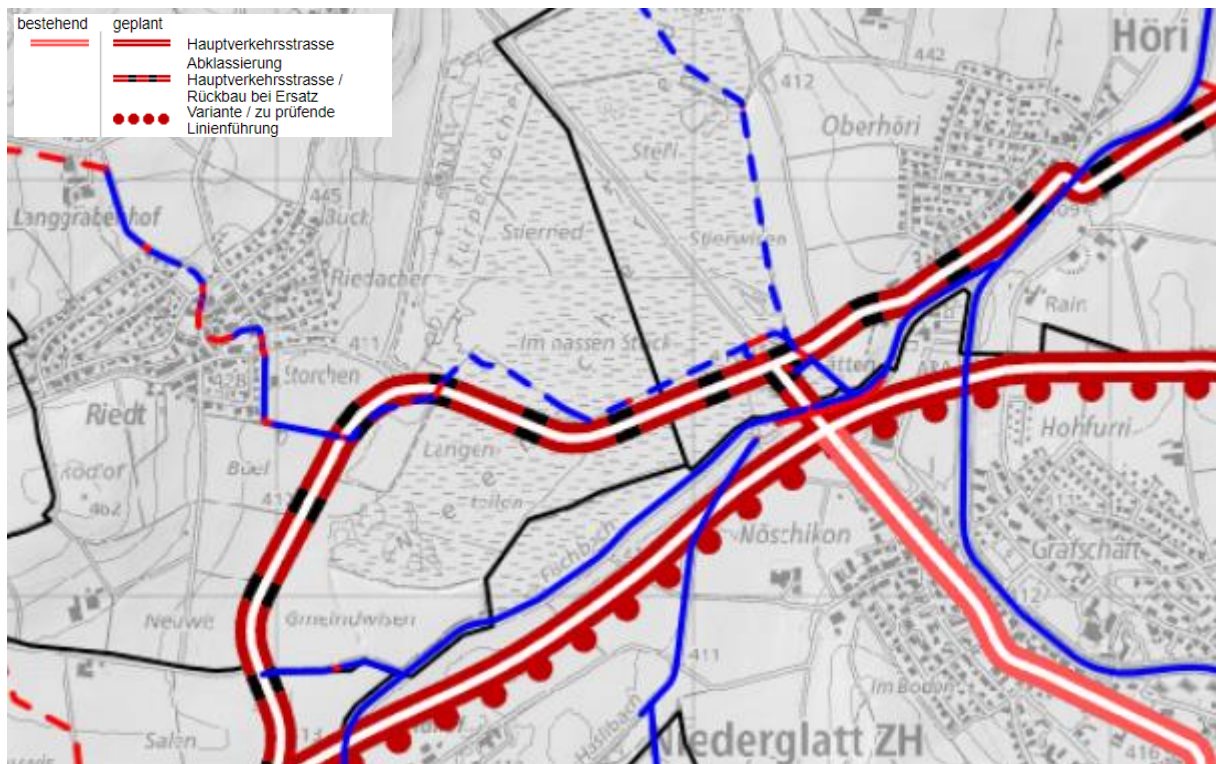


Abbildung 5: Auszug aus dem kantonalen Richtplan, Thema Verkehr (Quelle: www.maps.zh.ch und Bericht zum kantonalen Richtplan)

Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt.

Der Fischbach im Projektperimeter ist durchgehend ein offenes Gewässer mit eigener Parzelle, er ist einzig bei der vorhandenen Brücke kurz vor der Mündung in die Glatt als eingedolt klassifiziert (Durchlass).

Der Fischbach ist nicht von wasserrechtlichen Konzessionen betroffen.

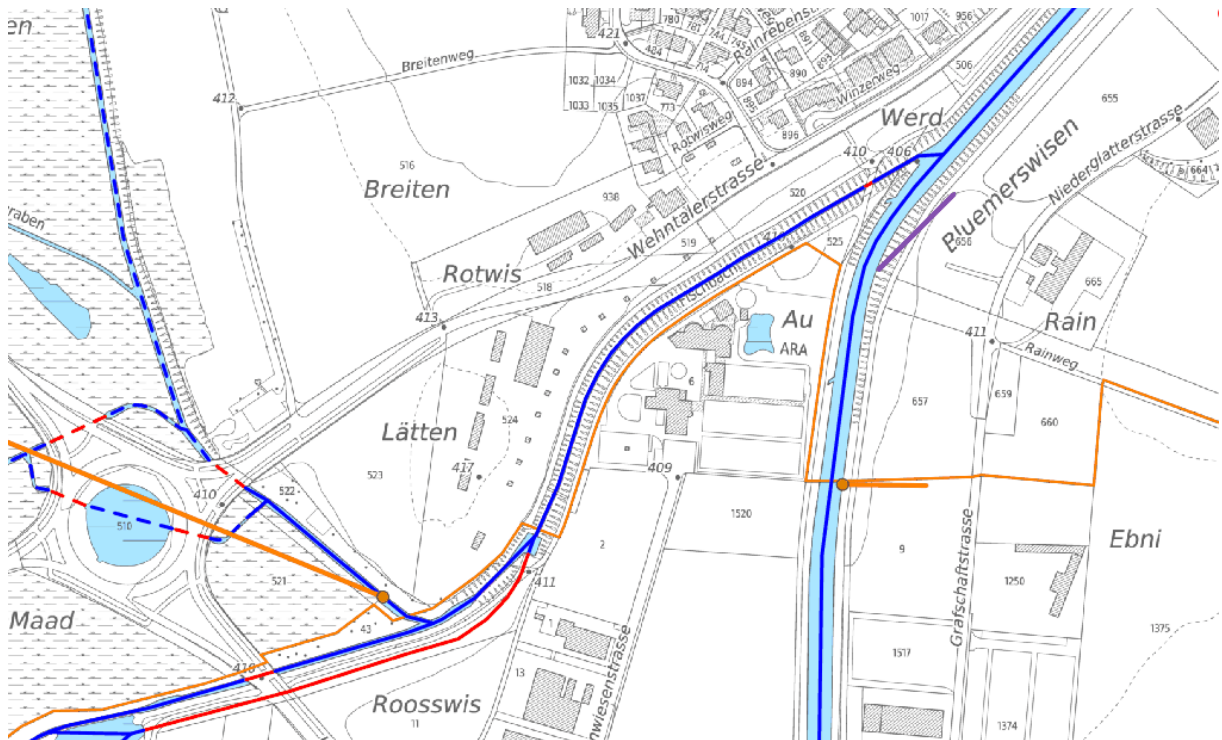


Abbildung 6: Karte der öffentlichen Oberflächengewässer: Offene Gewässer mit eigener Parzelle (blau ausgezogen) bzw. ohne eigene Parzelle (blau gestrichelt) und eingedolte Gewässer mit eigener Parzelle (rot ausgezogen) bzw. ohne eigene Parzelle (rot gestrichelt); aktive und gelöschte Wasserrechte (orange bzw. violett) für Wasserfassungen (Kreis), -rückgaben (Dreieck) sowie -kanäle und -leitungen (eingedolt: gestrichelte Linie; offen: ausgezogene Linie) (Quelle: www.maps.zh.ch).

Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: Natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd, eingedolt und Neuerhebung zwischen 2009-2012. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandenen Abstürze und Bauwerke erhoben.

Der Fischbach weist im Projektperimeter durchgehend eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf.

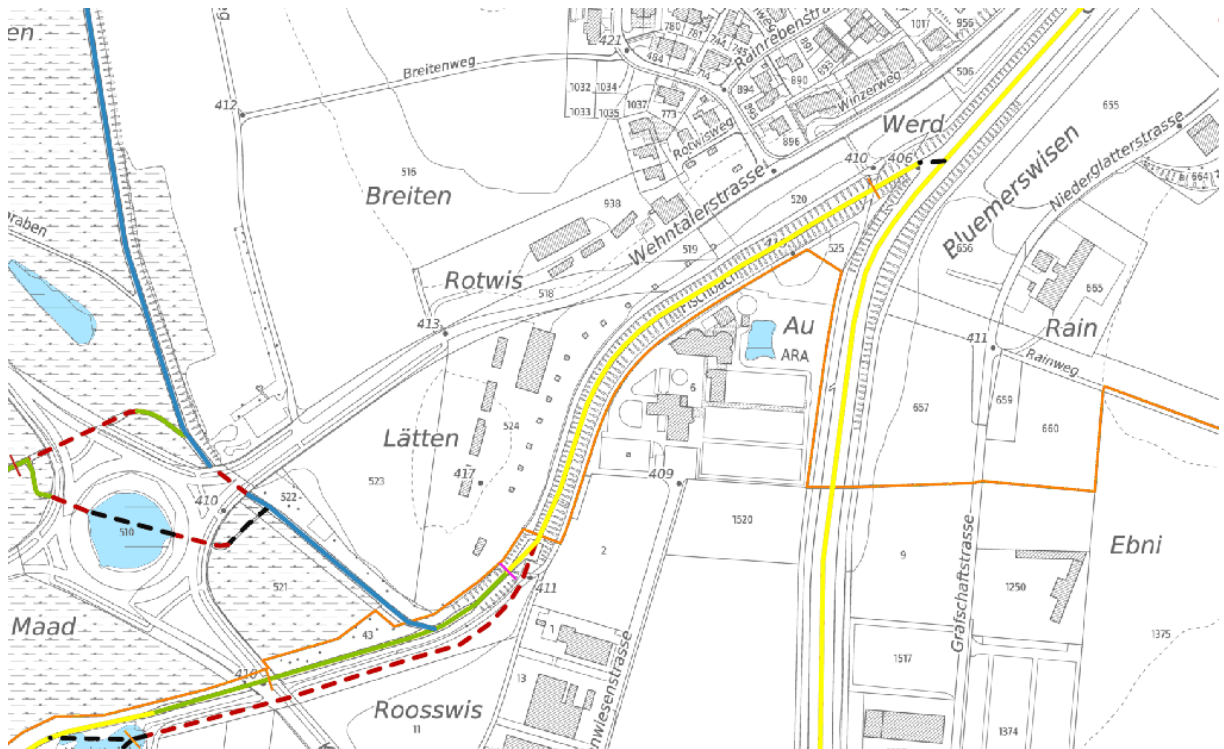


Abbildung 7: Karte der Gewässer-Ökomorphologie: Natürlich-naturnah (blau), wenig beeinträchtigt (grün), stark beeinträchtigt (gelb), naturfremd (rot), eingedolt (rot gestrichelt) (Quelle: www.maps.zh.ch).

Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Auf Gemeindegebiet von Niederglatt befindet sich ein Gewässerschutzbereich Au, welcher aber vom auszuweisenden Gewässerraum infolge dessen asymmetrischer Anordnung und Harmonisierung nicht betroffen ist. Entlang des Fischbachs sind keine Grundwasserschutzzonen vorhanden.

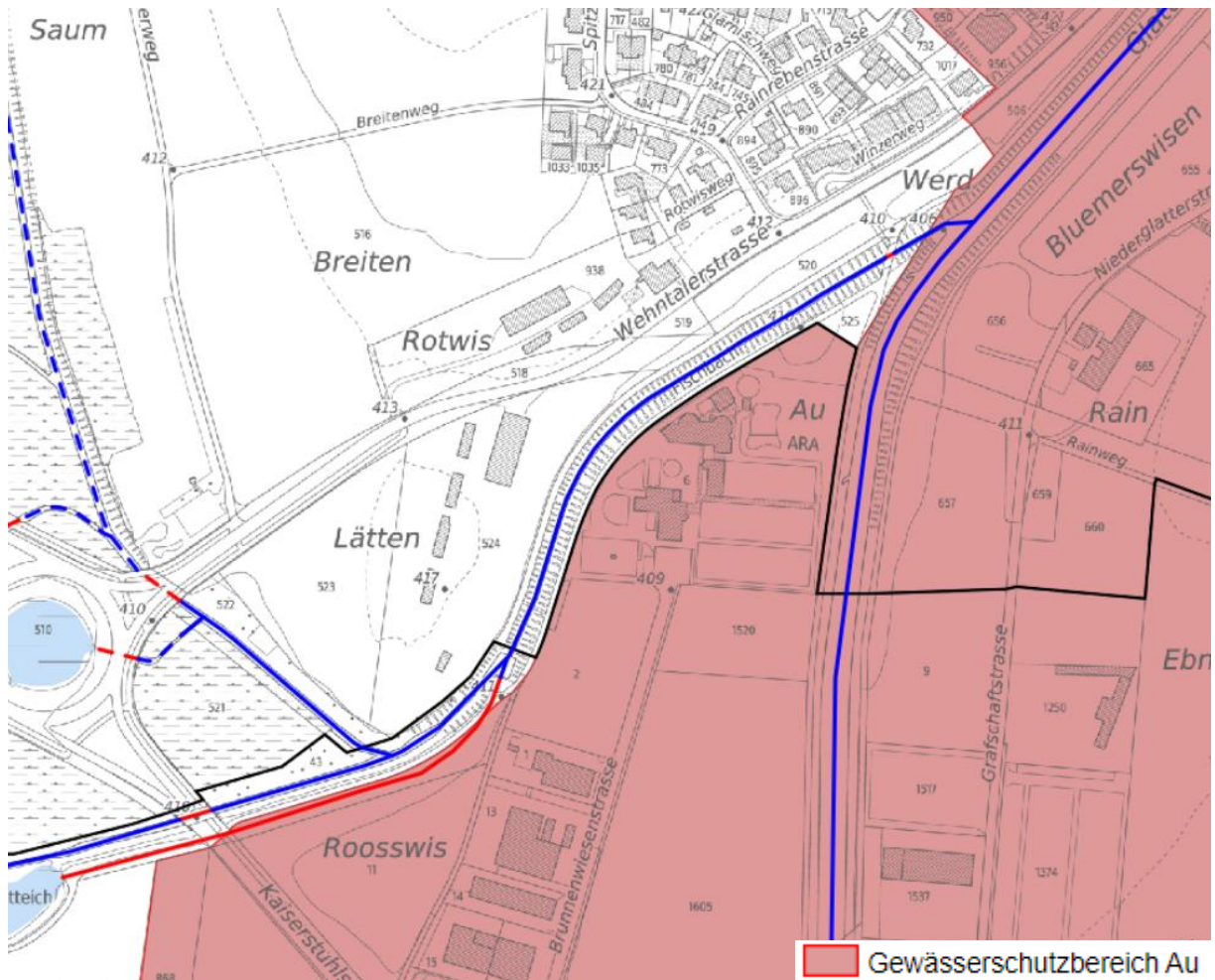


Abbildung 8: Karte der Gewässerschutz: Gewässerschutzbereich Au (rot) (Quelle: www.maps.zh.ch)

Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Der Revitalisierungsplan zeigt den Revitalisierungsnutzen (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Im Projektperimeter weist der Fischbach durchgehend einen grossen Revitalisierungsnutzen auf und ist als prioritär zu revitalisierender Gewässerabschnitt markiert (1. Prio. mit kantonaler Zuständigkeit).

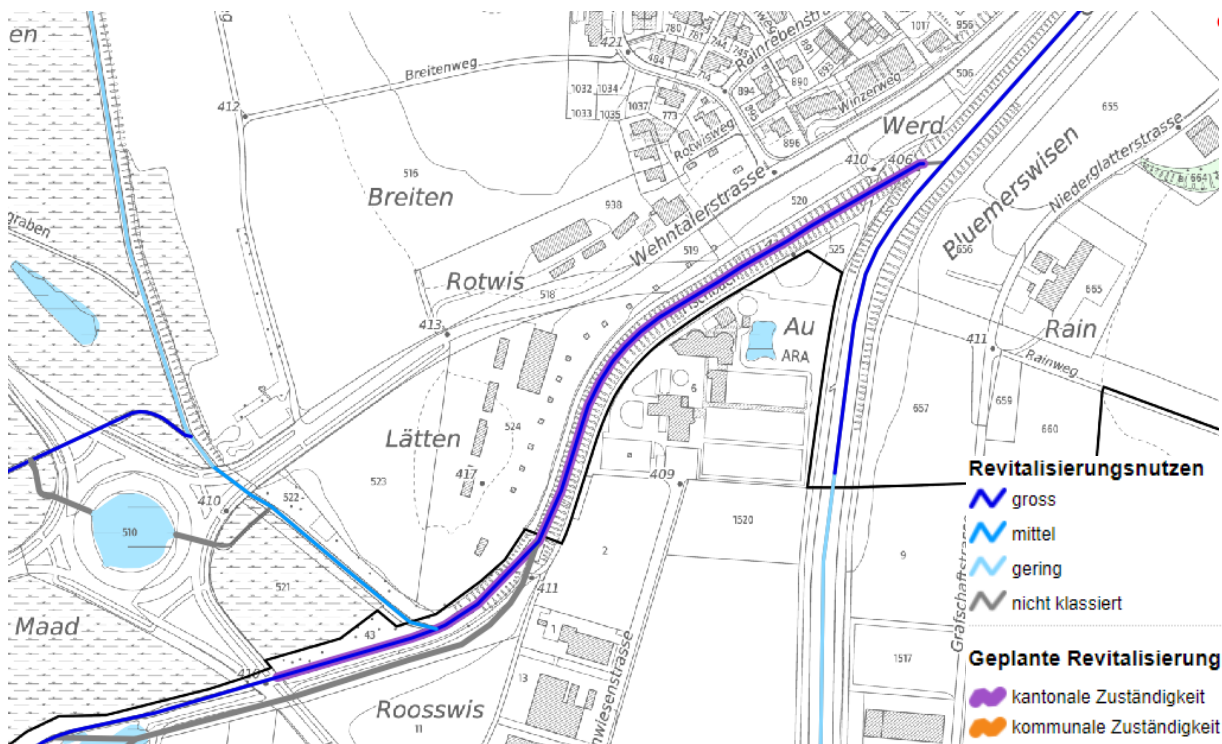


Abbildung 9: Kantonaler Revitalisierungsplan der Gewässer: Revitalisierungsnutzen und geplante Revitalisierungen 1. Priorität (Quelle: www.maps.zh.ch).

Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Der Verlauf des Fischbachs ist seit ~1850 unverändert.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in allen Abschnitten dem natürlichen bzw. historischen Gewässerverlauf (Quelle: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich, vgl. Anhang A07).

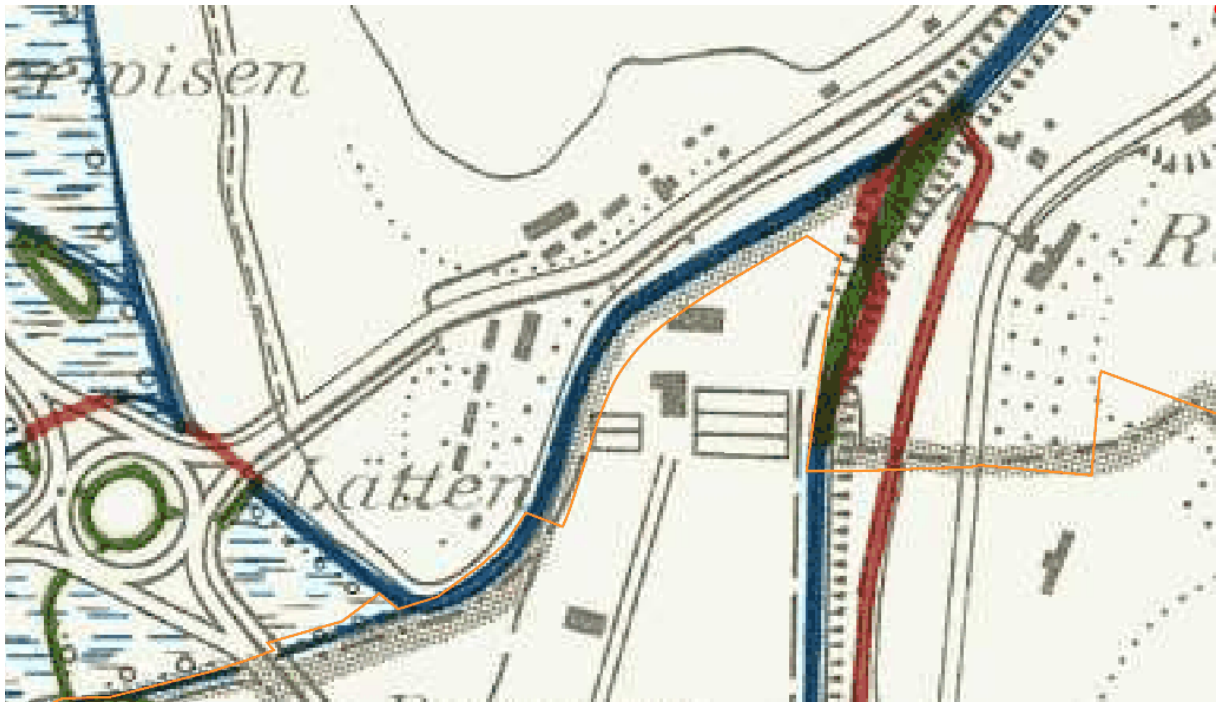


Abbildung 10: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich: Seit ~1850 in ihrer Lage unveränderte Gewässer und Feuchtgebiete sind blau dargestellt. (Quelle: maps.zh.ch)

Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersäuerung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Die Naturgefahrenkartierung der Gemeinden Höri und Niederglatt (Gefahrenkarte Mittleres Glattal) wurde 2012 erlassen. Laut Technischem Bericht zur Gefahrenkartierung liegen keine Gefährdungen ausgehend vom Fischbach vor. Entlang des Fischbachs im Projektperimeter sind keine Schwachstellen, weder punktuell noch Gerinneabschnitte, vorhanden.

Der gelbe Gefahrenbereich auf Gemeindegebiet Niederglatt bei der Industriezone zwischen Brunnenwiesenstrasse und Fischbach resultiert aus Überschwemmungen der Glatt.

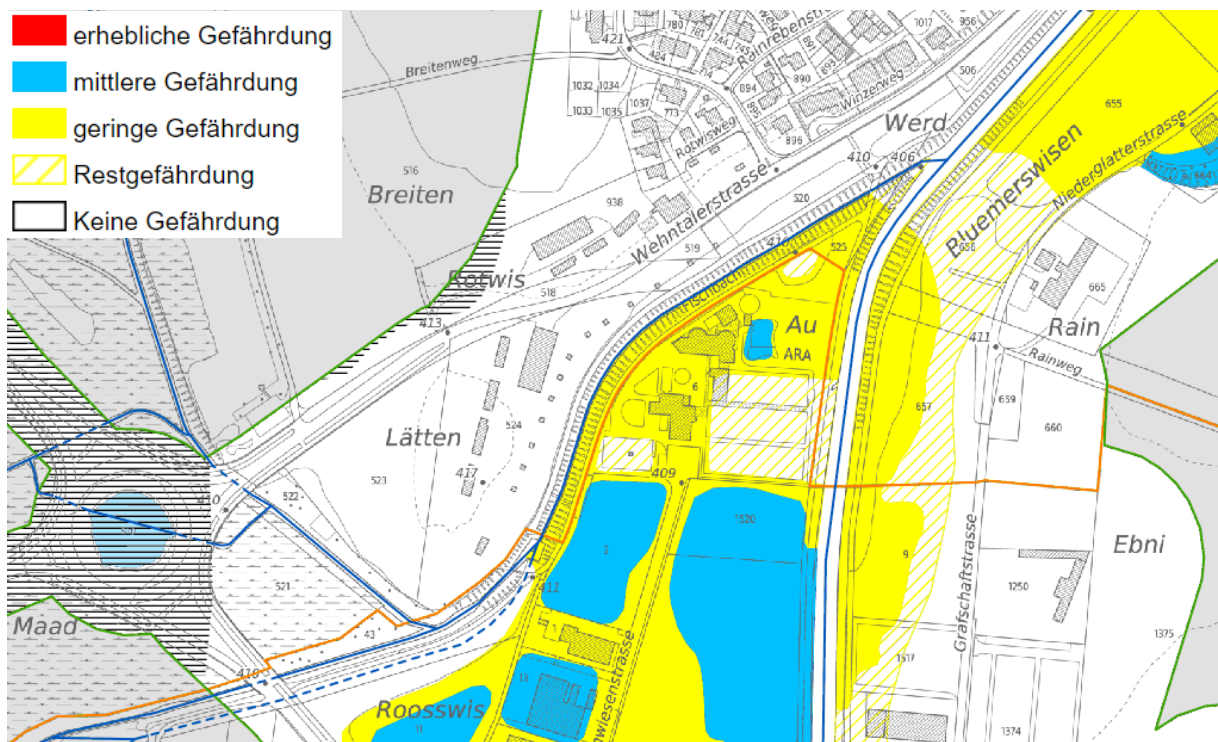


Abbildung 11: Naturgefahrenkarte von 2012: Ausserhalb Untersuchungsperimeter (grau), im Untersuchungsperimeter: Erhebliche Gefährdung (rot), mittlere Gefährdung (blau), geringe Gefährdung, Restgefährdung (gelb gestrichelt), keine oder vernachlässigbare Gefährdung (weiss im Untersuchungsperimeter) und Oberflächenabfluss/Vernässung (schwarz horizontal) (Quelle: www.maps.zh.ch).

Risikokarte (Hochwasser) (32)

Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

Laut Risikokarte besteht auf Gemeindegebiet Höri im Bereich des Fischbachs ein geringes Risiko. Rechtsufrig weist das Industriegebiet in Niederglatt ein mittleres Risiko auf, welches auf die Gefährdung durch die Glatt zurückzuführen ist.

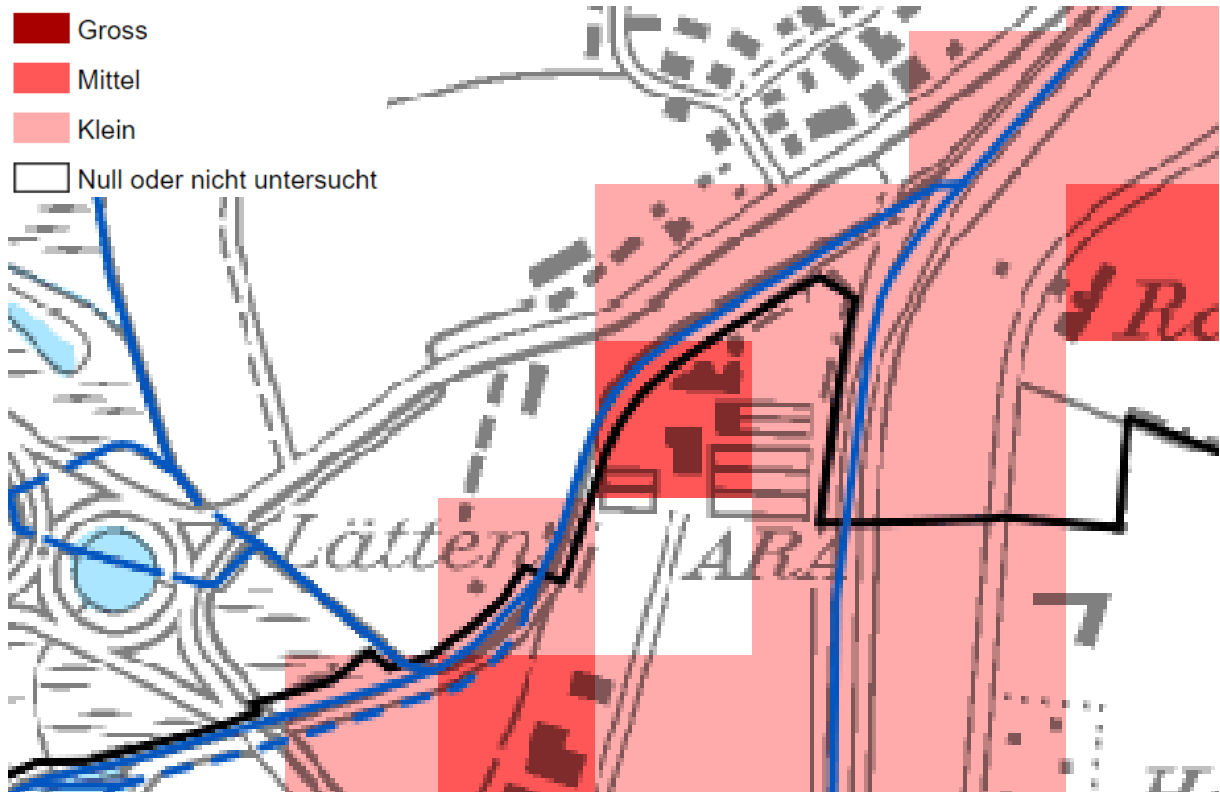


Abbildung 12: Risikokarte Naturgefahren (Quelle: www.maps.zh.ch).

Kantonale Infrastrukturprojekte (36)

In Anlehnung an Richtplaneintrag Nr. 47 «Umfahrung Höri-Neeracherried» (vgl. Grundlage Nr. 22 des vorliegenden Berichts) sind die Wehntalerstrasse (im Nahbereich der vorliegenden Gewässerraumfestlegung) und die Glatttal-/Kaiserstuhlstrasse aus dem Neeracherried zu verlegen. Die Regierung des Kantons Zürich hat im Juni 2021 die Baudirektion beauftragt, dazu ein Vorprojekt zu erarbeiten.

Die Richtplanvariante wurde in einem mehrjährigen Planungsprozess unter Einbezug der Gemeinden Höri, Neerach und Niederglatt sowie von Umweltverbänden (u.a. BirdLife) als Bestvariante bestätigt. Anstelle der Wehntalerstrasse ist südlich eine Riedtangente entlang des Fischbachs vorgesehen, welche mit der Umfahrung Höri kombiniert ist. Bei der ARA Niederglatt ist eine alternative Linienführung denkbar (siehe Abbildung 13).

Sollte die alternative Linienführung vom Gewässerraum betroffen sein, wäre zu gegebener Zeit festzustellen, ob für diese Linienführung die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse gegeben ist, und damit die Inanspruchnahme des Gewässerraus zulässig wäre.

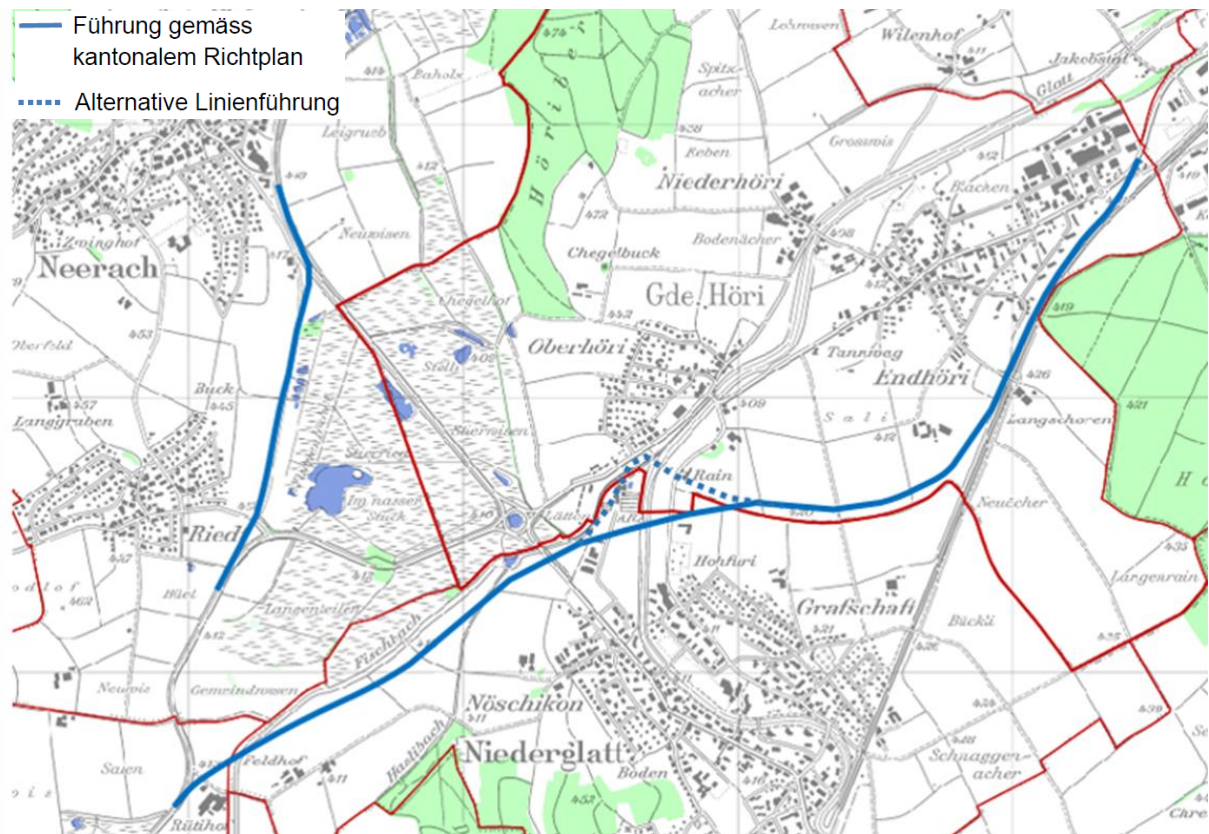


Abbildung 13: Linienführung gemäss Richtplan in blau, blaue gestrichelt die alternative Linienführung im Bereich der ARA Niederglatt. Der Variantenentscheid «Linienführung im Bereich der ARA Niederglatt» ist im Vorprojekt zu klären (Quelle und Stand: Medienkonferenz des Amts für Mobilität vom 11. Juni 2021).

Kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)

Im Projektperimeter sind kantonale Staatsstrassengrundstücke auf Gemeindegebiet von Höri von der Gewässerraumfestlegung betroffen (s. separate Beilage).

Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)

Im Perimeter des Gewässerraus befinden sich keine Objekte, die im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst sind.

Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasser-schutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Im Abschnitt 0.39 – 0.21 (Abschnittsbezeichnung gemäss Kapitel 3 des vorliegenden Berichts) liegt die archäologische Zone Nr. 2.0 auf Gemeindegebiet von Niederglatt im Nahbereich des Fischbachs und wäre bei einer Ausscheidung des minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraums vom Gewässerraum betroffen. Diese Archäologische Zone ist nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) aufgeführt.

Im Abschnitt km 0.21 – 0.00 (Abschnittsbezeichnung gemäss Kapitel 3 des vorliegenden Berichts) ist die Archäologische Zone Nr. 2.0 auf Gemeindegebiet von Höri nicht von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Diese archäologische Zone ist ebenfalls nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) aufgeführt

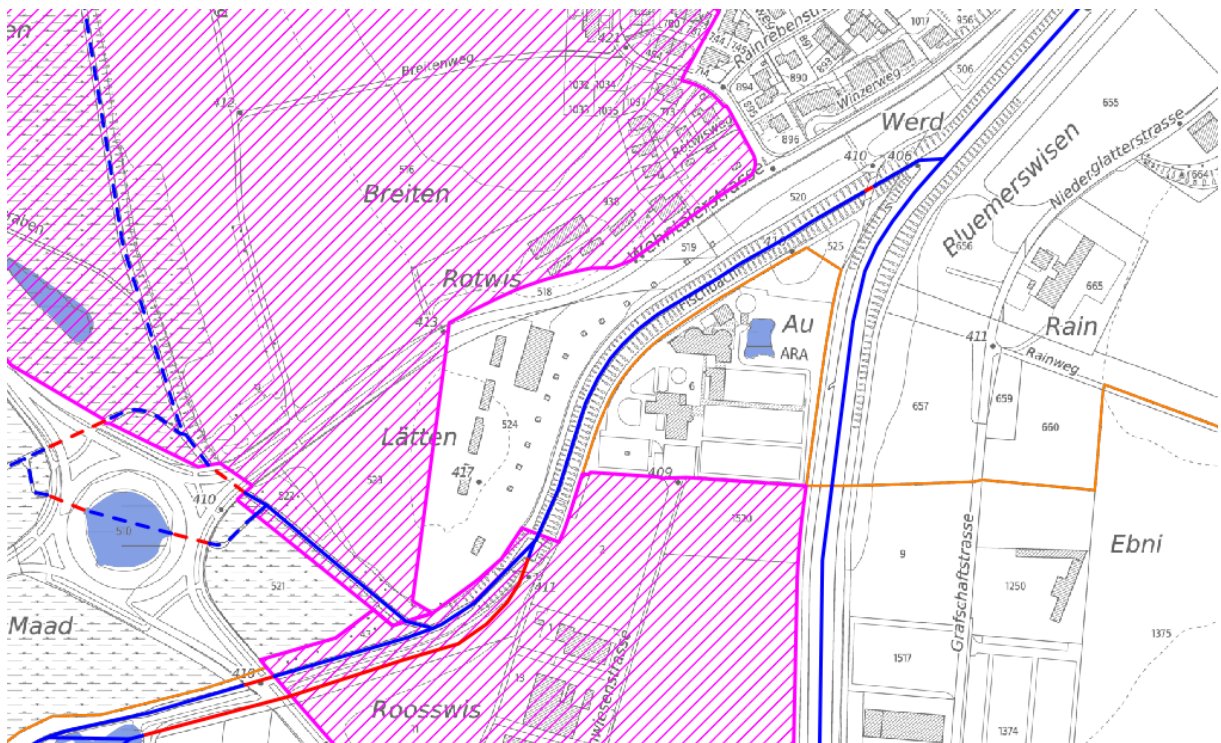


Abbildung 14: Archäologische Zonen (pink schraffiert) (Quelle: www.maps.zh.ch)

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist kein Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) in den Gemeinden Höri und Niederglatt tangiert.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (49)

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung») umfasst alle zum aktuellen Zeitpunkt georeferenzierten landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich. Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum extensiv bewirtschaftet werden. Es dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Mithilfe von Orthofotos wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen durch die Gewässerraumausscheidung beeinträchtigt werden oder ob ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten.

Entlang des Fischbachs sind auf Gemeindegebiet von Höri Ackerflächen und Biodiversitätsförderflächen (BFF) von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Die vom Gewässerraum tangierten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in Anhang A08 dargestellt.

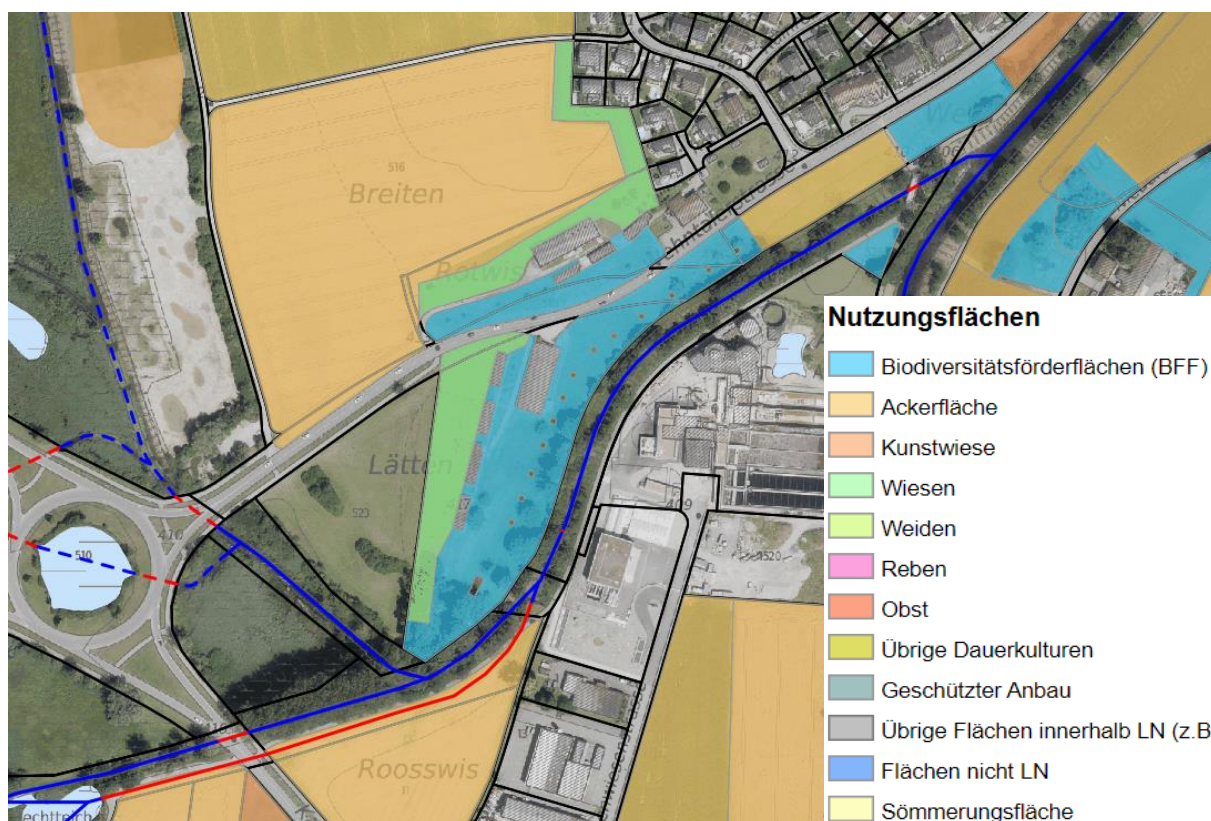


Abbildung 15: Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (öffentliche Version) mit Angaben der Nutzungsflächen (Quelle: www.maps.zh.ch).

Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Diese Karte gibt Hinweise auf wesentliche Veränderung der Böden des unbefestigten Terrains gegenüber ihrem natürlichen Ausgangszustand durch menschliche, v.a. bauliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit. Das Datenprodukt hat hauptsächlich orientierende Bedeutung und gibt keine Auskunft über die Bodenqualität. Ausprägung und genaue Lage von anthropogenen Bodenveränderungen müssen im Einzelfall durch Felduntersuchungen festgestellt werden.

Entlang des Fischbachs sind keine Hinweise auf anthropogene Böden vorhanden. Gemäss historischer Gewässerkarte verläuft die Glatt seit 1850 in ihrer Lage unverändert. Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den beiden Abschnitten am Fischbach dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (vgl. Grundlage Nr. 29 und Anhang A07).

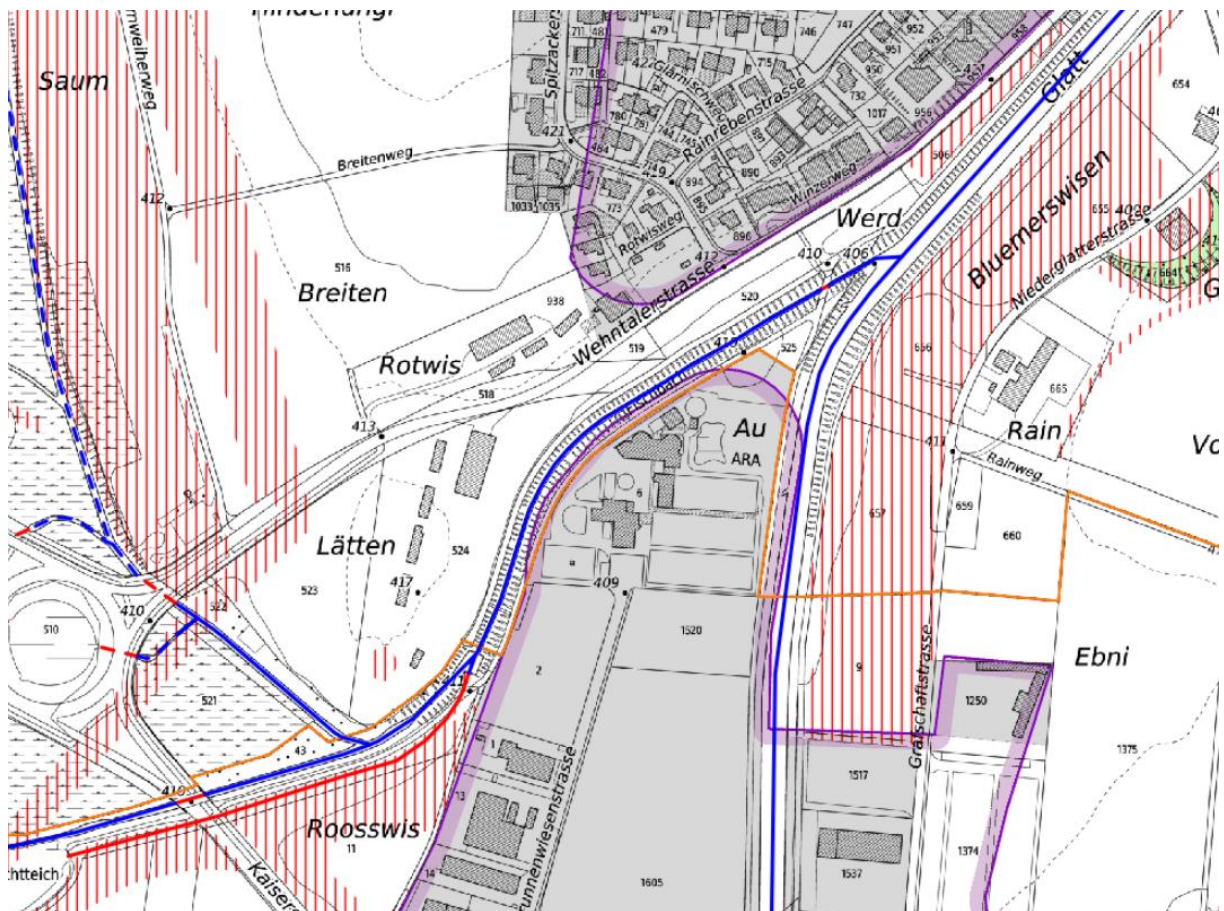


Abbildung 16: Hinweiskataster anthropogene Böden ausserhalb der Bauzone (rot: Hinweisflächen für anthropogene Böden) (Quelle: www.maps.zh.ch)

Lebensraum-Potenziale (53)

Bei dieser Grundlage handelt es sich um lebensraumspezifisch modellierte Potenzialkarten als integrierte Planungsgrundlage für Vernetzungsprojekte und Landschaftsentwicklungskonzepte. Die im 25 m Raster modellbasierten Karten/Daten können Hinweise und Anregungen bei der Planung von ökologischen Entwicklungsmassnahmen geben, ersetzen aber für konkrete Vorhaben eine Detailabklärung und Überprüfung vor Ort nicht.

Entlang des Fischbachs besteht auf Gemeindegebiet von Hori ein Lebensraum-Potenzial: von Feuchtgebietsergänzung (pink) über wechselfeuchte Magerwiese (grün) bis zu Magerwiesen (hellbraun).

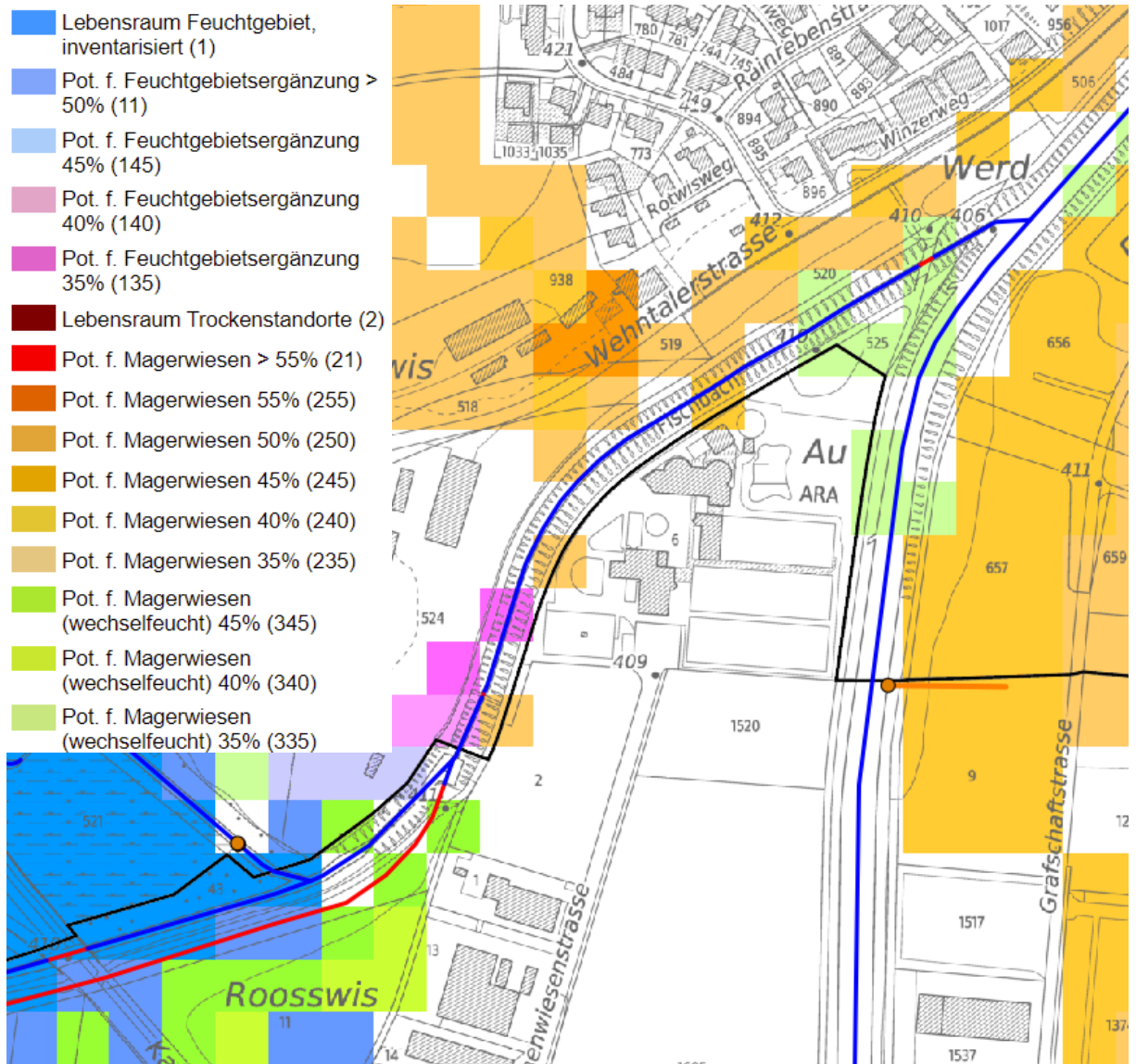


Abbildung 17: Lebensraum-Potenziale wie Feuchtgebiete, Mager-, und Trockenwiesen (Quelle: www.maps.zh.ch).

Orthofoto (54)

Orthofotos sind Luftbilder, welche die Erdoberfläche verzerrungsfrei und massstabsgetreu abbilden. Die Bilder wurden mittels Befliegungen im Sommer 2020 aufgenommen und inzwischen entzerrt, visuell aufbereitet und zu einem flächendeckenden Orthofoto-Mosaik zusammengeführt. Orthofotos dienen der Bestimmung der landwirtschaftlichen Interessen, wie z.B. der Bewirtschaftungsrichtung sowie möglichen Nutztierhaltungen.

Entlang des Fischbachs sind landwirtschaftlich genutzte Parzellen vom Gewässerraum betroffen, siehe auch Anhang A08.

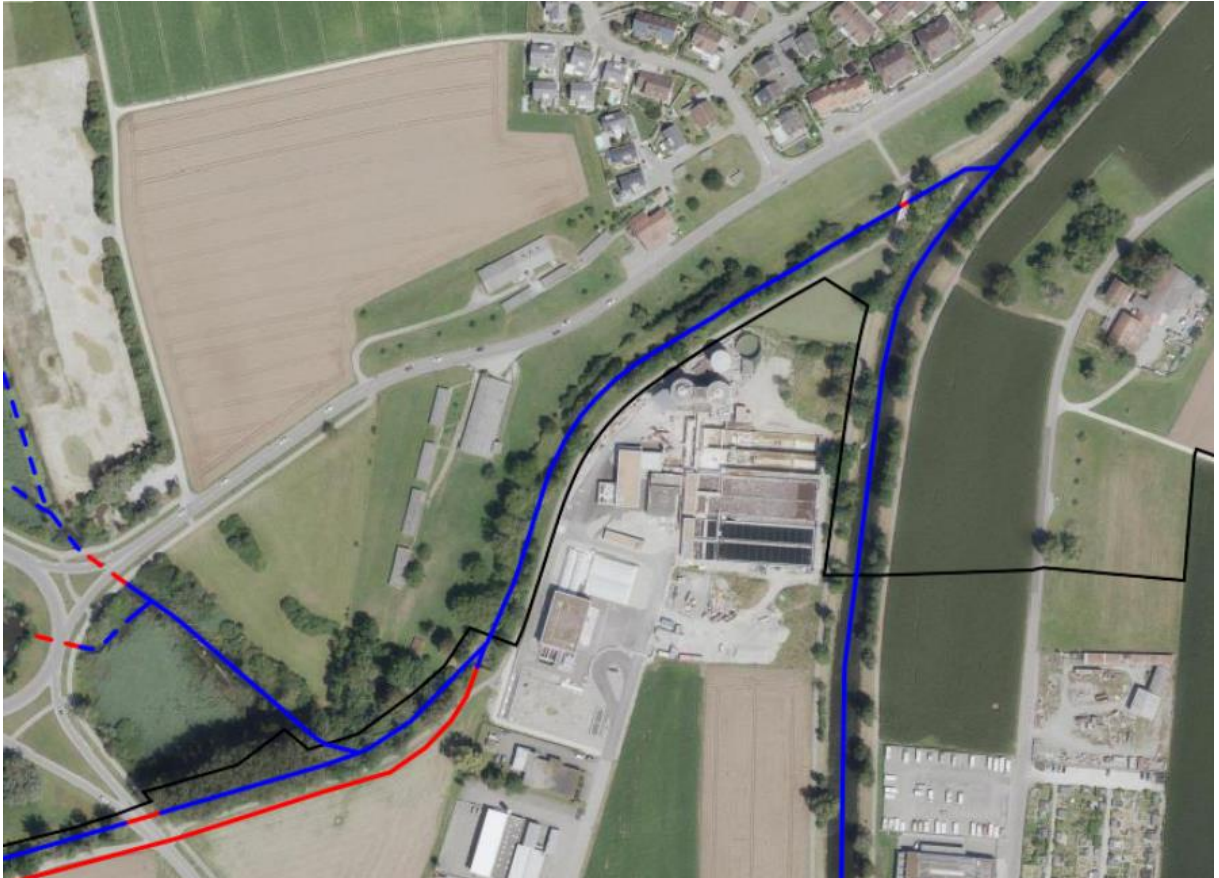


Abbildung 18: Orthofoto Kanton Zürich vom Sommer 2020 (Quelle: www.maps.zh.ch).

2.4. Regionale Grundlagen

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

Zentrumsgebiet (56)

Die Gemeinden Höri und Niederglatt weisen kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Aufwertung See- bzw. Flussufer (65)

Der Eintrag «Aufwertung von See- und Flussufer» bezeichnet jene Gewässerabschnitte, in denen Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung und Zugänglichkeit für Erholungsuchende, zum Hochwasserschutz und zur ökologischen Aufwertung miteinander kombiniert werden sollen (integraler Ansatz).

Gemäss regionalem Richtplan (Karteneintrag Nr. 3) ist am Fischbach im Projektperimeter eine Strukturaufwertung vorgesehen.



Abbildung 19: Regionaler Richtplan, Thema Siedlung-Landschaft: Aufwertung Flussufer (hellblau) (Quelle: www.maps.zh.ch)

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)

Im regionalen Richtplan sind geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege eingezeichnet.

Linksufrig ist im Abschnitt 0.0-0.21 ein Radweg geplant, als Ergänzung zum bestehenden Radweg im Abschnitt 0.21-0.39.

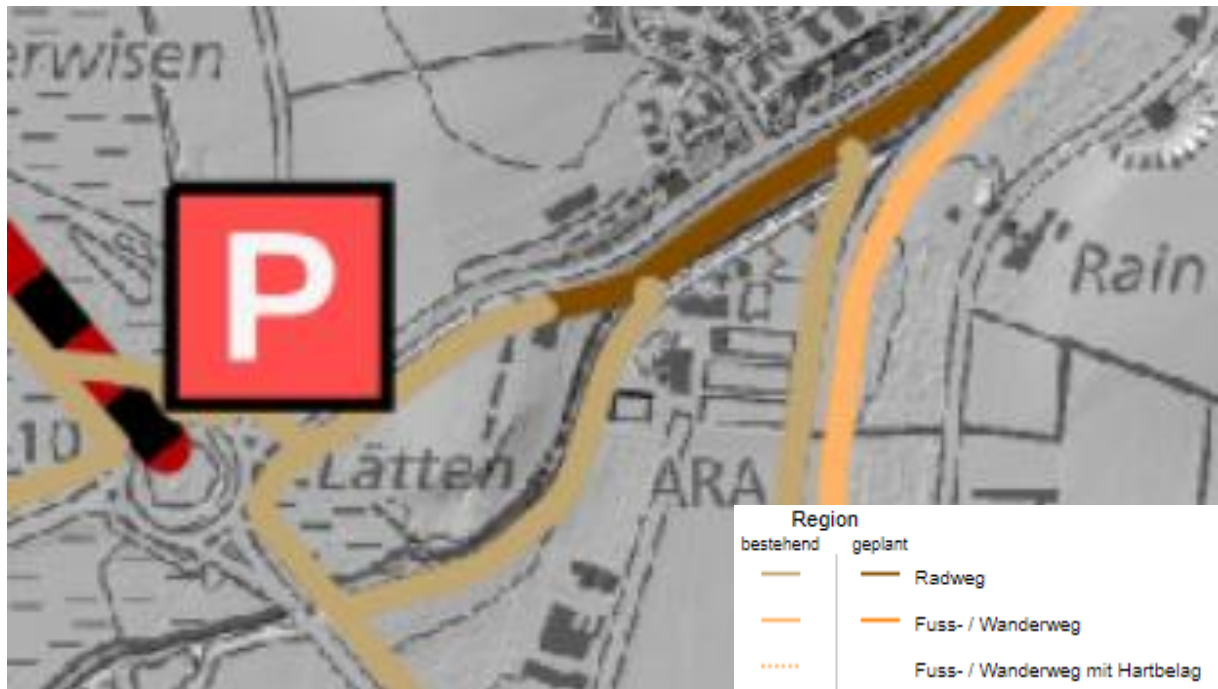


Abbildung 20: Auszug aus dem regionalen Richtplan, Thema Verkehr (Quelle: www.maps.zh.ch)

2.5. Kommunale Grundlagen

Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzung der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar.

Im Projektperimeter verläuft der Fischbach durch eine kantonale Landwirtschaftszone (beidseitig auf Gemeindegebiet von Höri). Rechtsufrig ab Gewässerparzellengrenze resp. Gemeindegrenze fliesst er entlang der Zone für öffentliche Bauten der Gemeinde Niederglatt.

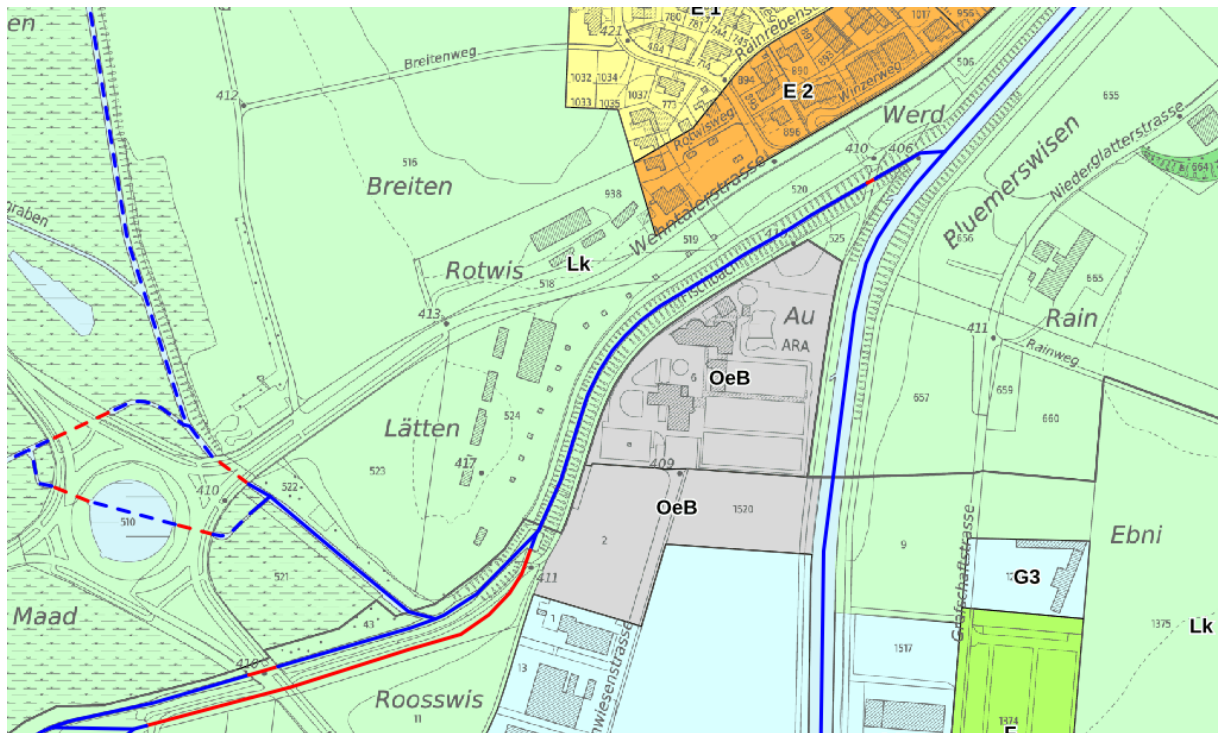


Abbildung 21: ÖREB-Kataster für Thema Raumplanung (Quelle: www.maps.zh.ch).

Zentrumszone (75)

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Kernzonen (ausserhalb KOB) (76)

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Kernzone ausserhalb KOB.

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)

Die Gemeinden Höri und Niederglatt verfügen über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Von der vorliegenden Festlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen.

Grosse Bauvorhaben (90) Abwasserreinigungsanlage Niederglatt

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Niederglatt, welche an der Mündung des Fischbachs in die Glatt liegt, wurde im Jahr 1972 in Betrieb genommen und seither mehrmals erweitert. Sie reinigt das Abwasser der neun Gemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Regensberg, Rümlang, Niederglatt und Steinmaur.

Das AWEL forderte im Jahr 2008 den Zweckverband Abwasserreinigung Fischbach-Glatt auf, sich mit einem Ausbau der ARA aufgrund der erwarteten Zunahme der Schmutzfrachtentnahme gem. Entwicklungsprognose für den Planungshorizont 2030 auseinander zu setzen. Im Jahr 2012 wurden dem Zweckverband verschärfte Anforderungen an die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Glatt bekannt gegeben. Zusätzlich wurde der Zweckverband vom AWEL verpflichtet, innerhalb des Ausbauprojektes auch eine Anlage zur Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) zu erstellen.

Mit dem erstellten Bauprojekt wurde der Investitionskredit von 61 Mio. CHF im November 2015 angenommen. Die ARA Niederglatt wird seit Dezember 2016 ausgebaut. Im April 2018 erfolgte die Inbetriebnahme der neuen mechanischen Vorreinigung (inkl. Regenbecken), im November 2019 sind die Vorklärbecken und das Zwischenhebewerk in Betrieb genommen worden. Im Sommer 2020 konnte mit dem Bezug des neuen Betriebsgebäudes ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur Fertigstellung erreicht werden. Der Ausbau des biologischen Anlageteils ist für den Sommer 2022 geplant. Der Neubau der Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) startet im Januar 2022 und soll Anfang 2024 abgeschlossen werden.

Das Grundstück der ARA liegt im Nahbereich des Fischbachs und wäre bei einer Ausscheidung des minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraums im Abschnitt Km 0.21-0.39 vom Gewässerraum betroffen.

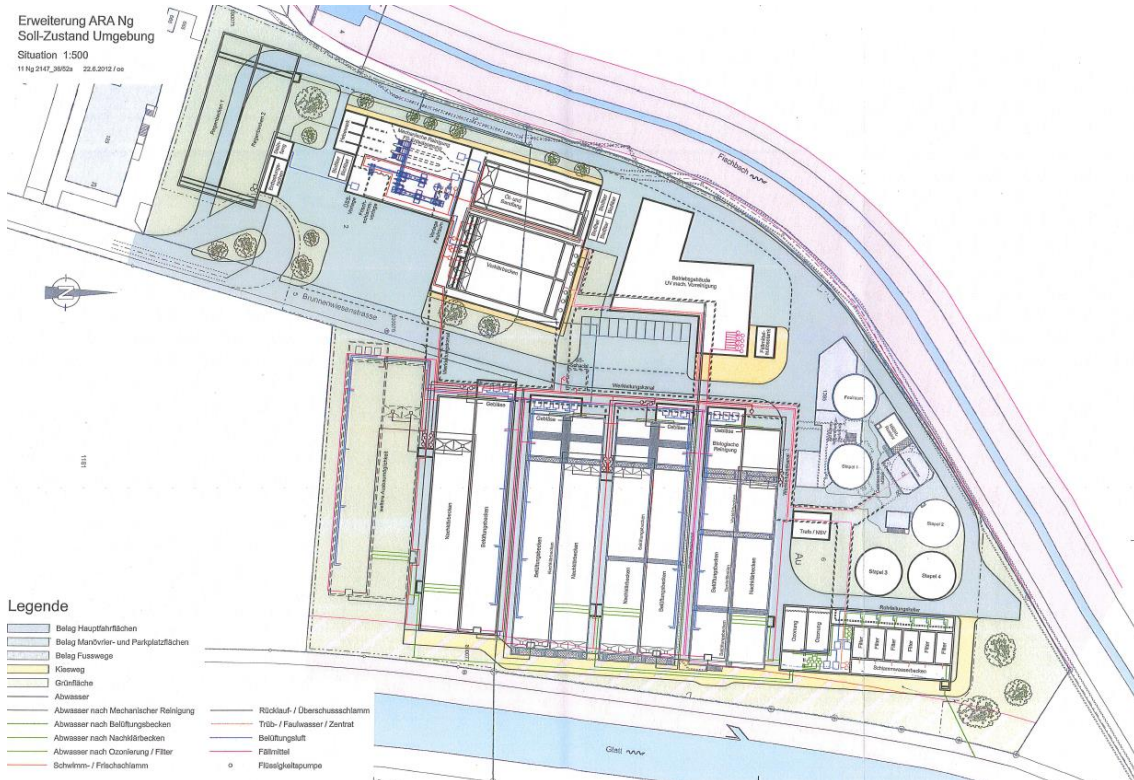


Abbildung 22: Situationsplan vom 22.06.2012 für den Ausbau 2030 der ARA Niederglatt (Quelle: Kläranlagekommission Zweckverband Abwasserreinigung Fischbach-Glatt)

Neue Anlagen können gemäss Art 41 c Abs. 1 GSchV im Gewässerraum bewilligt werden, sofern diese standortgebunden sind und ein öffentliches Interesse geltend machen können. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten. Für ARAs ist die Erbringung der Nachweise des öffentlichen Interesses und der Standortgebundenheit in der Regel mit wenig Aufwand möglich. Die in Aussicht gestellten Ausnahmegewilligungen behalten ihre Gültigkeit ohne Einschränkungen.

2.6. Weitere Grundlagen

Es sind keine weiteren Grundlagen betroffen.

3. Abschnittsbildung

Der Fischbach wird im Projektperimeter auf Gemeindegebiet von Höri in die unten aufgeführten Abschnitte unterteilt (siehe auch Anhang A02: Tabelle Schritt 1, Abschnittsbildung). Die Bezeichnung der Abschnitte entspricht dabei der Kilometrierung der Abschnittsgrenzen (km oben – km unten) ab der Mündung in die Glatt.

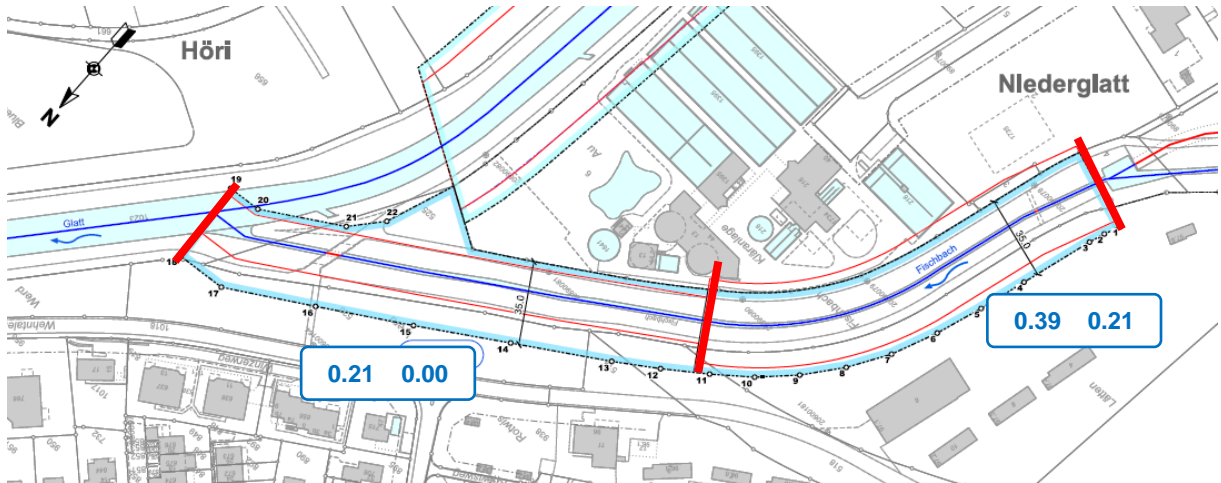


Abbildung 23: Abschnitte km 0.39-0.21 und 0.21-0.0 des Fischbachs in Höri und Niederglatt (rot: Abschnittstrennung).

Tabelle 1: Gründen für die Abschnittsbildung

Abschnitt km	Beschrieb
0.39 – 0.21	In diesem Abschnitt fliesst der Fischbach zwischen der Zone für öffentliche Bauten von Niederglatt (rechts) und der kantonalen Landwirtschaftszone von Höri (links). Er liegt in einem Schutzgebiet (kantonales Landschaftsschutzgebiet und Moorlandschaft von nationaler Bedeutung «Neeracher Ried»). Der Abschnitt beginnt an der Gemeindegrenze zu Niederglatt. Die Abschnittstrennung zum Unterlauf erfolgt infolge des Schutzgebiets (vorhanden zu nicht vorhanden).
0.21 – 0.00	Dieser Abschnitt verläuft linksseitig entlang der kantonalen Landwirtschafts- sowie der anschliessenden Wohnzone von Höri und rechtsufrig entlang der Zone für öffentliche Bauten von Niederglatt. Unterhalb der Fussgängerbrücke mündet der Fischbach in die Glatt (Ende des Abschnitts und des Projektperimeters).

Verifizierung der Grundlagen

Aufgrund der inhärenten Dynamik von Fliessgewässern und des geringen Detaillierungsgrads von gewässerspezifischen Erhebungen können Abweichungen zwischen den aufgeführten Grundlagen und der tatsächlichen aktuellen Situation vorkommen. Die Grundlagen werden deshalb verifiziert und bei Bedarf angepasst.

Lage der Gewässerachse

Die Lage der Gewässerachse wurde anhand der Daten der amtlichen Vermessung (AV-Daten), des digitalen Höhenmodells und der Orthofotos überprüft. Die Lage der Achse kann damit als ist korrekt angenommen werden.

Sohlenbreite, Breitenvariabilität und Ökomorphologie

Die Angaben der GIS-Karte zur Gewässer-Ökomorphologie wurden anhand des digitalen Höhenmodells und der amtlichen Vermessung (AV-Daten) sowie im Rahmen einer Feldbegehung im Mai 2019 verifiziert.

Die Breitenvariabilität sowie die Klassierung der Ökomorphologie konnten vor Ort bestätigt werden. Einzig bei der Gerinnesohlenbreite wurden Abweichungen festgestellt. So ist gemäss Angabe im GIS-Browser die Sohle des Fischbachs innerhalb des Projektperimeters auf der gesamten Länge 3.4 m breit. Die tatsächliche aktuelle Sohlenbreite beträgt aber 2.5 m in beiden Abschnitten und sie ist durchgehend einheitlich breit (s. untenstehende Fotos).



Abbildung 24: Foto vom Abschnitt 0.39 - 0.21. Blick in Fliessrichtung. Mittlere Sohlenbreite 2.5 m. (Eigene Aufnahme vom 16.5.2019).



Abbildung 25: Foto vom Abschnitt 0.21 - 0.00. Blick gegen die Fließrichtung, aus der kleinen Brücke. Mittlere Sohlenbreite 2.5 m. (Eigene Aufnahme vom 16.5.2019).

Plausibilisierung der verifizierten und angepassten Grundlagen

Natürliche Sohlenbreite

Die Berechnung des Gewässerraums basiert auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche je nach Breitenvariabilität des Gewässers mit Hilfe eines Faktors aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite (aGSB) abgeleitet wird (vgl. Teil I ALLGEMEIN).

Im Projektperimeter (Abschnitte 0.39 - 0.21 und 0.21 - 0.00) beträgt die natürliche Sohlenbreite 5.0 m (= 2.5 m verifizierte aGSB Sohlenbreite x 2 Korrekturfaktor, da keine Breitenvariabilität). Im Abschnitt oberhalb des Projektperimeters würde eine natürliche Sohlenbreite von 3.9 m resultieren (= 2.6 m aGSB x 1.5 Korrekturfaktor, da eingeschränkte Breitenvariabilität). Im Unterschied zu diesem Abschnitt kommen im Projektperimeter noch zwei Zuflüsse hinzu: Der Haslibach (Nr. 3.0) und der Saumbach (Nr. 3.0). Zudem wird bei Hochwasser im Abschnitt oberhalb des Projektperimeters ein Teil des Fischbach-Abflusses in die HW-Entlastung entlastet, welche parallel zu dem zur Plausibilisierung verwendeten Abschnitt verläuft. Das entlastete Wasser wird erst kurz vor dem Projektperimeter wieder in das Gerinne des Fischbachs eingeleitet (s. Abbildung 26). Es ist somit plausibel, dass die natürliche Sohlenbreite im Projektperimeter rund 1 m breiter ist als im verglichenen Abschnitt oberhalb des Projektperimeters.

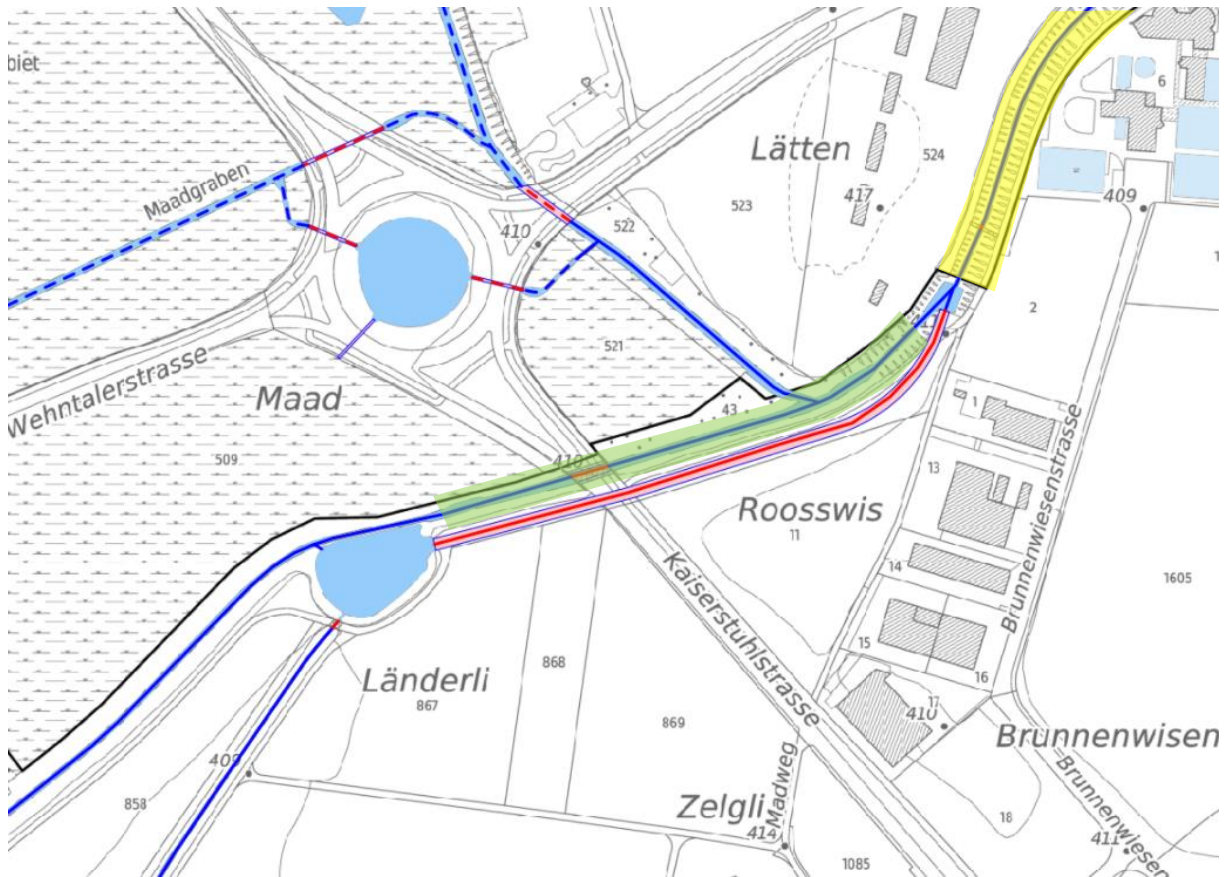


Abbildung 26: Plausibilisierung der natürlichen Sohlenbreite im Projektperimeter (gelber Abschnitt, Ökomorphologie: stark beeinträchtigt, verifizierte aktuelle GSB = 2.5 m, keine Breitenvariabilität) anhand des Abschnittes oberhalb des Projektperimeters (grüner Abschnitt, Ökomorphologie: wenig beeinträchtigt, aktuelle GSB = 2.6 m, Breitenvariabilität eingeschränkt). Sichtbar sind die Zuflüsse: Saumbach (links) und Haslibach (rechts) sowie die HW-Entlastung des Fischbachs (rot), welche parallel zu dem zur Plausibilisierung verwendeten Abschnitt verläuft.

4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Für die Bemessung des Gewässerraums wird die aktuelle Sohlenbreite von 2.5 m verwendet, welche im vorherigen Kapitel verifiziert und angepasst wurde.

Wegen des Schutzgebiets ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV für die beiden Abschnitte unterschiedlich zu bemessen. Der minimale Gewässerraum je Abschnitt ist der folgenden Tabelle oder dem Anhang A02: Schritt 2, minimaler Gewässerraum, zu entnehmen.

Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum, basierend auf den natürlichen Sohlenbreiten und Vorhandensein von Schutzgebieten pro Abschnitt.

Abschnitt [km]	Aktuelle Sohlenbreite (*verifiziert)	Breiten- variabilität	Korrektur- faktor	natürliche Sohlenbrei- te	Schutz- gebiet	min. Gewässerraum	
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2
0.39 – 0.21	2.5 m *	keine	2	5.0 m	Ja	35.00 m	-
0.21 – 0.00	2.5 m *	keine	2	5.0 m	Nein	-	19.50 m

5. Erhöhung

5.1. Hochwasserschutz

In der Gefahrenkarte und der Schwachstellenkarte (vgl. Kap. 2.3 Kantonale Grundlagen) sind keine Gefährdungen durch den Fischbach ausgewiesen. Es ist somit kein HWS-Nachweis zu erbringen und eine Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig (siehe auch Anhang A02: Schritt 3a, Erhöhung (Hochwasserschutz)).

5.2. Revitalisierung

5.2.1. Allgemeines

Grundsätzlich weisen beide Abschnitte des Fischbachs Revitalisierungspotenzial auf. Die hier beschriebenen Ergebnisse sind das Resultat einer iterativen Bearbeitung. Die Interessenabwägung wird in Kapitel 7 genauer dargelegt.

In den folgenden Ausführungen wird auf die beiden Abschnitte eingegangen (siehe auch Anhang 02: Schritt 3b: Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

5.2.2. Abschnitte

Abschnitt km 0.39 – 0.21

Dieser Abschnitt weist Revitalisierungspotential (grosser Nutzen und Abschnitt 1. Priorität mit Umsetzungszeitraum 2015-2035) auf.

An Gewässerabschnitten mit Potenzial für eine Revitalisierung ist ohne weiteren Nachweis mindestens der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auszuscheiden. Aufgrund der Lage des Gewässerabschnitts innerhalb eines Schutzgebietes, muss bereits der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs.1 GSchV bestimmt werden. (vgl. Kapitel 4 des vorliegenden Berichts). Der minimale Gewässerraum entspricht bereits dem Gewässerraum nach Biodiversitätskurve, weshalb keine weitere Erhöhung notwendig ist.

Abschnitt km 0.21 – 0.00

Dieser Abschnitt weist Revitalisierungspotential (grosser Nutzen und Abschnitt 1. Priorität mit Umsetzungszeitraum 2015-2035) auf. Bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 5.0 m beträgt der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) 35.0 m. Aufgrund des ausgewiesenen Revitalisierungspotenzials wird der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve ausgedehnt und der minimale Gewässerraum entsprechend erhöht.

5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Aufgrund des Resultats aus dem vorherigen Schritt «Erhöhung Revitalisierung» wird der Raumbedarf für beide Abschnitte des Fischbachs bereits durch die Biodiversitätskurve gesichert. Daher sind keine weiteren Abklärungen zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig (siehe Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

5.4. Gewässernutzung

Da am Fischbach im Projektperimeter keine Wasserkraftnutzung erfolgt, ist nur der Erholungsnutzen massgebend. Da das Gewässer am Rand des Siedlungsgebiets und direkt an der ARA liegt, weist der Gewässerraum keinen ausserordentlichen Stellenwert bezüglich des Erholungsnutzens auf. Der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve genügt für den Erholungsnutzen (siehe Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

5.5. Fazit

In folgender Tabelle sind die Ergebnisse des Schritts Erhöhung zusammengefasst.

Tabelle 3: Zusammenfassung zum minimalen und allfällig erhöhten Gewässerraum jedes Abschnittes.

Abschnitt [km]	min. Gewässerraum		Erhöhung Gewässerraum			
	GSchV, Art. 41a Abs. 1	GSchV, Art. 41a Abs. 2	Hochwas- serschutz	Revitali- sierung	Natur und Landschafts- schutz	Gewässer- nutzung
0.39 – 0.21	35.0 m	-	-	35.0 m	-	-
0.21 – 0.00	-	19.5 m	-	35.0 m	-	-

6. Anpassungen des Gewässerraums

In den folgenden Arbeitsschritten wird abschnittsweise überprüft, ob eine asymmetrische Anordnung, eine Reduktion und / oder eine Harmonisierung vorzunehmen ist, siehe auch Anhang A02: Schritt 4: Anpassung.

6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

Für den Fischbach ist in beiden Abschnitten eine asymmetrische Anordnung nach links infolge Harmonisierung mit der Gewässerparzelle (s. Kap. 6.3) vorgesehen.

6.2. Reduktion des Gewässerraums

6.2.1. Dicht überbautes Gebiet

Die beiden Abschnitte am Fischbach werden als nicht dicht überbaut beurteilt. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist folglich nicht möglich. Der detaillierte Nachweis ist Anhang A09 zu entnehmen.

6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum

Am Fischbach wird keine Reduktion des minimalen Gewässerraums vorgenommen.

6.2.3. Fazit

In den Gemeinden Höri und Niederglatt liegen keine dicht überbauten Gebiete entlang des Fischbachs vor. Es ist keine Reduktion des minimalen Gewässerraums möglich.

6.3. Harmonisierung

Im Projektperimeter sind keine Gewässerabstands- und Gewässerbaulinien vorhanden. Die rechtsufrige Grenze der Gewässerparzelle entspricht der Gemeindegrenze bzw. dem Uferweg. In folgender Tabelle wird die vorgeschlagene Harmonisierung beschrieben und begründet.

Tabelle 4: Bemerkung zur Harmonisierung

Abschnitt	Beschrieb
0.39 – 0.21	Der Gewässerraum wird mit der rechtsufrigen Gewässerparzellengrenze, welche der Gemeindegrenze Höri/Niederglatt entspricht, harmonisiert. Folglich resultiert eine Asymmetrie nach links. Dadurch steht genügend Platz für die Revitalisierung des Fischbachs (geplante Revitalisierung 1. Priorität, Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035 gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung) zur Verfügung.
0.21 – 0.00	Der Gewässerraum wird mit der rechtsufrigen Gewässerparzellengrenze, welche der Gemeindegrenze Höri/Niederglatt entspricht, harmonisiert. Dadurch wird der Gewässerraum asymmetrisch nach links angeordnet. Dadurch steht genügend Platz für die Revitalisierung des Fischbachs (geplante Revitalisierung 1. Priorität, Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035 gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung) zur Verfügung. Kurz vor der Mündung in die Glatt (Km 0.11-0.00) wird der Gewässerraum zudem rechtsufrig weiterhin mit der Gemeindegrenze harmonisiert. Dadurch kommt das dort spitz zulaufende Gebiet (kantonale Landwirtschaftszone, BFF, keine FFF) zwischen Fischbach und Glatt innerhalb des Gewässerraums zu liegen und kann für eine allfällige Revitalisierung der Mündung des Fischbachs gesichert werden.

6.4. Fazit

In folgender Tabelle sind die Ergebnisse der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zusammengefasst.

Tabelle 5: Zusammenfassung der Breiten des minimalen und erhöhten Gewässerraums sowie der Anpassungen in der räumlichen Symmetrie und Reduktion der Breite aufgrund der baulichen Gegebenheiten

Abschnitt [km]	min. Gewässerraum GSchV Art. 41a	Erhöhung Gewässerraum	Anpassung Gewässerraum		
		Aufgrund Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur u. Landschaftsschutz oder Gewässernutzung	Asymmetrische Anordnung	Reduktion des Gewässerraums	Harmonisierung
0.39 – 0.21	35.0 m	35.0 m	asymmetrisch (nach links verschoben)	-	Rechtsufrige Harmonisierung mit Gewässerparzellengrenze/Gemeindegrenze
0.21 – 0.00	19.5 m	35.0 m	asymmetrisch (nach links verschoben)	-	Rechtsufrige Harmonisierung mit Gewässerparzellengrenze/Gemeindegrenze

7. Schlussprüfung

7.1. Interessenermittlung

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

7.2. Interessenbewertung

Das Resultat der Interessenbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A11) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala, einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

7.3. Interessenabwägung

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A12) dokumentiert.

7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum

Der Entscheid und die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgen abschnittsweise. Nachfolgend wird der festgelegte Gewässerraum des betrachteten Abschnitts kurz summarisch beschrieben und die entscheidenden Interessen im Sinne des Gewässers und der davon tangierten öffentlichen und privaten Interessen erläutert. Dabei wird in einer Argumentationskette aufgezeigt, warum welches Interesse zurückgestellt wird oder überwiegt.

7.4.1. Abschnitte

Abschnitt km 0.39 0.21

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein minimaler, asymmetrisch nach links verschobener und rechtsufrig mit der Gewässerparzellengrenze harmonisierter Gewässerraum mit einer Breite von 35 m ausgeschieden.

Bei der Planung des im regionalen Richtplan vorgesehenen Radwegs, ist die Linienführung ggf. mit dem Gewässerraum abzustimmen. Im Gewässerraum ist die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen möglich.

Solange kein konkretes Strassenprojekt zur Linienführung für die im kantonalen Richtplan eingetragene Umfahrung «Neeracherried» vorliegt, kann dieses in der Gewässerraumfestlegung nicht berücksichtigt werden. Sollte die alternative Linienführung durch den ausgeschiedenen Gewässerraum betroffen sein, wäre zu gegebener Zeit festzustellen, ob für diese Linienführung die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse gegeben ist, und damit die Inanspruchnahme des Gewässerraums zulässig wäre.

Die vom Gewässerraum, auch infolge der asymmetrischen Anordnung, betroffene landwirtschaftliche Fläche wird bereits heute ausschliesslich als Biodiversitätsförderflächen (BFF) genutzt. BFF dürfen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden (gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV). Diesbezüglich ergibt sich aus der Überlagerung mit dem Gewässerraum somit kein Nutzungskonflikt. Die betroffene BFF Fläche ist zudem von Fruchtfolgeflächen (FFF) überlagert.

Die infolge der asymmetrischen Anordnung zusätzlich betroffenen FFF werden weniger stark gewichtet als das ausgewiesene Revitalisierungspotential des Fischbachs; die FFF bleiben durch die Gewässerraumfestlegung weiterhin erhalten. Eine allfällige Beanspruchung dieser FFF wird erst bei einem konkreten Wasserbauprojekt möglich. Im Rahmen der Planung eines Wasserbauprojekts müsste dazu zu gegebener Zeit eine weitergehende, stufengerechte Interessenabwägung erfolgen.

Durch die Erhöhung und Asymmetrie wird der erforderliche Raum zur Ermöglichung einer Revitalisierung des Fischbachs gesichert. Wenn das Revitalisierungsprojekt zur Ausführung kommt, ist eine Anpassung/Revision des Gewässerraums auf Grundlage des Revitalisierungsprojekts zu gegebener Zeit möglich.

Die Gewässerraumfestlegung in diesem Abschnitt berücksichtigt die tangierten Interessen (Bodenschutz, Landwirtschaft und bauliche Gegebenheiten) als auch die Ziele aus dem Gewässerschutzgesetz resp. kantonalen Richtplan (vorwiegend Revitalisierungspotential und Natur- und Landschaftsschutz) sowie aus dem regionalen Richtplan (Aufwertung der Ufer). Der rechtsufrig entlang des Fischbachs verlaufende asphaltierte Uferweg kommt im auszuscheidenden Gewässerraum zu liegen. Dieser Uferweg kann als Unterhaltstreifen genutzt werden.

Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.

Abschnitt km 0.21 0.00

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter, asymmetrisch nach links verschobener und rechtsufrig mit der Gewässerparzellengrenze harmonisierter Gewässerraum ausgedehnt.

Im auszuscheidenden Gewässerraum sind der rechtsufrige asphaltierte Uferweg sowie die Brücke vor der Mündung in die Glatt enthalten. Dieser Uferweg kann als Unterhaltstreifen genutzt werden. Bei einer künftigen Revitalisierung des Fischbachs ist zu prüfen, ob der bestehende Uferweg und die kleine Brücke verlegt werden müssen.

Bei der Planung des im regionalen Richtplan geplanten Radwegs wäre ggf. die Routenführung neu zu prüfen. Im Gewässerraum ist die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen möglich.

Da der Gewässerraum entlang der rechtsufrigen Parzellengrenze verläuft, ist das Ausbauprojekt der ARA Niederglatt vom Gewässerraum des Fischbachs nicht betroffen.

Im asymmetrisch ausgedehnten Gewässerraum kommen BFF und Ackerflächen zu liegen. Die Biodiversitätsförderflächen können weiterhin, gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV, bewirtschaftet werden. Die infolge der asymmetrischen Anordnung betroffene Fruchtfolgefläche, respektive dessen Nutzung als Ackerfläche, werden weniger stark gewichtet als das ausgewiesene Revitalisierungspotential des Fischbachs.

Solange kein konkretes Strassenprojekt zur Linienführung für die im kantonalen Richtplan eingetragene Umfahrung «Neeracherried» vorliegt, kann dieses in der Gewässerraumfestlegung nicht berücksichtigt werden. Sollte die alternative Linienführung durch den ausgedehnten Gewässerraum betroffen sein, wäre zu gegebener Zeit festzustellen, ob für diese Linienführung die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse gegeben ist, und damit die Inanspruchnahme des Gewässerraums zulässig wäre.

Durch die Erhöhung und Asymmetrie wird der erforderliche Raum zur Ermöglichung einer Revitalisierung des Fischbachs gesichert. Mit einem Revitalisierungsprojekt ist eine Anpassung des Gewässerraums zu gegebener Zeit möglich.

Die Gewässerraumfestlegung in diesem Abschnitt berücksichtigt die tangierten Interessen (Bodenschutz, Landwirtschaft und bauliche Gegebenheiten) als auch die Ziele aus dem Gewässerschutzgesetz resp. kantonalen Richtplan (vorwiegend Revitalisierungspotential und Natur- und Landschaftsschutz) sowie aus dem regionalen Richtplan (Aufwertung der Ufer).

Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.

7.4.2. Fazit

Die Festlegung des Gewässerraums am Fischbach in den Gemeinden Höri und Niederglatt wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt. Im hier betrachteten Projektperimeter kann der Raum für eine massvolle Revitalisierung gesichert werden, ohne andere Interessen unverhältnismässig zu beeinträchtigen.

ANHANG

A01 Formular Vorabklärung

A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate

A03 Übersichtsplan «nicht relevant»

A04 Grundlagenplan

**A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare»
mit Substanzschutz** «nicht relevant»

A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen «nicht relevant»

A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden

A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen

A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

A10 Tabelle Interessenermittlung

A11 Tabelle Interessenbewertung

A12 Tabelle Interessenabwägung

A13 Detailpläne Gewässerraum

A14 Liste Koordinatenpunkte



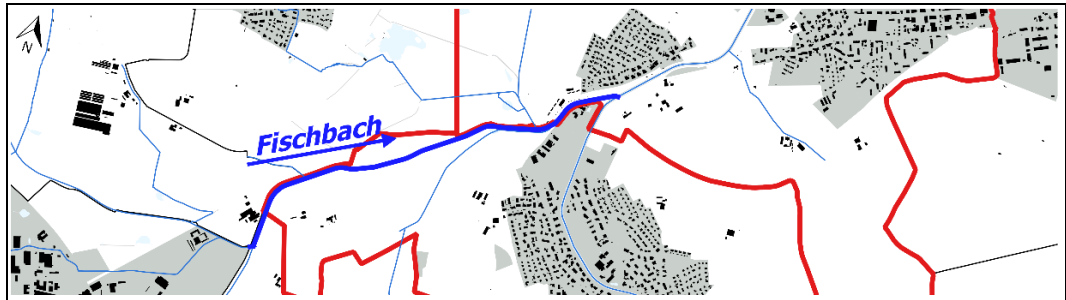
Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Gewässerraumfestlegung im Siedlungs- gebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

**Kantonale Gewässer in den Gemeinden der
1. Priorität**

FISCHBACH

Technischer Bericht I. ALLGEMEIN



Festlegung 24.06.2022

**Gemeinden
Höri und Niederglatt**



Bänziger Kocher Ingenieure AG
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Vermessung Tiefbau Gewässer



Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage und gesetzliche Vorgaben	3
1.2. Auftrag und Produkte	3
1.3. Projektperimeter	5
1.4. Verfahren	6
2. Grundsätze – Kernthemen und übergeordnete Prinzipien der Gewässerraumausscheidung	6
2.1 Kernthemen	6
2.2 Übergeordnete Prinzipien	10
3. Methodenbeschrieb	12
3.1. Konzept	12
3.2. Schritt 1: Abschnittsbildung	12
3.3. Schritt 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV	12
3.3.1. <i>Offene Fliessgewässer</i>	13
3.4. Schritt 3: Erhöhung Gewässerraum	14
3.4.1. <i>Hochwasserschutz</i>	14
3.4.2. <i>Revitalisierung</i>	15
3.4.3. <i>Natur- und Landschaftsschutz</i>	16
3.4.4. <i>Gewässernutzung</i>	17
3.4.5. <i>Hinweis zur Interessenabwägung</i>	17
3.5. Schritt 4: Anpassung des Gewässerraums	17
3.5.1. <i>Asymmetrische Anordnung</i>	17
3.5.2. <i>Reduktion / Dicht überbautes Gebiet</i>	17
3.5.3. <i>Harmonisierung</i>	19
3.5.4. <i>Hinweis zur Interessenabwägung</i>	19
3.6. Schritt 5: Schlussprüfung	20
3.6.1. <i>Schritt 1: Ermittlung der Interessen</i>	20
3.6.2. <i>Schritt 2: Bewertung der Interessen</i>	20
3.6.3. <i>Schritt 3: Abwägung der Interessen</i>	21
3.6.4. <i>Schritt 4: Entscheid</i>	23
Quellenverzeichnis	24



1. Einleitung

1.1. Ausgangslage und gesetzliche Vorgaben

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenen Uferstreifen.

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

1.2. Auftrag und Produkte

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst Bauzonen, Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie die vier grösseren Seen (Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee) folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Im Vorgehenskonzept des Kantons Zürich wurden sämtliche Gemeinden jeweils einer von drei Prioritätsstufen zugeteilt. Gemäss dieser Prioritätenordnung erfolgt die zeitlich gestaffelte Festlegung des Gewässerraums an den Gewässern im Siedlungsgebiet des Kantons Zürich.

Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung zuständig.

Im Auftrag des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft wurde für das kantonale Gewässer Fischbach im Siedlungsgebiet der 1. -Priorität-Gemeinden Höri und Nie-



derglatt abschnittsweise bestimmt, wie breit der Gewässerraum sein muss. Der vorliegende technische Bericht hält die Methodik, die Herleitung und die Resultate der Gewässerraumausscheidung fest.

Der technische Bericht gliedert sich in den allgemeinen Teil (Teil I) mit Angaben zu übergeordneten Rahmenbedingungen und dem methodischen Vorgehen sowie in den gemeindespezifischen Teilbericht (Teil II) mit detaillierten Herleitungen und Resultaten der Gewässerraumausscheidungen an den Gewässerabschnitten in der jeweiligen Gemeinde inkl. Darlegung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen.



1.3. Projektperimeter

Der Projektperimeter der Gewässerraumausscheidung am Fischbach in der 1. Priorität beinhaltet das Gemeindegebiet von Höri und das Siedlungsgebiet von Niederglatt (Abbildung 1).

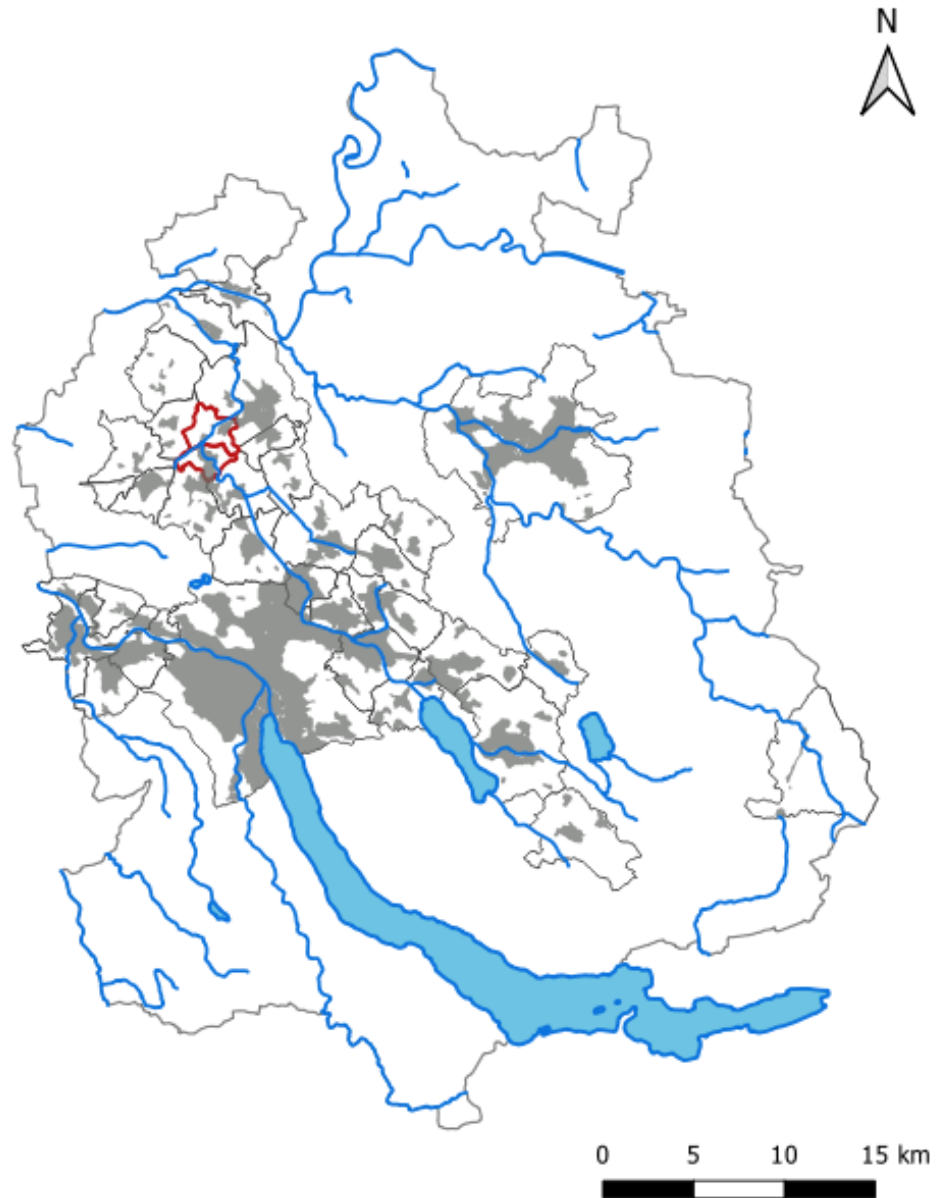


Abbildung 1: Dargestellt sind alle Gemeinden der 1. Priorität und deren Siedlungsgebiete (grau). Die rote Umrandung zeigt den Projektperimeter innerhalb dessen der Gewässerraum am Fischbach im Siedlungsgebiet der 1. Priorität ausgeschieden wird.



1.4. Verfahren

Die Gewässerraumfestlegung an den Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäss § 15 f HWSchV (Abbildung 2).

Der Kanton stellt den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf des Gewässerraums für die Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung zur Stellungnahme zu. Die Bereinigung des Entwurfs erfolgt durch den Kanton. Betroffene Grundeigentümer werden im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen machen.

Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebunden festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte unter maps.zh.ch publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar.

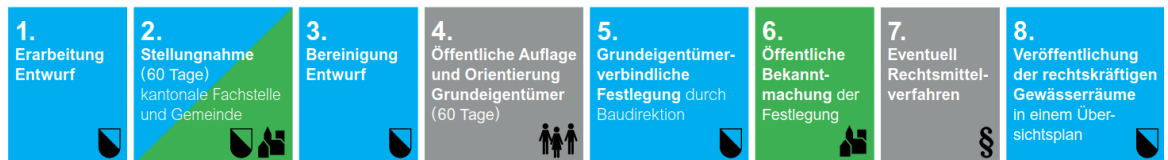


Abbildung 2: Ablauf Gewässerraumfestlegung

2. Grundsätze – Kernthemen und übergeordnete Prinzipien der Gewässerraumausscheidung

2.1 Kernthemen

Folgende Themen stehen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet im Zentrum:

- **Ortsspezifische Gesamtschau:** Der Gewässerraum ist in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen.
- **Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen:** Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Im vorliegenden Projekt (Festlegung des Gewässerraums an Gewässern von regionaler und kantonaler Bedeutung im Siedlungsgebiet) wird der Gewässerraum an allen offenen Fliessgewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung im Siedlungsgebiet festgelegt. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie die vier grösseren Seen (Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee) folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Bei privaten Gewässern und Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird fallweise beurteilt, ob ein Gewässerraum festgelegt werden muss. Die Gewässerraumfestlegung bedingt eine umfassende Abwägung sämtlicher betroffener Interessen.



- **Gewässerraum bei eingedolten Gewässern:** Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum ausgeschieden. Zwingend ist die Ausscheidung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV im Einzelfall ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt werden. In begründeten Fällen kann der minimale Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist.
- **Nachweis der Hochwassersicherheit:** Innerhalb des Gewässerraums muss der Hochwasserschutz gewährleistet sein. Bei einem Hochwasserschutzdefizit muss nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können (inkl. Zugang für den Gewässerunterhalt). Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums, insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreite gemäss GSchV, in jedem Fall nachzuweisen.
- **Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung:** Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz die natürlichen Funktionen der Gewässer (Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume) und die Gewässernutzung (Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft) zu gewährleisten. Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen.

Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltungen) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in einer Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrösserung bei der Notwendigkeit einer Erhöhung, aber auch bei einer asymmetrischen Anordnung oder der Absicht zur Reduktion des minimalen Gewässerraums zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale ökologische Funktionen wahrnehmen kann (vgl. Kapitel 3.5.2). In diesem Fall sind im Rahmen der Interessenabwägung weitere Kriterien wie ortsplanerische und städtebauliche Aspekte, der Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische Infrastrukturen,



der Einfluss auf bestehende öffentliche und private Nutzungen, die Stärkung der Erholungs- und Grünraumfunktionen und Aspekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes sowie der Archäologie zu beachten und entsprechend zu gewichten.

- **Anordnung des Gewässerraums:** Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.
- **Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen:** Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, wie z. B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen oder Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist in dicht überbauten Gebieten (und ausserhalb von dicht überbauten Gebieten, wenn es sich um einzelne unüberbaute Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen handelt) auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-)Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegen sprechen.



- **Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum:** Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Wer einen Garten besitzt, der im Gewässerraum liegt, darf ihn weiter nutzen. Um zu verhindern, dass schädliche Substanzen ins Gewässer gelangen, dürfen aber gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV innerhalb des Gewässerraums kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Neue Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser sind nicht erlaubt. Der Gewässerraum wird derart ausgedehnt, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) in der Regel im Gewässerraum enthalten ist. Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

- **Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen:**

Gemäss RRB Nr. 977/2016 werden im Kanton Zürich die Gewässerräume zuerst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dennoch kann es am Siedlungsrand, in Freihalte-, Erholungs- oder Reservezonen oder bei kurzen «Verbindungsabschnitten» zwischen Siedlungsgebieten, an denen der Gewässerraum durchgezogen wird, vorkommen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Festlegung betroffen sind.

Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41cbis GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll,



da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

- **Übergangsbereich**

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplannerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

2.2 Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.



- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (**max. 300 m Länge**) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind (siehe auch Kapitel 3.5.2 und 3.5.4). An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, wird anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu «dicht überbaut» lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Re-



duktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

3. Methodenbeschrieb

3.1. Konzept

Die Methodik zur Gewässerraumausscheidung richtet sich nach der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch). Sie wurde im Rahmen einer Pilotstudie, welche vom Kanton Zürich an Fliessgewässern im Siedlungsgebiet in vier Gemeinden durchgeführt wurde, entwickelt und gilt sowohl für die Gewässer in kantonaler als auch in kommunaler Zuständigkeit. Nachfolgend wird das Vorgehen näher beschrieben.

3.2. Schritt 1: Abschnittsbildung

Für die Bestimmung des Gewässerraums wird das Gewässer abschnittsweise betrachtet. Folgende Kriterien sind für die Bemessung der Gewässerraumbreite und damit für die Abschnittsbildung massgebend:

- Ökomorphologie (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt)
- Gerinnesohlenbreite (Überprüfung anhand Katasterplan und/oder digitalem Höhenmodell notwendig)
- Breitenvariabilität
- Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte
- Revitalisierungspotenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung
- Eindolungen
- Abstürze
- Nutzungszonen, Schutzgebiete (z. B. Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN))
- Wechsel (Übergang) Siedlungsrand / Siedlungsgebiet
- Siedlungsstruktur (bei angedachter Reduktion im dicht überbauten Gebiet)

3.3. Schritt 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

Je nach Gewässertyp gelten unterschiedliche Vorgaben für den minimalen Gewässerraum.



3.3.1. Offene Fliessgewässer

Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Die Berechnung des Gewässerraums basiert auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche je nach Breitenvariabilität des Gewässers mit Hilfe eines Faktors aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite (aGSB) abgeleitet wird. Ein naturnahes Gewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität auf. Durch Verbauungen und Kanalisierungen wird diese Variabilität eingeschränkt.

Breitenvariabilität der Gerinnesohle:

- Ausgeprägt (naturnahes Gewässer) Faktor 1
- Eingeschränkt (verbautes Gewässer) Faktor 1.5
- Fehlend (kanalisiertes, hart verbautes Gewässer) Faktor 2

Berechnung minimaler Gewässerraum

Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von ≤ 15 m wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 (innerhalb von Schutzgebieten) oder nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (ausserhalb von Schutzgebieten) ermittelt.

Minimaler Gewässerraum in Schutzgebieten

Für Fliessgewässer in Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschieden:

nGSB	Mindestbreite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	$6 \times \text{nGSB} + 5 \text{ m}$
> 5 m	$\text{nGSB} + 30 \text{ m}$

Schutzgebiete gemäss GSchV sind:

- Biotope von nationaler Bedeutung (Trockenwiesen und –weiden, Hochmoore, Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete und Moorlandschaften)
- kantonale Naturschutzgebiete
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung
- Landschaften von nationaler Bedeutung (bei gewässerbezogenen Schutzziele)
- Kantonale Landschaftsschutzgebiete (bei gewässerbezogenen Schutzziele)

Minimaler Gewässerraum ausserhalb von Schutzgebieten



Für Fliessgewässer ausserhalb von Schutzgebieten, wird der minimale Gewässerraum nach der Hochwasserschutzkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV) ausgedehnt.

nGSB	Mindestbreite Gewässerraum
< 2	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nGSB + 7 m
> 15 m	Kantonale Vorgabe (Fachgutachten)

3.4. Schritt 3: Erhöhung Gewässerraum

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für eine Revitalisierung, für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Gewässernutzung erforderlich ist.

3.4.1. Hochwasserschutz

Offene Fliessgewässer

Anhand der Gefahrenkarte wird geprüft, ob am betroffenen Abschnitt eine Hochwassergefährdung, die auf eine ungenügende Gerinnkapazität zurückzuführen ist, vorliegt (Schwachstellen HQ₃₀ bis HQ₃₀₀). Liegt keine Gefährdung vor, ist der gesetzlich vorgesehene minimale Gewässerraum ausreichend. Eine allfällige Reduktion wird in Schritt 4 geprüft.

Besteht eine Gefährdung, wird überprüft, ob der minimale Gewässerraum zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gegebenenfalls erhöht werden muss.



Anhand einer Querprofilbetrachtung wird aufgezeigt, ob die Durchleitung eines HQ_{100} resp. HQ_{300} (je nach Schutzziel, i.d.R. HQ_{100} , bei erhöhtem Risiko HQ_{300}) plus Freibord (gemäss Freibordpapier des Kantons Zürich) in einem Regelprofil (Böschungen 1:2) und fixer Sohlenlage (nicht veränderbar) innerhalb des minimalen Gewässerraums (inkl. beidseitigem Unterhaltsstreifen) sichergestellt ist. Es wird fallweise beurteilt, ob ein einseitiger Unterhaltsstreifen ausreichend ist oder ob darauf verzichtet werden kann, weil die Zugänglichkeit zum Gewässer für den Unterhalt anderweitig langfristig gewährleistet ist.

Bei grossen Gewässern ist zudem ab dem landseitigen Dammfuss ein 5 m breiter Streifen für den Unterhalt und zur Intervention im Hochwasserereignisfall sicherzustellen und von Anlagen freizuhalten (Abbildung 3 und Abbildung 4).

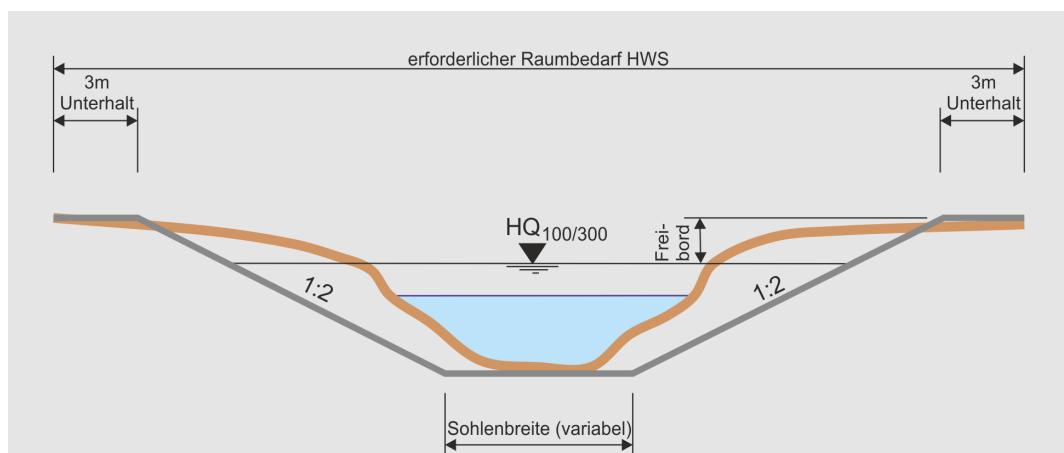


Abbildung 3: Querprofilbetrachtung für Fließgewässer ohne Damm

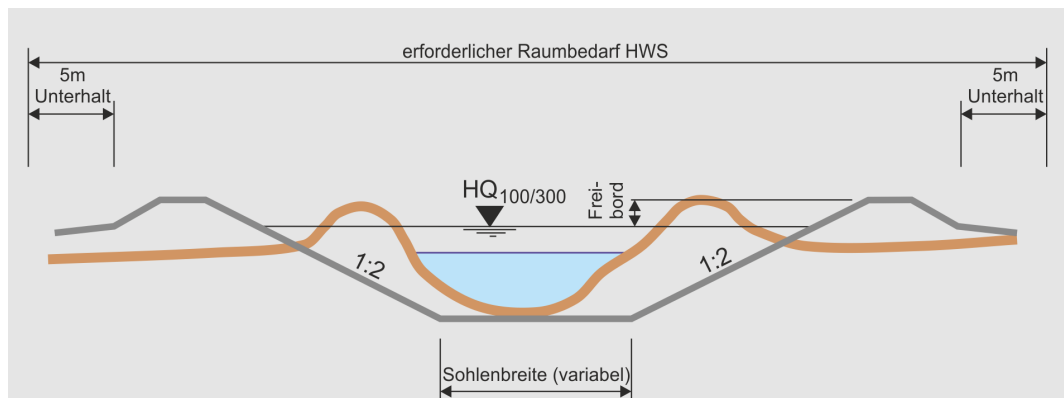


Abbildung 4: Querprofilbetrachtung für Fließgewässer mit Damm

Ist der minimale Gewässerraum auch nach Prüfung einer möglichen Anpassung des Unterhaltsstreifens nicht ausreichend, wird der minimale Gewässerraum auf den gemäss Querprofilbetrachtung erforderlichen Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erhöht.

3.4.2. Revitalisierung

Um zu klären, ob der Gewässerraum aus Gründen der Revitalisierung erhöht werden muss, werden folgende Kriterien betrachtet:



- Grosser Nutzen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung
- Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungshorizont 2015 bis 2035) gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung
- Wenig beeinträchtigter, naturnaher Abschnitt gemäss Karte der Gewässerökomorphologie
- Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan
- Eintrag für Gewässerrevitalisierungen im kantonalen Richtplan

Trifft eines dieser Kriterien zu, wird am entsprechenden Gewässerabschnitt eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen der Revitalisierung vorgenommen. Ohne weitere Nachweise muss der Gewässerraum mindestens nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschieden werden.

Für ein Unterschreiten der Biodiversitätskurve muss der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung hergeleitet werden. Der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung wird wie folgt ermittelt:

- Sofern Massnahmenvorschläge aus der Revitalisierungsplanung oder sonstigen Vorstudien/Vorprojekten vorhanden sind, werden diese vertieft, anhand eigener Abschätzungen verifiziert und der für die Revitalisierung nötige Raumbedarf ermittelt.
- Sind keine Massnahmenvorschläge vorhanden, müssen eigenen Abschätzungen zum Raumbedarf durchgeführt werden. Diese erfolgen durch die Ausgestaltung von Massnahmen, evtl. unter Bezug von Referenzzuständen (bereits umgesetzte Revitalisierungen oder Massnahmenvorschläge von prioritären Abschnitten der Revitalisierungsplanung) im Unter- oder Oberlauf des betrachteten Abschnitts. Die Herleitung des entsprechenden Raumbedarfs muss ausreichend begründet werden.
- Falls im betreffenden Abschnitt bereits Naturwerte bestehen (hohe Lebensraumpotenziale o.ä.) und dadurch die Absicht besteht, den Gewässerraum kleiner als gemäss Biodiversitätskurve vorgesehen festzulegen, muss eine Beurteilung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz (Fachgutachten) erfolgen.

Die Breite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV (Hochwasserschutzkurve) darf dabei in der Regel nicht unterschritten werden.

3.4.3. Natur- und Landschaftsschutz

Zur Abklärung des Raumbedarfs aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ist unter Umständen ein Fachgutachten Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

Um den Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz zu beurteilen, werden Themen untersucht wie die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die naturnahe Strukturvielfalt in den Lebensräumen, die Vernetzung der Lebensräume etc. Eine vollständige Übersicht über sämtliche zu berücksichtigende Themen ist der Informationsplattform Gewässerraum zu entnehmen. Für Abschnitte, die weder Revitalisierungspotenzial noch eine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Ökomorphologie aufweisen und sich nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantona-



lem Richtplan befinden, ist keine Abklärung zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

3.4.4. Gewässernutzung

Um zu bestimmen, ob der minimale Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung ausreichend ist oder nicht, werden die Themen Wasserkraftwerke, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft und Erholungsnutzung betrachtet. Dazu werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bestehende und geplante Wasserkraftwerke
- Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung
- Erholungsnutzung sowie deren Bezug zum Gewässer
- Koordination der Erholungs- und Naturschutzanliegen

3.4.5. Hinweis zur Interessenabwägung

Das Mass der Erhöhung des Gewässerraums erfordert eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen (Siedlung, Ökologie, Gewässernutzung, Landwirtschaft etc.), welche aber erst im Schritt 5 erfolgt (Schlussprüfung, siehe Kapitel 3.6). Resultiert aus der Interessenabwägung keine verhältnismässige und zweckmässige Lösung, muss – falls Anordnungsspielraum besteht – die Erhöhung unter Umständen in einem iterativen Verfahren überdacht und neu definiert werden.

3.5. Schritt 4: Anpassung des Gewässerraums

3.5.1. Asymmetrische Anordnung

Gemäss § 15 k HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Es muss nachgewiesen werden, dass mit einer asymmetrischen Anordnung in der Summe eine bessere Lösung resultiert und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

3.5.2. Reduktion / Dicht überbautes Gebiet

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann in «dicht überbauten» Gebieten die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (siehe auch Kapitel 2.2).

Zur Beurteilung, ob «dicht überbautes» Gebiet vorliegt, müssen die Gerichtspraxis sowie die Indizien aus der Verwaltungspraxis des Kantons Zürich (abgeleitet aus der Rechtsprechung/Rechtspraxis) bezüglich «dicht überbaut» berücksichtigt den¹. Folgende Indizien geben Hinweise, ob ein Grundstück/Gebiet als «dicht überbaut» qualifiziert werden kann:

¹ Bundesgerichtsentscheid Dagmersellen, BGE 140 II 428



- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet der betroffenen Gemeinde (z.B. Kernzonen, Zentrumszonen, Zentrumsgebiete, i.d.R. KOBI).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt (i.d.R. durch landwirtschaftliche Nutzflächen abgegrenzt sind z.B. Weilerkernzonen).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke.
- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung (z.B. kantonales oder regionales Zentrumsgebiet, Zentrumszone).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung.
- Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.
- Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume.
- Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.
- Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.

Ein Abschnitt wird nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion des Gewässerraums erfolgt oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, wird anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben (für Details siehe Kapitel 2.2).

Reduktion aus Sicht Hochwasserschutz

Besteht an einem Gewässerabschnitt die Absicht, den minimalen Gewässerraum aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet zu unterschreiten, ist sicherzustellen, dass der Hochwasserschutz im angestrebten reduzierten Gewässerraum gewährleistet ist.

Nachweis ohne Hochwassergefährdung

Für eine Reduktion muss nachgewiesen werden, dass im reduzierten Gewässerraum ein HQ₁₀₀/HQ₃₀₀ inkl. Freibord abgeleitet werden kann. Eine bestehende Mauersituation darf berücksichtigt werden (vgl. Abbildung 5). Zum Gewässerraum zugehörig ist dabei ein beidseitiger Unterhaltstreifen von 3 Metern. Ist das Freibord ungenügend,



wird eine Querprofilbetrachtung gemäss Schritt 3 – Erhöhung Gewässerraum, Hochwasserschutz (siehe Kapitel 3.4.1) vorgenommen.

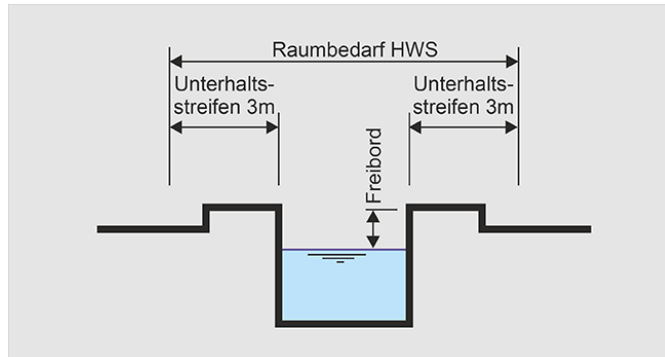


Abbildung 5: Querprofilbetrachtung ohne Hochwassergefährdung.

Nachweis bei Hochwassergefährdung

Bei einer vorhandenen Hochwassergefährdung ist der Gewässerraum grundsätzlich mindestens auf die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve (Berechnung gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV) auszuscheiden, es sei denn, aus der Querprofilbetrachtung in Schritt 3 – Erhöhung Gewässerraum, Hochwasserschutz (vgl. Kapitel 3.4.1) resultiert ein höherer Raumbedarf als die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve. In diesem Fall ist mindestens der gemäss Kapitel 3.4.1 ermittelte Raumbedarf auszuscheiden.

Eine Reduktion des Gewässerraums unter die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve ist in der Regel nur möglich, wenn ein Wasserbauprojekt auf Stufe Vorprojekt vorliegt, welches nachweist, dass die Durchleitung eines HQ_{100}/HQ_{300} inkl. Freibord dank baulichen Hochwasserschutzmassnahmen (inkl. Berücksichtigung Gewässerunterhalt) im reduzierten Gewässerraum sichergestellt ist.

Reduktion aus Sicht Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz sowie Gewässernutzung

Sofern in Schritt 3 (Erhöhung Gewässerraum, Kapitel 3.4) aufgrund eines Revitalisierungspotenzials oder aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ohne weiteren Nachweis der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschieden wurde, ist eine Reduktion in Schritt 4 (Anpassung des Gewässerraums) bis auf den nachweislich zu ermittelnden, mindestens erforderlichen Raumbedarf zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen resp. zur Erfüllung der Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz gemäss Schritt 3 zulässig.

3.5.3. Harmonisierung

In diesem Schritt wird verifiziert, ob der in den vorherigen Schritten ermittelte Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (Gewässerbau und -abstandslinien, Gewässerparzellen, 3 Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV, Biodiversitätsförderflächen) harmonisiert werden kann. Im Nahbereich von Waldarealen wird die Gewässerraumgrenze nach Möglichkeit mit bestehenden Waldparzellengrenzen, Waldabstandslinien, Böschungsoberkanten/Geländekanten und markanten Geländepunkten zusammengelegt.

3.5.4. Hinweis zur Interessenabwägung



Der im Schritt 4 definierte Gewässerraum bezieht bereits bauliche Gegebenheiten ein, eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen (Siedlung, Ökologie, Gewässernutzung, Landwirtschaft etc.) erfolgt aber erst im Schritt 5 (Schlussprüfung, siehe Kapitel 3.6). Resultiert aus der Interessenabwägung keine verhältnismässige und zweckmässige Lösung, müssen – falls Anordnungsspielraum besteht – in einem iterativen Verfahren die Anpassungen an die baulichen Gegebenheiten überdacht und neu definiert werden.

3.6. Schritt 5: Schlussprüfung

Anlässlich einer Schlussprüfung wird im Sinne einer Interessenabwägung dokumentiert, welche Interessen berücksichtigt und wie die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen wurden. Wo die Gewässerraumausscheidung aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Interessenabwägung zugänglich ist, erfolgt diese für jeden Abschnitt einzeln. Die Interessenabwägung umfasst die vier Schritte «**Interessenermittlung**», «**Interessenbewertung**», «**Interessenabwägung**» und «**Entscheid**».

3.6.1. Schritt 1: Ermittlung der Interessen

Basis für die Interessenermittlung je Abschnitt bildet das Kapitel 2 der gemeindespezifischen Teilberichte. In Kapitel 2 werden sämtliche Grundlagen, die gemäss Formular Vorabklärung (gemäss Anhang A01 der gemeindespezifischen Teilberichte) für die jeweilige Gemeinde eine Betroffenheit aufweisen, dokumentiert.

Wird in einem Abschnitt der minimale Gewässerraum erhöht, asymmetrisch ausgedehnt, oder reduziert, müssen die betroffenen Interessen anhand der Tabelle «**Interessenermittlung**» (Anhang A10 Tabelle Interessenermittlung der gemeindespezifischen Teilberichte) je Abschnitt zusammengetragen und kategorisiert werden. Im Falle einer Ausscheidung von symmetrisch angeordneten minimalen Gewässerräumen muss keine Kategorisierung vorgenommen werden. Die Dokumentation sämtlicher betroffener Interessen/Grundlagen in Kapitel 2 des gemeindespezifischen Teilberichts erfolgt jedoch in jedem Fall.

Ist im gesamten Gemeindegebiet oder in einem Abschnitt ein Interesse nicht betroffen, wird es in den folgenden Schritten nicht weiter behandelt.

3.6.2. Schritt 2: Bewertung der Interessen

Für jede betroffene Funktion des Gewässerraums (Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung, in der Tabelle in Anhang A10 Tabelle «**Interessenermittlung**» des gemeindespezifischen Teilberichts blau hervorgehoben) wird beurteilt, inwiefern sie mit dem auszuscheidenden Gewässerraum erfüllt wird bzw. für jedes tangierte Interesse beurteilt, wie stark es vom Gewässerraum betroffen wird (tangierte Interessen in der Tabelle in Anhang A10 Tabelle «**Interessenermittlung**» des gemeindespezifischen Teilberichts gelb hervorgehoben). Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala (hoch, ausreichend, gering für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen; leicht, mässig, stark für die Betroffenheit der tangierten Interessen). Das Ergebnis wird abschnittsweise in der Tabelle «**Interessenbewertung**» (gemäss Anhang A11 Tabelle «**Interessenbewertung**» des gemeindespezifischen Teilberichts) dokumentiert.



3.6.3. Schritt 3: Abwägung der Interessen

Die verschiedenen betroffenen Interessen werden gegeneinander abgewogen und der vorgeschlagene Gewässerraum begründet. Dies erfolgt qualitativ und in Textform für jeden Abschnitt einzeln. Bei der Abwägung wird auf das tangierte Interesse, sofern es relevant ist, Bezug genommen und ggf. auf einen Konflikt aufmerksam gemacht (z.B. wenn ein anderes nationales Interesse dem Gewässerraum gegenübersteht und sich beide Interessen widersprechen würden). Die tangierten Interessen werden immer nur in Bezug auf den Gewässerraum abgewogen. Es werden keine anderweitigen Interessenkonflikte aufgezeigt. Das Ergebnis wird abschnittsweise in einer Tabelle dargestellt und begründet (vgl. Anhang A12 Tabelle «Interessenabwägung» des gemeinde-spezifischen Teilberichts). Als Orientierungshilfe wird dabei farblich abgestuft dargestellt, welche Interessen für die Gewässerraumausscheidung schlussendlich ausschlaggebend waren und welche nicht. Die Interessenabwägung orientiert sich dabei an den folgenden Überlegungen:

Aufzeigen des Handlungsspielraums

Die Interessenabwägung zeigt den jeweiligen Handlungsspielraum pro Abschnitt und innerhalb der gesetzlichen und methodischen Vorgaben auf. Liegt der Abschnitt beispielsweise nicht in einem dicht überbauten Gebiet, ist eine Reduktion unter die minimale Gewässerraumbreite grundsätzlich nicht möglich. Je nach Abschnitt sind die folgenden Handlungsspielräume zur Abweichung vom minimalen symmetrisch angeordneten Gewässerraum denkbar. In diesen Fällen ist eine Interessenabwägung zwingend vorzunehmen und zu dokumentieren:

1. **Erhöhung des Gewässerraums:** Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes, der natürlichen Funktionen und der Gewässernutzung wird an allen Abschnitten geprüft. In Kapitel 3.4 werden die spezifischen Indikatoren definiert, die anzeigen, ob eine Erhöhung geprüft werden muss oder nicht. Ein Handlungsspielraum ergibt sich demnach nur in Bezug auf das Mass der Erhöhung des Gewässerraums.
2. **Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums:** Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums ist grundsätzlich überall denkbar. Die kantonale Hochwasserschutzverordnung gibt vor, in welchen Fällen eine solche in Betracht gezogen werden kann. Ein entsprechender Handlungsspielraum ist demnach theoretisch überall vorhanden. Der Gleichbehandlung der vom Gewässerraum betroffenen Interessen (und insbesondere der Grundeigentümer) kommt jedoch eine hohe Bedeutung zu (Opfersymmetrie). Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums muss in der Summe zu einer besseren Lösung führen.
3. **Reduktion des Gewässerraums:** Eine Reduktion des Gewässerraums zur Berücksichtigung von baulichen Gegebenheiten ist gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung nur in dicht überbauten Gebieten oder bei bestimmten topografischen Verhältnissen und nur unter Gewährleistung des Hochwasserschutzes möglich. Um zu beurteilen, ob ein entsprechender Handlungsspielraum besteht oder nicht, muss demnach für Abschnitte, bei welchen eine Reduktion angestrebt wird, geprüft werden, ob sie in einem dicht überbauten Gebiet liegen oder nicht (siehe auch Kapitel 2.2, Thema «dicht überbaut»).



Ein Handlungsspielraum zur Reduktion des Gewässerraums aufgrund anderer Interessen als den baulichen Gegebenheiten bzw. bei engen topografisch bedingten Platzverhältnissen sieht die Gewässerschutzgesetzgebung nicht vor.

4. **Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben:** Unter Umständen lässt sich durch eine Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Gewässerbaulinien, Gewässerabstandslinien sowie ggf. Waldparzellen oder Waldabstandslinien), soweit dies recht- und zweckmässig ist, das Endergebnis des auszuscheidenden Gewässerraums optimieren.
5. **Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum:** Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung kann im Wald, in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, sowie bei eingedolten, künstlich angelegten oder sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Für eingedolte, künstlich angelegte oder sehr kleine Gewässer sind sowohl in der Hochwasserschutzverordnung als auch in der Informationsplattform Gewässerraum (Wegleitung) des AWEL spezifischere Voraussetzungen für den Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums definiert. Das schränkt den Handlungsspielraum weiter ein. Bei den Wasserrechtsanlagen findet die Abwägung, ob ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt werden soll oder nicht, im Rahmen der Beurteilung der Wasserrechtsanlagen statt.

Bezüglich des Waldes ist der Handlungsspielraum für die Festlegung des Gewässerraumes im Siedlungsgebiet gemäss den Ausführungen zu den übergeordneten Prinzipien (siehe Kapitel 2.2) definiert. Gebiete, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, kommen im Kanton Zürich nur vereinzelt im Zürcher Oberland vor und betreffen die Gewässer in kantonaler Zuständigkeit nicht.

Gegenüberstellung der Interessen

Innerhalb des Handlungsspielraums sind die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung (Funktionen des Gewässerraums) gegenüber den tangierten Interessen abzuwägen. Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen bei der Gewässerraumfestlegung zumindest «ausreichend» erfüllt werden. Diese Interessen werden insbesondere den «stark» und «mässig» betroffenen (tangierten) Interessen gegenübergestellt und es wird begründet, wieso diese Interessen nicht stärker berücksichtigt werden können (z. B. kann in einem nicht dicht überbauten Gebiet der Gewässerraum nicht unter den minimalen Gewässerraum reduziert werden, obwohl weiterhin viele angrenzende Bauten im Gewässerraum zu liegen kommen).

Aufzeigen von Varianten

Die Interessenabwägung bezieht sich in erster Linie auf die resultierende Gewässerraumbreite (Bestlösung) und evaluiert nicht mehrere Varianten. Trotzdem kann es im Einzelfall sinnvoll sein, Erwägungen zu denkbaren, abweichenden Varianten in die Interessenabwägung einzubeziehen.



3.6.4. Schritt 4: Entscheid

Im Entscheid (Schritt 4) wird grundsätzlich nochmals auf die Interessenbewertung Bezug genommen und begründet, warum der vorgeschlagene Gewässerraum als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig gilt. Der vorgeschlagene Gewässerraum als Ergebnis der Interessenabwägung (Schritt 3) wird qualitativ und in Textform für jeden Abschnitt einzeln als insgesamt beste (geeignetste) Lösung gewürdigt.



Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Interessenabwägung (Basler & Hofmann AG, EBP AG, Suter, von Känel, Wild AG, swr+ AG (20.01.2021), Methodik Interessenabwägung, 8 pp.

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / Amt für Raumentwicklung (21.09.2020): Umgang mit raumplanerischen Interessen bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet Handlungsanweisung für Gemeinden und Planer, 11 pp.

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau (20.01.2021): Memo Festlegung des Gewässerraums bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet: Regelung zwischen den Abteilungen Wasserbau und Landwirtschaft, 9 pp.

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau (25.09.2020): Memo Festlegung des Gewässerraums im Wald im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums (GewR) im Siedlungsgebiet: Regelung zwischen den Abteilungen Wasserbau und Wald, 3 pp.

Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz (05.02.2021): Memo Berichterstattung Fruchtfolgeflächen und natürlich gewachsene Böden in GWR-Projekten, 2 pp.

Informationsplattform Gewässerraum (2021): www.gewaesserraum.ch



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität



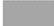
FISCHBACH



Anhang A01: Formular Vorabklärung

Festlegung Gewässerraum Vorabklärung

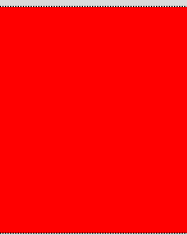
Gemeinde: Höri
 Gewässer: Fischbach

Legende

Status:
 nicht vorhanden
 in Arbeit/ zu ergänzen
 vorhanden

Betroffenheit:
 ja
 nein

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
	• Bundesinventare			
1	- BLN – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			BLN1404 ist knapp nicht im Projektperimeter
2	- ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
3	- IVS – Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung (Wehntalerstrasse) ist nicht vom Gewässerraum betroffen.
4	- Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung: Neeracher Ried (Obj 378) zwischen Km 0.39-0.21
5	- WZVV – Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			Neeracher Ried (Obj 122), nicht im Siedlungsgebiet
6	• Wild- und Siegfriedkarten			
7	• Karten von Hans Conrad Gyger			

Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
8	• Fachgutachten Gewässerraum			Nicht vorhanden, weil Gewässersohle < 15 m.
9	• Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)			
	• Kantonaler Richtplan			
10	- Zentrumsgebiete			Kein Zentrumsgebiet => Indiz für nicht dicht überbaut.
11	- Schutzwürdiges Ortsbild			
12	- Erholungsgebiet			
13	- Freihaltegebiet			
14	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
15	- Landschaftsschutz und -fördergebiete			Landschaftsschutzgebiet im oberen Abschnitt (Km 0.21-0.39) vorhanden.
16	- Landschaftsverbindung			
17	- Gruben- und Ruderalbiotope			
18	- Gewässerrevitalisierung			Revitalisierung Nr. 33. Fischbach im Projektperimeter ist ein zu revitalisierender Abschnitt 1. Priorität mit Umsetzungszeitraum 2015-2035
19	- Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			
20	- Fruchtfolgeflächen			FFF betroffen
21	- Radroute von nationaler Bedeutung			
22	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			geplanter Rückbau bei Ersatz der Wehntalerstrasse (Hauptverkehrsstrasse) im Abschnitt Km 0.0-0.21 und 0.21-0.39
23	• Kantonale Nutzungspläne			
24	• Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich			
25	• Öffentliche Oberflächengewässer*			Gewässer ist offen mit Staatsparzelle. Gewässergeometrie und -attribute des Fliessgewässers erfasst und nachgeführt.
26	• Ökomorphologie Fliessgewässer*			Stark beeinträchtigte Ökomorphologie im ganzen Siedlungsgebiet
27	• Gewässerschutzkarte			
28	• Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer			Revitalisierungsnutzen gross und Abschnitt 1. Priorität.
29	• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			Keine Änderung im Verlauf.
30	• Naturgefahrenkarte*			Keine Gefährdung im Projektperimeter.
31	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
32	• Risikokarte Hochwasser			Risiko klein im Siedlungsgebiet Höri.
33	• Hochwasserschutzprojekte			

34	• Gewässernutzung* / Wasserrechte*			
35	• Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG - Sanierungsplanung Schwall/Sunk - Reaktivierung Geschiebehalt - Wiederherstellung Fischgängigkeit			
36	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			Umfahrung Neeracherried (vgl. Eintrag im kant. Richtplan).
37	• Baulinien			
38	• Baustellen Kantonsstrassen			Baustelle «Wehntalerstrasse». Zeitraum: März-September 2021. Fahrbahnsanierung inkl. Erneuerung der Werkleitungen. Sanierung der Glattbrücke und Durchlass Saumgraben. Nicht vom Gewässerraum betroffen.
39	• Fuss- und Wanderwege			
40	• Kantonale Grundstücke			Keine ausser Gewässerparzelle (A-WEL)
41	• Kantonale Staatsstrassengrundstücke			Grundstücke von Strassen (TBA) und Strassenfond SF
42	• Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte)			
43	• Archäologische Zonen			1 archäologische Zone im Siedlungsbereich (bis zur Wehntalerstrasse), aber vom Gewässerraum nicht betroffen.
44	• Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)			
45	• Waldareale (AV-Daten)			
46	• Schutzwald (GIS-Layer)			
47	• Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele			
48	• Wildtierkorridore (F+J)			
49	• Landwirtschaftliche Bewirtschaftung			BBF und Ackerflächen
50	• Meliorationskataster			
51	• Kataster der belasteten Standorte			Linksufrig zwei belastete Standorte (Parzellen Nr. 818 und 524), keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten. Sie kommen nicht im auszuscheidenden Gewässerraum zu liegen.
52	• Hinweiskarte anthropogene Böden			Natürlich gewachsene Böden
53	• Lebensraum-Potenziale			Stellenweise Lebensraum-Potentiale
54	• Orthofoto			

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
55	<ul style="list-style-type: none"> Regionales Raumordnungskonzept 			Regio-ROK, PZU 2011. Siedlungstyp Oberhöri: erneuerte ländliche Räume. Keine Verkehrsverbindung. Kein kantonales/regionales Zentrum.
	<ul style="list-style-type: none"> Regionaler Richtplan 			
56	- Zentrumsgebiet			
57	- Erholungsgebiet			
58	- Freihaltegebiet			
59	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
60	- Gruben- und Ruderalbiotop			
61	- Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt			
62	- Landschaftsschutz- und -fördergebiet			
63	- Landschaftsverbindung			Nicht im Projektperimeter
64	- Gewässerrevitalisierung			
65	- Aufwertung See- bzw. Flusssufer			Fischbach im Projektperimeter
66	- Vernetzungskorridor			Nicht im Projektperimeter
67	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			Geplanter Radweg linksufrig
68	- Fuss- und Wanderwege			
69	<ul style="list-style-type: none"> Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte 			
70	<ul style="list-style-type: none"> Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte 			

Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status und Betroffenheit
71	<ul style="list-style-type: none"> Kommunaler Richtplan 			Kommunaler Verkehrsrichtplan vorhanden. Ohne Relevanz für Gewässerraumfestlegung
72	<ul style="list-style-type: none"> Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden 			
73	<ul style="list-style-type: none"> Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> Naturschutzobjekte Landschaftsschutzobjekte 			Landschaftsschutzobjekte nicht vorhanden.
74	<ul style="list-style-type: none"> Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) 			BZO/ÖREB-Kataster: Beschluss 1994 Kernzonenplan: Beschluss 1993
75	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrumszone 			
76	<ul style="list-style-type: none"> - Kernzonen 			
77	<ul style="list-style-type: none"> - Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonaalem Richtplan) 			
78	<ul style="list-style-type: none"> - Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne 			
79	<ul style="list-style-type: none"> - Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.) 			
80	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerabstandslinien 			
81	<ul style="list-style-type: none"> - Waldabstandslinien 			
82	<ul style="list-style-type: none"> Nutzungsplanung Nachbargemeinden 			
83	<ul style="list-style-type: none"> Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte 			
84	<ul style="list-style-type: none"> Hochwasserschutzprojekte 			Keine kommunalen Gewässer
85	<ul style="list-style-type: none"> Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden) 			
86	<ul style="list-style-type: none"> Revitalisierungsprojekte 			Keine kommunalen Gewässer
87	<ul style="list-style-type: none"> Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) 			Kein Infrastrukturprojekt am Fischbach, nur im Nahbereich der Glatt
88	<ul style="list-style-type: none"> Fuss- und Wanderwege 			
89	<ul style="list-style-type: none"> Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) 			Inventar von 1983 in Revision, keine Objekte am Fischbach
90	<ul style="list-style-type: none"> Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer 			
91	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien 			Keine kommunalen Festsetzungen
92	<ul style="list-style-type: none"> Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.) 			Raumentwicklungskonzept 2017, nicht relevant für den Fischbach
93	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität 			
94	<ul style="list-style-type: none"> Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster 			Genehmigung 2008 Keine Werkleitungen entlang des Fischbachs.

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A01: Formular Vorabklärung

Festlegung Gewässerraum Vorabklärung

Gemeinde: Niederglatt

Gewässer: Fischbach

Legende

Status:

- nicht vorhanden
- in Arbeit / zu ergänzen
- vorhanden

Betroffenheit:

- ja
- nein

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesinventare 			
1	- BLN – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			
2	- ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
3	- IVS – Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			
4	- Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			
5	- WZVV – Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
6	<ul style="list-style-type: none"> • Wild- und Siegfriedkarten 			
7	<ul style="list-style-type: none"> • Karten von Hans Conrad Gyger 			

Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
8	<ul style="list-style-type: none"> Fachgutachten Gewässerraum 			Nicht vorhanden, weil Gewässersohle < 15 m.
9	<ul style="list-style-type: none"> Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE) 			
	<ul style="list-style-type: none"> Kantonaler Richtplan 			
10	- Zentrumsgebiete			Kein Zentrumsgebiet => Indiz für nicht dicht überbaut.
11	- Schutzwürdiges Ortsbild			
12	- Erholungsgebiet			
13	- Freihaltegebiet			
14	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
15	- Landschaftsschutz und -fördergebiete			
16	- Landschaftsverbindung			
17	- Gruben- und Ruderalbiotope			
18	- Gewässerrevitalisierung			Revitalisierung Nr. 33. Fischbach im Projektperimeter ist ein zu revitalisierender Abschnitt 1. Priorität mit Umsetzungszeitraum 2015-2035
19	- Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			
20	- Fruchtfolgefleichen			
21	- Radroute von nationaler Bedeutung			
22	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			geplanter Rückbau bei Ersatz der Wehntalerstrasse (Hauptverkehrsstrasse) im Abschnitt Km 0.0-0.21 und 0.21-0.39
23	<ul style="list-style-type: none"> Kantonale Nutzungspläne 			
24	<ul style="list-style-type: none"> Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich 			
25	<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Oberflächengewässer* 			Gewässer ist offen mit Staatsparzelle. Gewässergeometrie und -attribute des Fliessgewässers erfasst und nachgeführt.
26	<ul style="list-style-type: none"> Ökomorphologie Fliessgewässer* 			Stark beeinträchtigte Ökomorphologie im ganzen Siedlungsgebiet
27	<ul style="list-style-type: none"> Gewässerschutzkarte 			Keine Schutzzone. Gewässerschutzbereich Au im Projektperimeter aber infolge Asymmetrie/Harmonisierung vom auszuscheidenden Gewässerraum nicht betroffen.
28	<ul style="list-style-type: none"> Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer 			Revitalisierungsnutzen gross und Abschnitt 1. Priorität.
29	<ul style="list-style-type: none"> Historische Gewässerkarte im GIS-Browser 			Keine Änderung im Verlauf.
30	<ul style="list-style-type: none"> Naturgefahrenkarte* 			Geringe Gefährdung im Siedlungsgebiet von Niederglatt (Industrie-zone).

				Die Gefährdung entsteht aus der Glatt.
31	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte 			
32	<ul style="list-style-type: none"> • Risikokarte Hochwasser 			Risiko mittel in Industriezone (ARA) von Niederglatt.
33	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutzprojekte 			
34	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässernutzung* / Wasserrechte* 			
35	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> - Sanierungsplanung Schwall/Sunk - Reaktivierung Geschiebehaushalt - Wiederherstellung Fischgängigkeit 			
36	<ul style="list-style-type: none"> • Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) 			Umfahrung Neeracherried (vgl. Eintrag im kant. Richtplan).
37	<ul style="list-style-type: none"> • Baulinien 			
38	<ul style="list-style-type: none"> • Baustellen Kantonsstrassen 			
39	<ul style="list-style-type: none"> • Fuss- und Wanderwege 			
40	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Grundstücke 			Keine ausser Gewässerparzelle (A-WEL)
41	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Staatsstrassengrundstücke 			
42	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) 			
43	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Zonen 			1 archäologische Zone im minimalen Gewässerraum, infolge Harmonisierung/Asymmetrische Anordnung kommt sie innerhalb des festzulegenden Gewässerraum nicht zu liegen.
44	<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) 			
45	<ul style="list-style-type: none"> • Waldareale (AV-Daten) 			
46	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzwald (GIS-Layer) 			
47	<ul style="list-style-type: none"> • Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele 			
48	<ul style="list-style-type: none"> • Wildtierkorridore (F+J) 			
49	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Bewirtschaftung 			
50	<ul style="list-style-type: none"> • Meliorationskataster 			
51	<ul style="list-style-type: none"> • Kataster der belasteten Standorte 			
52	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweiskarte anthropogene Böden 			Natürlich gewachsene Böden
53	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum-Potenziale 			
54	<ul style="list-style-type: none"> • Orthofoto 			

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
55	<ul style="list-style-type: none"> Regionales Raumordnungskonzept 			Regio-ROK, PZU 2011. Siedlungstyp Niederglatt im Bereich Fischbach: dynamische städtische Räume. Keine Verkehrsverbindung. Kein kantonales/regionales Zentrum.
	<ul style="list-style-type: none"> Regionaler Richtplan 			
56	- Zentrumsgebiet			
57	- Erholungsgebiet			
58	- Freihaltegebiet			
59	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
60	- Gruben- und Ruderalbiotop			
61	- Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt			
62	- Landschaftsschutz- und -fördergebiet			
63	- Landschaftsverbindung			
64	- Gewässerrevitalisierung			
65	- Aufwertung See- bzw. Flussufer			Fischbach im Projektperimeter
66	- Vernetzungskorridor			
67	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			Radweg bestehend, rechtsufrig.
68	- Fuss- und Wanderwege			
69	<ul style="list-style-type: none"> Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte 			
70	<ul style="list-style-type: none"> Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte 			

Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status und Betroffenheit
71	• Kommunaler Richtplan			Neu 2020
72	• Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden			Zusammen mit Oberglatt, Niederglatt und Niederhasli
73	• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte			
74	• Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan)			BZO Revision läuft. Relevant für die Bestimmung des Projektperimeters (Siedlungsgebiet).
75	- Zentrumszone			
76	- Kernzonen			
77	- Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan)			
78	- Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne			
79	- Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.)			
80	- Gewässerabstandslinien			
81	- Waldabstandslinien			
82	• Nutzungsplanung Nachbargemeinden			
83	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			Erarbeitung geplant 2021/2022
84	• Hochwasserschutzprojekte			
85	• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
86	• Revitalisierungsprojekte			
87	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
88	• Fuss- und Wanderwege			
89	• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			In Erarbeitung
90	• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			Ausbau ARA 2030. Der Ausbau soll 2024 abgeschlossen sein. Die ARA kommt im festzulegenden Gewässerraum des Fischbachs nicht zu liegen, ist aber vom Gewässerraum an der Glatt betroffen.
91	• Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien			
92	• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			
93	• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität			
94	• Genereller Entwässerungsplan (GEP) /			GEP Überarbeitung 2022.

	Werkleitungskataster			Keine Werkleitungen entlang des Fischbachs.
--	----------------------	--	--	---

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A02: Festlegung Gewässerraum: Herleitung und Resultate



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft

Festlegung
GEWÄSSERRAUM
Herleitung und Resultate

GEMEINDEN

Höri und Niederglatt

AUTOR:

Bänziger Kocher Ingenieure AG
Dorfstrasse 9
8155 Niederhasli

ORT / DATUM:

Niederhasli / 24.06.2022

Anleitung



Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum Ihrer Gemeinde fest. Der Aufbau des Dossiers orientiert sich an der Abbildung links aus der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch).

Die Bearbeitung des Dossiers beginnt mit dem Blatt 'Schritt 1'. Die Schritte 1, 2, 4 und 5 werden auf je einem Arbeitsblatt, der Schritt 3 auf zwei Arbeitsblättern (3a und 3b) bearbeitet. Auf dem Blatt Resultate wird die Herleitung als Übersicht und der festgelegte Gewässerraum pro Gewässerabschnitt zusammengefasst.

Geschützte Felder in den Tabellen sind hellgrau hinterlegt. Weisse Felder und farblich hervorgehobene Resultatefelder können bearbeitet werden. Wo Nachweise erforderlich sind, ist dies gekennzeichnet.

Das Dossier ist auf ein A3-Querformat optimiert. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Dossier ausgedruckt mit Ihren übrigen Unterlagen beim AWEL ein.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

F	Freibord
GR	Gewässerraum
GRmin	minimaler Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
H	Gesamthöhe Gewässersohle bis Böschungskante
HQ _x	Abflussmenge bei einem Hochwasser mit x-jährlicher Wiederkehrperiode
HWS	Hochwasserschutz
I	Fliessgefälle
K	Rauhigkeitsbeiwert
KOHS	Kommission für Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege

Schritt 1: Abschnittsbildung

GEMEINDEN: Höri und Niederglatt

Gewässernummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	Typ	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung	Eindolungen, Abstürze, Kunstbauten (Brücken etc.)	Nutzungszonen, Schutzgebiete, Übergänge, Siedlungsstruktur
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]
2	Fischbach	KM 0.39-0.21	180	Offener Bach/Fluss	Ökomorphologie = stark beeinträchtigt. Aktuelle Gerinnesohlenbreite = 2.5 m Breitenvariabilität = keine	Keine Gefährdung. Die geringe Gefährdung rechtsufrig ist ausgehend von der Glatt.	Revitalisierungsnutzen = gross. Geplante Revitalisierung 1. Priorität (Umsetzungszeitraum (2015-2035))	Nicht vorhanden	Nutzungszonen = kant. Landwirtschaftszone (links) und kant. Landwirtschaftszone und Zone für öffentliche Bauten (rechts). Schutzgebiet = Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und kant. Landschaftsschutzgebiet (links)
2	Fischbach	KM 0.21-0.00	210	Offener Bach/Fluss	Ökomorphologie = stark beeinträchtigt. Aktuelle Gerinnesohlenbreite = 2.5 m Breitenvariabilität = keine	Keine Gefährdung. Die geringe Gefährdung rechtsufrig ist ausgehend von der Glatt.	Revitalisierungsnutzen = gross. Geplante Revitalisierung 1. Priorität (Umsetzungszeitraum (2015-2035))	Kleine Fussgängerbrücke (Breite 6.0 m) bei km 0.05	Nutzungszonen = kant. Landwirtschaftszone (links) und kant. Landwirtschaftszone und Zone für öffentliche Bauten (rechts). Schutzgebiet = nicht vorhanden

Schritt 2: Minimaler Gewässerraum

GEMEINDEN: Höri und Niederglatt

Name Abschnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GschV	Sohlenbreite*	Breitenvariabilität**	Korrekturfaktor	Gewässerraum-Gutachten für Fließgewässer mit natürlicher Sohlenbreite >15m vorhanden?	natürliche Sohlenbreite	Verzicht (Begründung)***	Minimaler Gewässerraum****
NACHWEIS:							!	
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[m]
KM 0.39-0.21	ja	2.5	keine	2	nein	5.0		35.0
KM 0.21-0.00	nein	2.5	keine	2	nein	5.0		19.5

* aus digitalem Höhenmodell des Kantons Zürich und verifiziert mit eigener Aufnahme vom 16.5.2019

** gem. Ökomorphologie GIS ZH

*** Eindolung, stehende Gewässer < 0.5ha, künstliche Gewässer

**** nach Art. 41a/b GSchV, bzw. gemäss Fachgutachten

Schritt 3: Erhöhung (Hochwasserschutz)

GEMEINDEN: Höri und Niederglatt

Name Abschnitt	Schutzziel HQ	FLIESSGEWÄSSER					STEHENDE GEWÄSSER			KÜNSTLICH ANGELEGTE GEWÄSSER		Prüfung Unterhaltsstreifen; Anpassung möglich?	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS mit einseitigem Uferstreifen	Kann HWS mit techn. Massnahmen sichergestellt werden?	Ist eine Erhöhung aus Sicht HWS erforderlich?	Gewählter Gewässerraum HWS
		Freibord F gemäss Vorgabe Kt. ZH	maximal zulässiges Abflussvolumen (HQ100 oder HQ300)	Rauhigkeitsbeiwert K	Fließgefälle I	Gesamthöhe Sohle-Böschungskante H	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Kanal (offen/ingedolt)	Weiber					
NACHWEIS:												!		!	!	
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[m3]	[m1/3 / s]	[m/m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
KM 0.39-0.21	bitte auswählen											bitte auswählen		bitte auswählen	nein	35.0
KM 0.21-0.00	bitte auswählen											bitte auswählen		bitte auswählen	nein	19.5

Schritt 3: Erhöhung (Revitalisierung | Natur- und Landschaftsschutz | Gewässernutzung)

GEMEINDEN: Höri und Niederglatt

Name Abschnitt	REVITALISIERUNG:					NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:			GEWÄSSERNUTZUNG:			
	Abschnitt mit Potenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung?	Wenig beeinträchtigt, naturnah oder natürliches Gewässer gem. Ökomorphologie ODER Vorranggebiet kant. Richtplan?	Raumbedarf anhand Fachgutachten durchgeführt?	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens	Ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens*	Ist eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz	Raumbedarf anhand von definierten Kriterien	Ist eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Gewässernutzung
NACHWEIS:			!	!			!			!		
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]
KM 0.39-0.21	ja	nein	nein		ja	35.0		nein	35.0		nein	35.0
KM 0.21-0.00	ja	nein	nein		ja	35.0		nein	35.0		nein	35.0

Schritt 4: Anpassung

GEMEINDEN: Höri und Niederglatt

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 3	Gefährdung vorhanden?	Gebiet dicht überbaut und Beurteilung abschliessend?	Nachweis asymmetrische Anordnung? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis: Reduktion aufgrund HWS möglich? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis Prüfung Harmonisierung	Angepasster Gewässerraum (Asymmetrie/Reduktion/ Harmonisierung)
BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[m]
KM 0.39-0.21	35	nein	nein, Tendenz	Ja, asymmetrisch nach links verschoben infolge Harmonisierung (s. Kap. 6.1 im Gemeindebericht)	nein	Rechtfertigte Harmonisierung mit der Gewässerparzellengrenze (s. Kap. 6.3 im Gemeindebericht)	35.0 m, asymmetrisch nach links verschoben
KM 0.21-0.00	35	nein	nein, Tendenz	Ja, asymmetrisch nach links verschoben infolge Harmonisierung (s. Kap. 6.1 im Gemeindebericht)	nein	Rechtfertigte Harmonisierung mit der Gewässerparzellengrenze (s. Kap. 6.3 im Gemeindebericht)	35.0 m, asymmetrisch nach links verschoben

Schritt 5: Schlussprüfung

GEMEINDEN: Höri und Niederglatt

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 4	Ergebnis Interessenabwägung (Recht- und Zweckmässigkeit)	Gesamtbeurteilung (vorgeschlagene Breite des GR)
BSP_01	[m]	[Text]	[m]
KM 0.39-0.21	35.0 m, asymmetrisch nach links verschoben	i.O. (recht- und zweckmässig)	35.0
KM 0.21-0.00	35.0 m, asymmetrisch nach links verschoben	i.O. (recht- und zweckmässig)	35.0

Übersicht Resultate

GEMEINDEN: Höri und Niederglatt

Gewässer-nummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	minimaler Gewässerraum*	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Erhöhung aufgrund Natur- und Landschaftsschutz	Erhöhung aufgrund Gewässernutzung	Reduktion vorgesehen?	Anpassung vorgesehen?*	Ausscheidung Gewässerraum
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
2	Fischbach	KM 0.39-0.21	180	35.0	nein	ja	nein	nein	nein	ja	35.0
2	Fischbach	KM 0.21-0.00	210	19.5	nein	ja	nein	nein	nein	ja	35.0

* nach Art. 41a/b GschV

** wegen asymmetrischer Anordnung, Harmonisierung oder Prüfung recht- und zweckmässiger Gewässerraum



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A03: Übersichtsplan

*Der Bedarf für einen Übersichtsplan ist für den Fischbach nicht gegeben.
Es liegt daher kein Übersichtsplan vor.*



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A04: Grundlagenplan



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft

FESTLEGUNG

Gemeinde Höri und Niederglatt

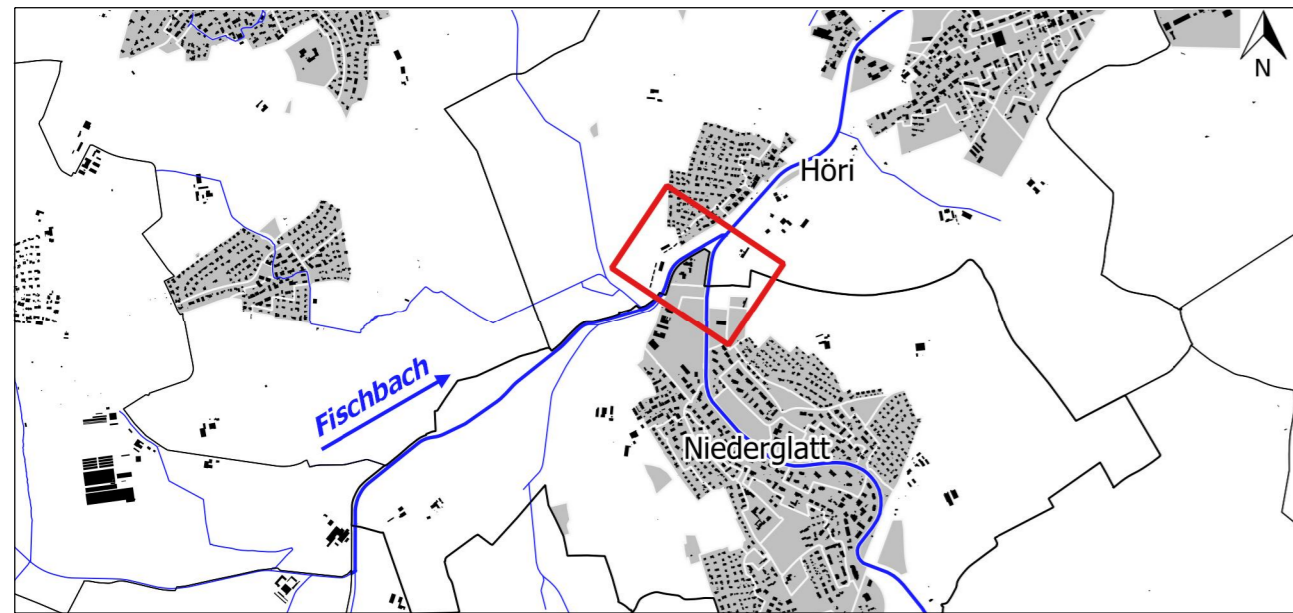
Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
 nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Fischbach

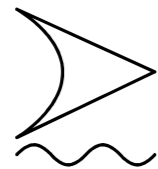
Anhang A04: Grundlagenplan

Km 00.4 - 00.0 / Mst: 1 : 2'000



swr+

entwickeln gestalten bauen





















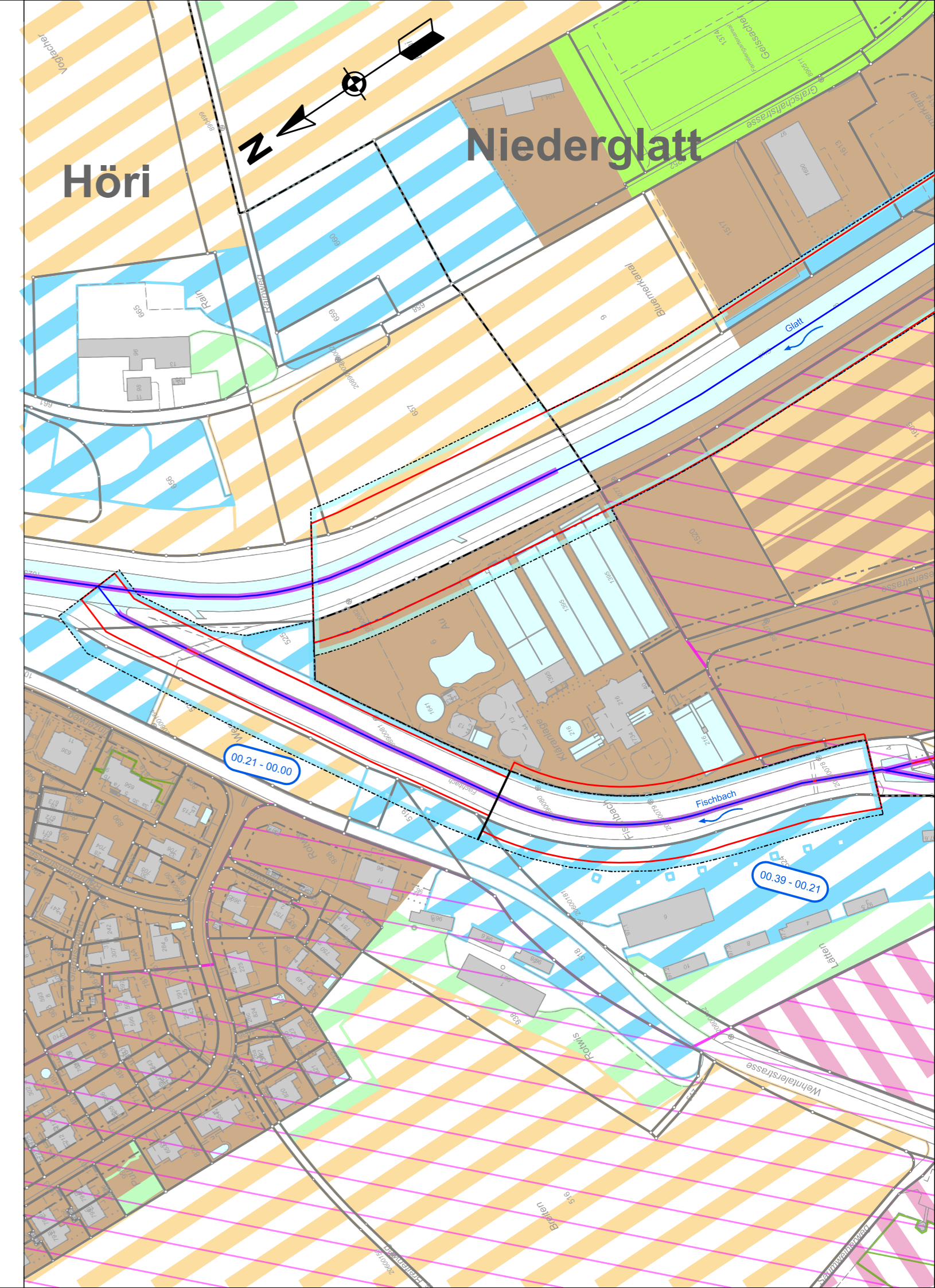
Bänziger Kocher Ingenieure AG
Vermessung Tiefbau Gewässer

Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
 Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81

Datum:	24.06.2022
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 63
Plan Nr.:	42800_00.4-00.0_G

Legende:

-  Restliche Bauzone
-  Freihaltezone
-  Ackerfläche
-  Biodiversitätsförderflächen (BFF)
-  Rest. Nutzflächen
-  Pflegeplan, Naturschutz
-  Belastete Standorte
-  Archäologische Zonen
-  Revitalisierungspotenzial
-  Gewässerraum
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
-  Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
-  Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
-  Gewässername
-  Abschnitt
-  Gemeindegrenzen
-  best. Gewässerabstands- und Baulinien
-  Projektierter Gewässerraum Glatt





Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A05: Abschnittsweise Dokumen- tation der Interessen «In- ventare» mit Substanzschutz

*Auf den Anhang A05 wird verzichtet, da er für den Fischbach im Siedlungsgebiet der Ge-
meinden Höri und Niederglatt nicht relevant ist.*



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A06: Dokumentation Wasser- rechtsanlagen

Auf den Anhang A06 wird verzichtet, da am Fischbach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Höri und Niederglatt keine Wasserrechtsanlagen vorkommen.



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A07: Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natür- lich gewachsene Böden

Fruchtfolgefleichen

Tabellarische Zusammenstellung der betroffenen FFF. gemäss folgender Tabelle A07.1

Tabelle A07.1 Betroffenheit Fruchtfolgefleichen

Betroffenheit Fruchtfolgefleichen (FFF)		Abschnitt 0.39 0.21		Abschnitt 0.21 0.00	
		FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]	FFF [m ²]	bedingte FFF [m ²]
1	durch minimalen, symmetrischen Gewässerraum	300	1'000	-	-
2	zusätzlich durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	600	300	-	-
3	zusätzlich durch erhöhten Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	-	-	1'600	0
4	durch festzulegenden Gewässerraum	900	1'300	1'600	0

Total FFF über alle Abschnitte [m ²]	2'500
Total bedingte FFF über alle Abschnitte [m ²]	1'300
Gesamttotal (Total FFF + Total bedingte FFF) über alle Abschnitte [m ²]	3'800

Natürlich gewachsene Böden

Darlegung je Abschnitt in welchen Abschnitten **ausserhalb Bauzone** der ausgeschiedene Gewässerraum dem natürlichen historischen Gewässerverlauf bzw. einem verlegten/neu angelegten Gewässerverlauf folgt

Tabelle A07.2 Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden

Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden (nur <u>ausserhalb Bauzone</u> relevant)	Abschnitt 0.39 0.21 [ja/nein]	Abschnitt 0.21 0.00 [ja/nein]
Gewässerraum folgt natürlichem historischen Gewässerverlauf?	<i>ja</i>	<i>ja</i>
Gewässerraum folgt verlegtem / neu angelegten Gewässerverlauf?	<i>nein</i>	<i>nein</i>



**Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft**

FESTLEGUNG

Gemeinde Höri und Niederglatt

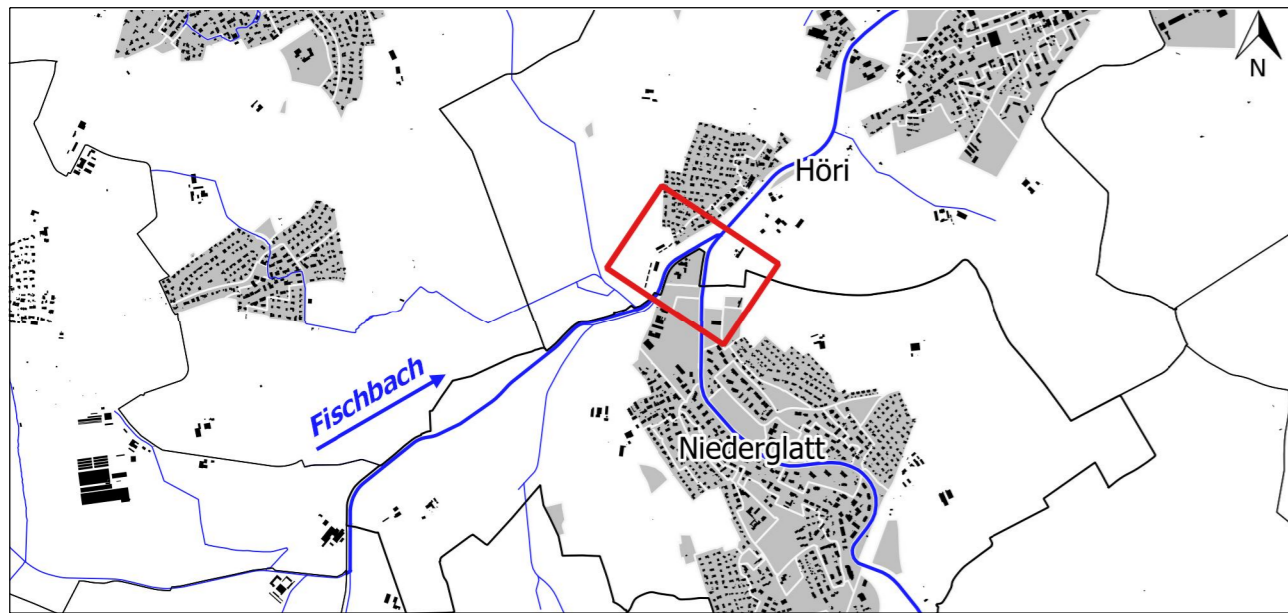
Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Fischbach

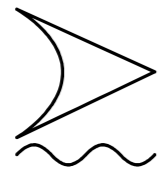
Anhang A07: Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF)
nach Art. 41 c^{bis}1 Abs. 1 GSchV

Km 00.4 - 00.0 / Mst: 1 : 2'000



swr+

entwickeln gestalten bauen



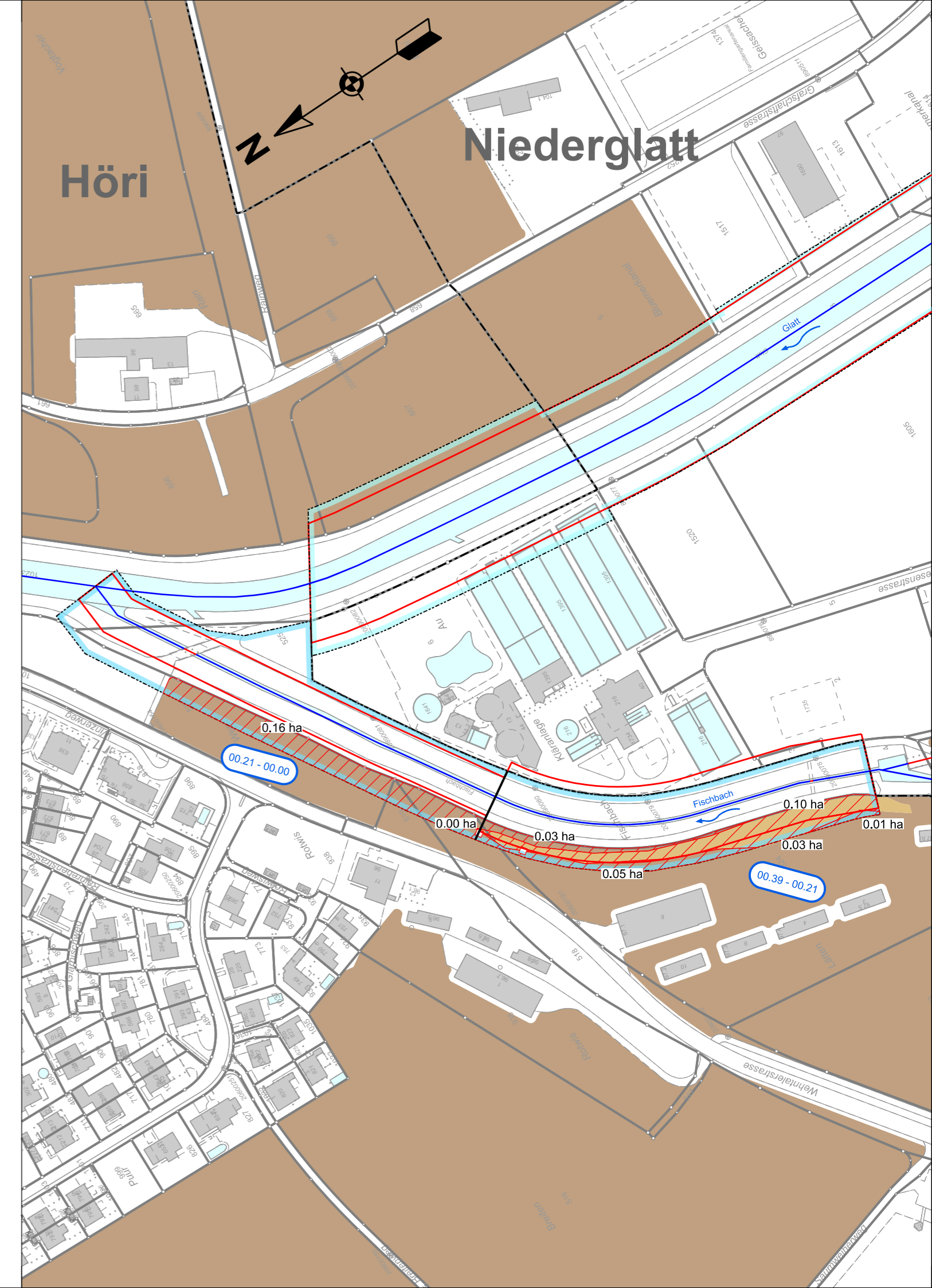
**Bänziger Kocher Ingenieure AG
Vermessung Tiefbau Gewässer**

Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81

Datum:	24.06.2022
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 63
Plan Nr.:	42800_00.4-00.0_F

Legende:

- FFF (Nutzungsseignungsklassen 1-5)
- Bedingt FFF (Nutzungsseignungsklasse 6)
- Betroffene FFF (Nutzungsseignungsklassen 1-5) 0.25 ha
- Betroffene bedingt FFF (Nutzungsseignungsklasse 6) 0.13 ha
-
- Total im Fischbach: 0.38 ha
- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Fischbach Gewässername
- 00.21 - 00.00 Abschnitt
- Gemeindegrenzen
- Projektierter Gewässerraum Glatt





Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A08: Betroffenheit landwirt- schaftlicher Nutzflächen

Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen

- Quantifizieren der von der GewR-Ausscheidung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerfläche) (gemäss GIS-Layer «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (öffentliche Version)» nach Kategorie und Aussage, ob total mehr als 25 Aren ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan betroffen sind oder nicht (Tabellenvorlage A08.1 unten).

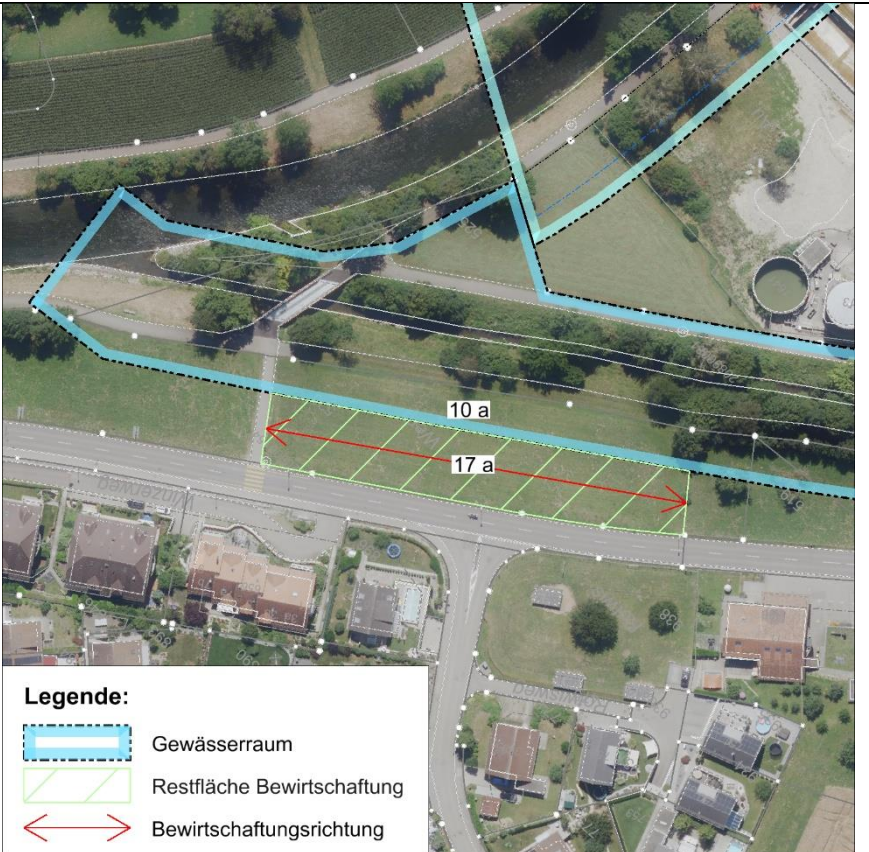
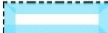


Tabelle A08.1: Vom Gewässerraum betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m².

«S» steht für «symmetrische Anordnung» des Gewässerraums; «A» steht für «asymmetrische Anordnung» des Gewässerraums.

Betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen in m ²	Offene Fließgewässer				Eingedolte Fließgewässer			
	Min. GewR		Erhöhter GewR		Min. GewR		Erhöhter GewR	
	S	A	S	A	S	A	S	A
Siedlungsrand				1'000				
Freihaltezone								
Reservezone								
Verbindung								
Bauzone								
Total	1'000 m ² bzw. 10 Aren							

Bewirtschaftungseinschränkungen

Zusammenstellung von Abschnitten mit Betroffenheit der Bewirtschaftungsrichtungen. Aufzeigen bestehender Bewirtschaftungsrichtung und der Grösser der ausserhalb des Gewässerraums liegenden «Restfläche» (sollte min. 50 Aren betragen).

Abschnitt	Bewirtschaftungseinschränkungen
0.21-0.00	 <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none">  Gewässerraum  Restfläche Bewirtschaftung  Bewirtschaftungsrichtung <p><i>Betroffene Ackerfläche mit weniger als 50 a Restfläche. Kleine Bewirtschaftungseinschränkungen, weil Bewirtschaftung in Längsrichtung weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt. Das Kriterium, dass min. 50 Aren der «Restfläche» ausserhalb des Gewässerraums liegen sollen, wird im vorliegenden Fall bei der Beurteilung der Bewirtschaftungseinschränkung nicht berücksichtigt, da die Gesamtfläche dieser Ackerfläche nur 27 Aren beträgt.</i></p>



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A09: Beurteilung dicht überbaut/ nicht dicht überbaut



Indizien (gem. Kapitel 3.5.2 TB Teil I)	Abschnitt 0.39-0.21 links [ja/nein]	Abschnitt 0.39-0.21 rechts [ja/nein]	Abschnitt 0.21-0.00 links [ja/nein]	Abschnitt 0.21-0.00 rechts [ja/nein]
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet	nein	ja	nein	ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt	nein	ja	nein	ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke	nein	nein	nein	nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung	nein	nein	nein	nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnutzung .	nein	nein	nein	nein
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.	nein	ja	nein	ja
Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt .	nein	nein	nein	nein
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume .	nein	nein	nein	nein
Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.	nein	nein	nein	nein
Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.	teils	ja	teils	ja
Fazit Beurteilung abschliessend				
[dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz] Tendenz dicht überbaut				
Tendenz nicht dicht überbaut	x	x	x	x



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A10: Tabelle Interessenermitt- lung

Tabelle 1 - Interessenermittlung

Übersicht der Interessen bei der Gewässerraumfestlegung am Gewässer Fischbach in den Gemeinden Höri und Niederglatt

Kategorie	Bezug zu Formular Vorabklärung	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	
			0.39 - 0.21	0.21 - 0.0
Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Entsprechende Grundlage auswählen		Interesse betroffen (ja/nein)?	
Bauliche Gegebenheiten	37, 80, 81, 91	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	nein	nein
	54, 92	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	ja, 54	ja, 54
	21, 22, 36, 38, 39, 67, 68, 71, 80, 81, 87, 88, 91, 92, 94	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	ja, 22, 36, 67	ja, 22, 36, 67.
Städtebauliche Entwicklung	40, 41, 80, 90, 91	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	nein	ja, 41
	9, 10, 23, 55, 56, 71, 75, 82, 92	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	ja, 55	ja, 55
	78, 79	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	nein	nein
Historische Substanz	2, 3, 6, 7, 11, 42, 44, 71, 76, 77, 82, 89, 92, 93	Gewährleistung Ortsbildschutz	nein	nein
	3, 6, 7, 42, 67, 70, 76, 77, 89	Gewährleistung Denkmalschutz	nein	nein
	43, 52	Erhalt archäologische Schutzzone	ja, 43	nein
Wald	45, 46, 47, 81	Gewährleistung der Waldfunktionen	nein	nein
Landwirtschaft	49	Bewirtschaftsbarkeit von Landwirtschaftsland	ja, 49	ja, 49
	54	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung (Silos/ weidende Tiere)	nein	nein
	50	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	nein	nein
Bodenschutz	20	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	ja, 20	ja, 20
	52	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	ja, 52	ja, 52
Gewässerschutz	51	Sanierbarkeit Altlasten	nein	nein
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)	Entsprechende Grundlage auswählen		Interesse betroffen (ja/nein)?	
Hochwasserschutz	25, 30, 31, 32, 33, 34, 83, 84, 85, 94	Ableitung massgeblicher HW-Menge	ja, 25, 30, 32	ja, 25, 30, 32,
	83, 84	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ja	ja
Revitalisierung	1, 8, 18, 25, 26, 28, 29, 64, 65, 71, 72, 86, 92	Ermöglichung Revitalisierung	ja, 18, 25, 26, 28, 29, 65	ja, 18, 25, 26, 28, 29, 65
Natur- und Landschaftsschutz	1, 4, 14, 15, 16, 17, 19, 24, 25, 26, 29, 53, 59, 61, 62, 63, 65, 66, 69, 70, 73	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ja, 4, 15, 25, 29, 53, 65	ja, 25, 29, 53, 65
	5, 35, 48, 53, 54, 60, 65, 66, 92	Erhalt der Biodiversität	ja, 53, 54, 65	ja, 53, 54, 65
Gewässernutzung	34, 94	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	ja, 94	ja, 94
	12, 13, 25, 58, 71, 72, 92	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ja, 25	ja, 25
Grundwasserschutz	27	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone	ja, 27	ja, 27



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A11: Tabelle Interessenbewer- tung

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Fischbach, Abschnitt 0.39 - 0.21

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	keine	Im auszuscheidenden Gewässerraum sind keine bestehenden Bauten betroffen, eine Betroffenheit bei symmetrischer Anordnung läge aber vor.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Da der Gewässerraum entlang der rechtsufrigen Parzellengrenze verläuft, wird die Zone für öffentliche Bauten OeB durch den Gewässerraum des Fischbachs nicht tangiert. Somit kommt der Gewässerraum vollständig in einer kantonalen Landwirtschaftszone zu liegen. Dadurch vergrössern sich die Umgebungsflächen, welche bereits heute gemäss bestehendem 5 m-Gewässerabstand (WWG § 21) in Bezug auf (private) Kleinanlagen nur eingeschränkt baulich nutzbar waren nicht.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	mässig	Da der Gewässerraum entlang der rechtsufrigen Parzellengrenze verläuft, ist das Ausbauprojekt der ARA Niederglatt vom Gewässerraum des Fischbachs nicht betroffen. Der rechtsufrig entlang des Fischbachs verlaufende bestehende Radweg (asphaltiert) kann als Uferweg bzw. Unterhaltsstreifen genutzt werden. Entlang des Fischbachs ist des Weiteren auch ein kantonales Infrastrukturprojekt ("Umfahrung Neeracherried") geplant, dessen Varianten zur Linienführung noch zu prüfen sind. Solange kein konkretes Projekt vorliegt, kann die Betroffenheit nicht beurteilt werden. Im Gewässerraum sind gemäss GSchV nur standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse zulässig. Die geplante Richtplanvariante wird als nicht standortgebunden eingestuft und ist daher aufgrund ihrer Lage im Gewässerraum anders zu planen.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	keine	Der Gewässerraum liegt vollständig in einer kantonalen Landwirtschaftszone. Da der Gewässerraum entlang der rechtsufrigen Parzellengrenze verläuft, ist das Ausbauprojekt der ARA Niederglatt vom Gewässerraum des Fischbachs nicht betroffen. Somit ergeben sich keine Einschränkungen auf die grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	keine	Der Gewässerraum liegt vollständig in einer kantonalen Landwirtschaftszone. Da der Gewässerraum entlang der rechtsufrigen Parzellengrenze verläuft, ist das Ausbauprojekt der ARA Niederglatt vom Gewässerraum des Fischbachs nicht betroffen. Somit ergeben sich keine Einschränkungen für die Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	keine	Der Gewässerraum liegt vollständig in einer kantonalen Landwirtschaftszone. Da der Gewässerraum entlang der rechtsufrigen Parzellengrenze verläuft, ist das Ausbauprojekt der ARA Niederglatt vom Gewässerraum des Fischbachs nicht betroffen. Somit ergeben sich keine Einschränkungen für die Umsetzbarkeit bestehender Planungen.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	keine	Vom auszuscheidenden Gewässerraum sind keine Bebauungs-, Frei- und Aussenraumstrukturen betroffen.
	Gewährleistung Denkmalschutz	keine	Vom auszuscheidenden Gewässerraum sind keine inventarisierten oder geschützten Denkmalschutzobjekte betroffen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	keine	Bei einer Festlegung des minimalen symmetrischen Gewässerraums wäre die archäologische Zone Nr. 2.0 (Gemeindegebiet von Niederglatt) teils vom Gewässerraum betroffen. Mit einer asymmetrischen Anordnung und Harmonisierung mit der Gewässerparzelle / Gemeindegrenze verhindert der angepasste Gewässerraum den Schutz und die Bergung von archäologischen Objekten in den archäologischen Zonen nicht.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	keine	Vom auszuscheidenden Gewässerraum ist kein Wald betroffen.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	leicht	Vom auszuscheidenden Gewässerraum sind landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Da diese als Biodiversitätsförderflächen (BFF) ausgewiesen sind, sind aber keine Zielkonflikte ersichtlich. Die Überlagerung vom Gewässerraum mit BFF stellt kein Konflikt dar und löst bzgl. Bewirtschaftung keine Einschränkung aus. Landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum können als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet und dürfen somit höchstens extensiv genutzt werden (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	leicht	Vom auszuscheidenden Gewässerraum ist das Grundstück eines Hofes betroffen, aber der Hühnerhof ist nicht betroffen.
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	keine	
Bodenschutz	Erhalt und Schutz von Fruchfolgeflächen	stark	Durch den minimalen symmetrischen Gewässerraum sind keine Fruchfolgeflächen betroffen. Linksufrige Betroffenheit von FFF bei Erhöhung des Gewässerraums aufgrund Revitalisierungspotential. Zusätzliche Betroffenheit von FFF bei asymmetrischer Anordnung resp. Harmonisierung mit Gewässerparzellengrenze / Gemeindegrenze. Betroffene Fruchfolgeflächen, können für einen späteren Gewässerausbau beansprucht werden. Dadurch wird der Erhalt Fruchfolgeflächen potenziell gefährdet. Die Beanspruchung der Flächen sowie der genaue Umfang der Beanspruchung erfolgt jedoch erst im Rahmen eines Wasserbauprojektes.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	leicht	Gewässer folgt dem natürlichen Verlauf (gem. hist. Karten).
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	keine	Vom auszuscheidenden Gewässerraum sind keine belasteten Standorte gemäss KbS betroffen.
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Keine Schwachstelle am Fischbach gem. Gefahrenkarte. Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	Am Fischbach ist rechtsufrig ein Uferweg mit festem Belag vorhanden. Keine Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer. Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	hoch	Der vorgesehene Gewässerraum entspricht der Biodiversitätskurve (natGSB < 15 m)
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	hoch	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzziele und fördert diese, weil alle natürlichen Funktionen des Gerinnes bestmöglich erfüllt werden. Die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und das kantonale Landschaftsschutzgebiet werden durch den erhöhten, asymmetrischen Gewässerraum gefördert. Der Lebensraumpotenzial für Feuchtgebietsergänzung wird ebenfalls durch den Gewässerraum gefördert. Der Eintrag im regionalen Richtplan zur Aufwertung des Flussufers wird ebenfalls durch die Gewässerraumfestlegung gefördert.
	Erhalt der Biodiversität	hoch	Der Gewässerraum schützt bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume. Die bisherige Biodiversität kann uneingeschränkt erhalten bleiben und sich weiterentwickeln.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	keine	Es sind keine Wasserkraftanlagen im Abschnitt vorhanden.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	Der im auszuscheidenden Gewässerraum liegende Uferweg (asphaltiert) kann erhalten bleiben und als Uferweg bzw. Unterhaltsstreifen genutzt werden.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone	hoch	Der auszuscheidende Gewässerraum liegt in den übrigen Bereichen üB. Der Grundwasserschutz wird durch den Gewässerraum nicht tangiert. Durch das Gewässer sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzbereiche oder die Grundwasserfassung zu erwarten.

Tabelle 2 - Interessenbewertung

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffener Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Fischbach, Abschnitt 0.21 - 0.0

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
Vom Gewässerraum tangierte Interessen		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	keine	Im auszuscheidenden Gewässerraum sind keine bestehenden Bauten betroffen, eine Betroffenheit bei symmetrischer Anordnung läge aber vor.
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	Da der Gewässerraum entlang der rechtsufrigen Parzellengrenze verläuft, wird die Zone für öffentliche Bauten OeB durch den Gewässerraum des Fischbachs nicht tangiert. Somit kommt der Gewässerraum vollständig in einer kantonalen Landwirtschaftszone zu liegen. Dadurch vergrössern sich die Umgebungsflächen, welche bereits heute gemäss bestehendem 5 m-Gewässerabstand (WWG § 21) in Bezug auf (private) Kleinanlagen nur eingeschränkt baulich nutzbar waren nicht.
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen) und von weiteren Infrastrukturanlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)	mässig	Da der Gewässerraum entlang der rechtsufrigen Parzellengrenze verläuft, ist das Ausbauprojekt der ARA Niederglatt vom Gewässerraum des Fischbachs nicht betroffen. Im auszuscheidenden Gewässerraum sind der rechtsufrige Uferweg (asphaltiert) sowie die Brücke vor der Mündung in die Glatt enthalten. Der Uferweg kann als Unterhaltstreifen genutzt werden. Bei einer künftigen Revitalisierung des Fischbachs können der bestehende Uferweg und die kleine Brücke verlegt werden. Der gem. regionalem Richtplan geplante Radweg linksufrig muss ausserhalb des Gewässerraums angeordnet werden. Mit dem vorgesehenen Gewässerraum bleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung und eine zweckmässige Bewirtschaftung auch zukünftig möglich. Entlang des Fischbachs ist des Weiteren auch ein kantonales Infrastrukturprojekt ("Umfahrung Neeracherried") geplant, deren Variante zur Linienführung noch zu prüfen ist. Solange kein konkretes Projekt vorliegt, kann die Betroffenheit nicht beurteilt werden. Im Gewässerraum sind gemäss GSchV nur standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse zulässig. Die geplante Richtplanvariante wird als nicht standortgebunden eingestuft und ist daher aufgrund ihrer Lage im Gewässerraum anders zu planen.
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	keine	Der Gewässerraum liegt vollständig in einer kantonalen Landwirtschaftszone, wobei kantonale Grundstücke betroffen sind. Ausserhalb des Siedlungsgebietes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. In solchen «Nichtbauzonen» (Landwirtschafts-, Freihalte- und Reservezonen) dürfen Bauten und Anlagen nur unter strengen Voraussetzungen erstellt oder geändert werden. Zu diesen Bauten und Anlagen zählen insbesondere Bauten für die Landwirtschaft und technische Anlagen, die an diesen Standort gebunden sind. Eine kantonale Bewilligungspflicht ist nötig. Da der Gewässerraum entlang der rechtsufrigen Parzellengrenze verläuft, ist die Zone für öffentliche Bauten OeB resp. das Ausbauprojekt der ARA Niederglatt vom Gewässerraum des Fischbachs nicht betroffen. Somit ergeben sich keine Einschränkungen auf die grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle.
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	keine	Der Gewässerraum liegt vollständig in einer kantonalen Landwirtschaftszone. Da der Gewässerraum entlang der rechtsufrigen Parzellengrenze verläuft, ist das Ausbauprojekt der ARA Niederglatt vom Gewässerraum des Fischbachs nicht betroffen. Somit ergeben sich keine Einschränkungen für die Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung.
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	keine	Der Gewässerraum liegt vollständig in einer kantonalen Landwirtschaftszone. Da der Gewässerraum entlang der rechtsufrigen Parzellengrenze verläuft, ist das Ausbauprojekt der ARA Niederglatt vom Gewässerraum des Fischbachs nicht betroffen. Somit ergeben sich keine Einschränkungen für die Umsetzbarkeit bestehender Planungen.
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	keine	Vom auszuscheidenden Gewässerraum sind keine Bebauungs-, Frei- und Aussenraumstrukturen betroffen.
	Gewährleistung Denkmalschutz	keine	Vom auszuscheidenden Gewässerraum sind keine inventarisierte oder geschützte Denkmalschutzobjekte betroffen.
	Erhalt archäologische Schutzzone	keine	Vom auszuscheidenden Gewässerraum sind keine archäologischen Zonen betroffen.
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	keine	Vom auszuscheidenden Gewässerraum ist kein Wald betroffen.
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	mässig	Die Ackerfläche im Gewässerraum beträgt 10 a, die restliche Fläche 17 a. Die Hälfte der Ackerfläche kann nicht mehr so genutzt werden, wie sie heute genutzt wird. Die Restfläche dieser Ackerfläche ist aber unter Berücksichtigung der bestehenden Bewirtschaftungsrichtung weiterhin vollumfänglich nutzbar. Vom auszuscheidenden Gewässerraum sind auch Biodiversitätsförderflächen (BFF) betroffen. Die Überlagerung vom Gewässerraum mit BFF stellt kein Konflikt dar und löst bzgl. Bewirtschaftung keine Einschränkung aus. Landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum können als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet und dürfen somit höchstens extensiv genutzt werden.
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	keine	Vom auszuscheidenden Gewässerraum sind kein Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung und keine Weideflächen betroffen
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	keine	
Bodenschutz	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	stark	Durch die Erhöhung des Gewässerraums aufgrund von Revitalisierungspotential sind Fruchtfolgeflächen betroffen. Betroffenen Fruchtfolgeflächen, können für einen späteren Gewässerausbau beansprucht werden. Dadurch wird der Erhalt Fruchtfolgeflächen potenziell gefährdet. Die Beanspruchung der Flächen sowie der genaue Umfang der Beanspruchung erfolgt jedoch erst im Rahmen eines Wasserbauprojektes.
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	leicht	Gemäss historischen Karten ist der Verlauf des Fischbachs seit ca. 1850 unverändert.
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	keine	Vom auszuscheidenden Gewässerraum sind keine belasteten Standorte gemäss KbS betroffen.
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	Keine Schwachstelle am Fischbach gem. Gefahrenkarte. Das massgebliche Hochwasser kann im Regelprofil abgeleitet werden. Der Hochwasserschutz wird unter Verwendung eines robusten und kostengünstigen Gerinneprofils und der Einhaltung des risikobasiert bestimmten Schutzziels sowie eines Sicherheitszuschlages (Freibord) sichergestellt.
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	Am Fischbach ist rechtsufrig ein Uferweg mit festem Belag vorhanden. Keine Bauten und Anlagen grenzen direkt am Ufer. Die Zugänglichkeit zum Gerinne für Pflege, kleine Unterhaltsarbeiten und Instandsetzung ist von beiden Seiten möglich und kann somit kostengünstig erfolgen.
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	hoch	Der vorgesehene Gewässerraum entspricht der Biodiversitätskurve (natGSB < 15 m)
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	hoch	Der Gewässerraum steht im Einklang mit den bestehenden Schutzziele und fördert diese, weil alle natürlichen Funktionen des Gerinnes bestmöglich erfüllt werden. Der Lebensraumpotenzial für Feuchtgebietsergänzung wird ebenfalls durch den Gewässerraum gefordert. Der Eintrag im regionalen Richtplan zur Aufwertung des Flussufers wird ebenfalls durch die Gewässerraumfestlegung gefordert.
	Erhalt der Biodiversität	hoch	Der Gewässerraum schützt bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume und sichert zusätzlichen Raum.
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	keine	Es sind keine Wasserkraftanlagen im Abschnitt vorhanden.
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	Im auszuscheidenden Gewässerraum kann der vorhandene rechtsufrige Uferweg als Unterhaltstreifen genutzt werden. Bei einer künftigen Revitalisierung des Fischbachs können der bestehende Uferweg und die kleine Brücke verlegt werden. Der gem. regionalem Richtplan geplante Radweg linksufrig muss ausserhalb des Gewässerraumes angeordnet werden.
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone	hoch	Der auszuscheidende Gewässerraum liegt in den übrigen Bereichen üb. Der Grundwasserschutz wird durch den Gewässerraum nicht tangiert.



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A12: Tabelle Interessenabwä- gung

24.06.2022

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Fischbach, Abschnitt Km 0.39 - 0.21

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen

24.06.2022

Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Fischbach, Abschnitt Km 0.21 - 0.00

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a
GSchV und § 15 f HWSchV**

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A13: Detailpläne Gewässerraum



**Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft**

FESTLEGUNG

Gemeinde Höri und Niederglatt

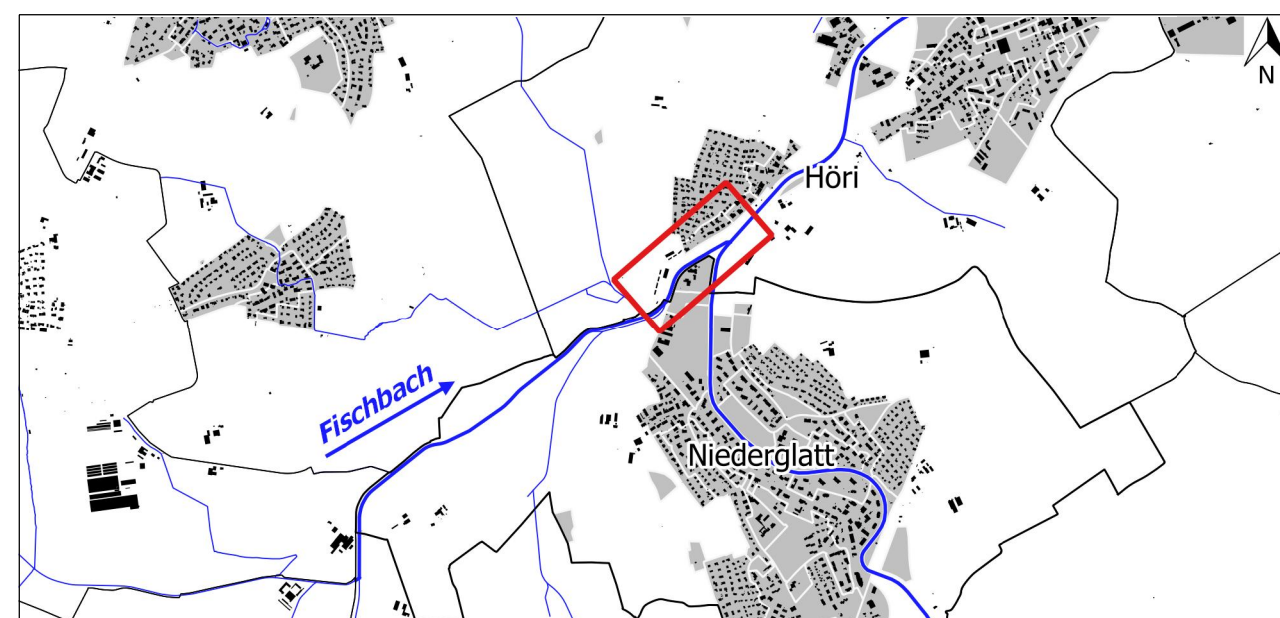
Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet
nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

Fischbach

Anhang A13: Detailplan Gewässerraum

Km 00.4 - 00.0 / Mst: 1 : 1'000

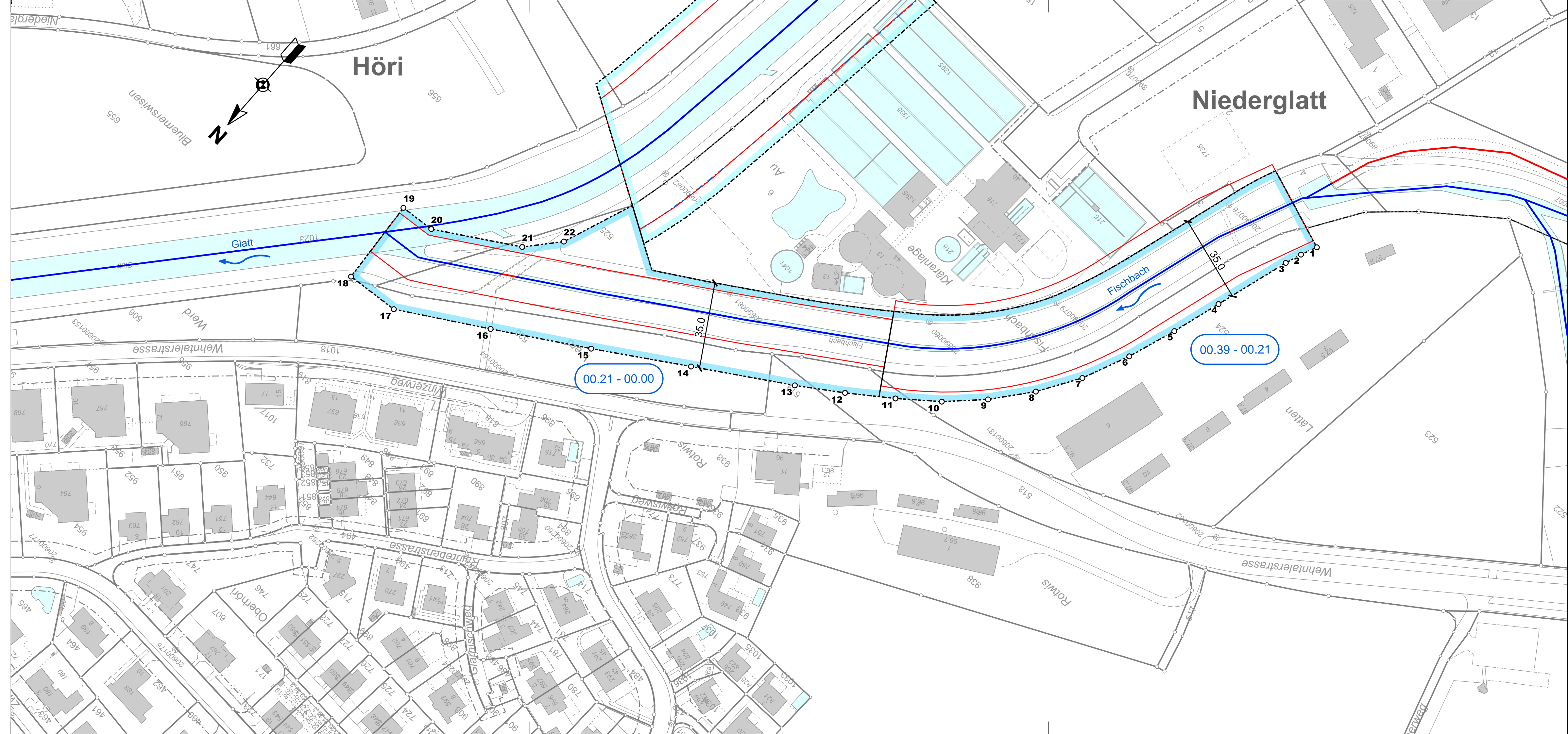


Festlegungsinhalte:

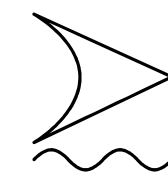
- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV

Ergänzende Inhalte:

- Gewässer offen/ingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/ingedolt ohne eigene Parzelle
- Fischbach Gewässername
- Abschnitt
- Koordinatenpunkt
- Gemeindegrenzen
- best. Gewässerabstands- und Baulinien
- Projektierter Gewässerraum Glatt



swr+
entwickeln gestalten bauen



Bänziger Kocher Ingenieure AG
Vermessung Tiefbau Gewässer
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81

Datum:	24.06.2022
Gezeichnet:	DK
Geprüft:	LE
Format:	30 / 105
Plan Nr.:	42800_00.4-00.0

Von der Baudirektion festgelegt am:



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

FISCHBACH

Anhang A14: Liste Koordinatenpunkte

Bemerkung: Koordinaten sind aufgeführt, wenn die Gewässerraumbegrenzung nicht auf einer Parzellengrenze liegt.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV
 Fischbach in den Gemeinden der 1. Priorität
 II Gemeinden Höri und Niederglatt – Anhang A14

Gemeinde	Punkt-Nr	X-Koord.	Y-Koord.
Höri-Niederglatt	1	2679447.89	1261556.71
Höri-Niederglatt	2	2679450.81	1261563.11
Höri-Niederglatt	3	2679453.25	1261569.70
Höri-Niederglatt	4	2679462.93	1261600.12
Höri-Niederglatt	5	2679469.27	1261620.08
Höri-Niederglatt	6	2679476.37	1261639.75
Höri-Niederglatt	7	2679484.97	1261658.80
Höri-Niederglatt	8	2679495.62	1261675.28
Höri-Niederglatt	9	2679508.16	1261690.36
Höri-Niederglatt	10	2679521.75	1261703.29
Höri-Niederglatt	11	2679536.73	1261714.58
Höri-Niederglatt	12	2679553.64	1261726.24
Höri-Niederglatt	13	2679570.98	1261737.25
Höri-Niederglatt	14	2679607.73	1261758.97
Höri-Niederglatt	15	2679643.01	1261779.95
Höri-Niederglatt	16	2679679.01	1261800.58
Höri-Niederglatt	17	2679713.86	1261820.20
Höri-Niederglatt	18	2679735.58	1261821.56
Höri-Niederglatt	19	2679737.76	1261786.63
Höri-Niederglatt	20	2679723.62	1261785.74
Höri-Niederglatt	21	2679691.06	1261767.15
Höri-Niederglatt	22	2679679.75	1261754.44